



Brüssel, den 29. Juni 2026
(OR. en)

11306/26
ADD 8

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0182(NLE)

POLCOM 251
COASI 121

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 340 annex 4
Betr.:	ANHANG 4 des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Indonesien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokumentv COM(2026) 340 annex 4.

Anl.: COM(2026) 340 annex 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2026
COM(2026) 340 final

ANNEX 4

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Abkommens über eine umfassende Wirtschaftspartnerschaft
zwischen der Europäischen Union und Indonesien**

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN

UNION

1. Die in diesem Anhang festgelegte Liste der Verpflichtungen gibt die nach Artikel 8.16 liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung an, die für Dienstleistungen und Dienstleister aus Indonesien in diesen Sektoren gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
2. Die Union geht keinerlei Verpflichtungen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in Sektoren oder Teilsektoren ein, die von diesem Abkommen erfasst sind und nicht in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang aufgeführt sind.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991), und
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

4. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne von Artikel 8.13 bzw. Artikel 8.14 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie in jedem Fall weiterhin für Dienstleistungen und Dienstleister aus Indonesien.

5. Die Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.4 Absatz 1 Buchstabe e in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen beschriebenen öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte gemäß Anhang 8-B.

6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Die aus der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.
9. Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:
- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
 - b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.
10. Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

11. In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

12. In der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörden („Länder“), die prüfen, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Ungebunden. CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen Tschechiens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) angehören, erworben werden. Juristische Personen² können landwirtschaftliche Flächen in Staatsbesitz nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Union oder einem Staat sind, der Vertragspartei des Abkommens über den EWR ist oder der Schweiz angehört. DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen. DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen³. ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen. EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für natürliche oder juristische Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

² Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. Zudem gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen. HR: Ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien nieder- und zugelassen sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden. HU: Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁴. IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Unternehmen und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.

⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land⁵. MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich. RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von Slowenien erwerben. In Slowenien von ausländischen Personen errichtete Zweigniederlassungen⁶ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie errichtet wurden. SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

⁵ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁶ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen⁷.

⁷ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 8.27 erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ⁸ mit Ausnahme von Rechtsberatungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden.	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die Rechtsvertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im EWR hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind (Teil von CPC 861).

8

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schiedsgerichts- und Vermittlungs- oder Mediationsdienstleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatastes (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Union dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Aufnahmestaats (der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. Die Erbringung von juristischen Dienstleistungen durch kommerzielle Präsenz ist nur Rechtsanwältinnen gestattet, die die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz besitzen. Juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftsstaats dürfen nur grenzüberschreitend erbracht werden. BE: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich belgisches Recht, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Ansässigkeit erforderlich. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste geknüpft. BG: Indonesische Rechtsanwälte können für einen indonesischen Staatsangehörigen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für Rechtsvermittlungsdienste ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. CY: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungsgremiums einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Anwaltskammer sowie die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Die Erbringung juristischer Dienstleistungen unter der Bezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) oder ähnlichen Bezeichnungen sowie die Vertretung vor Gerichten ist Rechtsanwältin mit einer dänischen Berufszulassung vorbehalten. Rechtsanwältin aus der EU, dem EWR und der Schweiz können unter der Bezeichnung ihrer Herkunftsländer tätig sein. Andere Personen als Rechtsanwältin mit dänischer Zulassung dürfen juristische Prüfungen gemäß dem dänischen Gesetz über juristische Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „Advokat“ zu führen. DE: Nur im EWR oder der Schweiz zugelassene Anwältin können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich internes Recht (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich. FI, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden. FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts ist die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen im Bereich des Rechts des Aufnahmestaats (EU- und französisches Recht) ist für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt die Ansässigkeit oder die Niederlassung im EWR erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. FR: Für die Registrierung in der Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. HR: Ungebunden für Tätigkeit im Bereich des kroatischen Rechts. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer rechtsbesorgenden Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. LT, MT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen und des EU-Rechts.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der in Rumänien den Rechtsanwaltsberuf ausübt, muss sich bei der Anwaltskammer registrieren lassen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann bei Gerichten und anderen Gerichts- und Justizbehörden in internationalen Schiedsverfahren nur dann mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abgeben, wenn die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitsanfordernis und ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft. Tatsächliche Gegenseitigkeit ist erforderlich. SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein. SI: Die Ansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber oder Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich, um vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck von Dienstleistungen wie Verfahren, Zustellung usw. erforderlich. SE: Die Zulassung als Rechtsanwalt, die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist an ein Ansässigkeitsanfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. Für Art der Erbringung 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI: Ungebunden. EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indonesiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621). AT: Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Vertretung vor zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften können Prüfungsleistungen im kroatischen Staatsgebiet erbringen, wenn sie eine Zweigniederlassung errichtet haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen dürfen Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung vornehmen. Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR gebietsansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁹	Für Art der Erbringung 1: AT: Für die Vertretung vor zuständigen Behörden gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilsektor. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. CZ: Dienstleistungen von Steuerberatern können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. FR: Niederlassung oder Ansässigkeit ist erforderlich.

⁹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Für Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI, SK: Ungebunden. CZ, HU: Ansässigkeitserfordernis. HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Architektenkammer Dienstleistungen von Architekten erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Dienstleistungen von Städteplanern. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. CZ, HU: Ansässigkeitserfordernis. HR: Natürliche und juristische Personen können nach Genehmigung der kroatischen Ingenieurskammer Ingenieurleistungen erbringen. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. HU: Für die Erbringung der folgenden Dienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich: Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen (gilt nur für Trainees mit Abschluss), integrierte Ingenieurdienstleistungen und Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674). SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK: Ungebunden. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Für Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹⁰	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. LV, LT: Ungebunden, außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE“)	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹¹	Keine.

¹⁰ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

¹¹ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ¹²	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. DK: Ansässigkeit in der Union, im EWR oder in der Schweiz. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf oder Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse. HR: Kommerzielle Präsenz erforderlich. PT: Für natürliche Personen ist die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich. Erfordernis der Gründung nach dem Recht des EWR für juristische Personen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

¹² Die betreffende Dienstleistung bezieht sich auf den Beruf Immobilienmakler und berührt keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Kommerzielle Präsenz erforderlich. DK: Ansässigkeit in der Union, im EWR oder in der Schweiz. Es können andere Rechtsvorschriften betreffend den Zugang von Ausländern zum Kauf oder Verkauf von Immobilien in Dänemark Anwendung finden, z. B. Ansässigkeitserfordernisse. Für Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Bei Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (Dry Lease) unterliegen Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, den geltenden Anforderungen für das Registrieren von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge („terrängmotorfordon“) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, müssen in SE ansässig sein. Für Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. EE: Ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und „periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. EE, MT, RO: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. BE: Ein Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 4. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für Art der Erbringung 1: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. DK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis für Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. Für Art der Erbringung 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. FR: Ungebunden für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen. HR: Dienstleistungen im Bereich grundlegende geologische, geodätische und Bergbauberatungsdienste sowie verwandte Umweltschutzberatungsdienstleistungen im kroatischen Hoheitsgebiet können gemeinsam mit/oder über inländische juristische Personen durchgeführt werden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU außer EE, HU, LV: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE; Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

¹³ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist zu finden unter 1. F. l.1 bis 1. F. l.4.
 Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 1.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für Art der Erbringung 1: BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). Für Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
d) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für Art der Erbringung 1: CY: Ungebunden für amtliche und beglaubigte Übersetzungen durch vereidigte Übersetzer. FI: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HR: Ungebunden für offizielle Dokumente. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für Art der Erbringung 1: Keine. Für Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 4. Dienstleistungen von Auskunfteien (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁴	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

¹⁴ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
s) Vertrieb und Marketing	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
t) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Wenn Luftverkehrsunternehmen der Union von außerhalb der Union tätigen Anbietern von Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS) keine gleichwertige (d. h. diskriminierungsfreie) Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von Luftverkehrsunternehmen von Drittländern in der Union gewährt wird oder wenn Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union von Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung von CRS-Anbietern von Drittländern durch Luftfahrtunternehmen der Union gewährt wird, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen aus der Union in Bezug auf die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die von außerhalb der Union tätigen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751 und CPC 71235)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben, ¹⁵ außer Rundfunk ¹⁶	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

¹⁵ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B zu finden sind. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

¹⁶ „Rundfunk“ ist definiert als Funkkommunikation zum Direkttempfang durch die breite Öffentlichkeit; er kann auch die Ton- und Fernsehübertragung umfassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine außer in CY CY: Staatsangehörigkeitserfordernis
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU außer AT, SI, FI: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: Ungebunden für Tabakerzeugnisse. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Lizenz erforderlich. Nur in der Union niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten. SE: Ungebunden für Biozide. CY: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542) c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen¹⁷⁾) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern¹⁸ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von pharmazeutischen Artikeln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Großhandel mit Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel. CY: Für den Großhandel mit Arzneimitteln: Staatsangehörigkeitserfordernis. ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel oder die Abgabe von Tabak. LT: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Zulassung erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten.

¹⁷

Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.D zu finden.

¹⁸

Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.B und 1.F.I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.E und 14.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ¹⁹ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.

¹⁹ Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 1.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. FR: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Indonesischen Staatsangehörigen kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt. IT: Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind Für Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen.
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: HR: Keine für Bildungsangebote über Fernkurse oder im Wege der Telekommunikation.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)²⁰ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²¹	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁰ Entspricht der Abwasserbeseitigung.

²¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)²² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	

²² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und b) Güter im internationalen Transitverkehr; AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte können Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind. PL: Ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen übernommen werden. Nur in der Union niedergelassene Personen oder Gesellschaften können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. Für Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und b) Güter im internationalen Transitverkehr;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Ungebunden für Direktversicherungen außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet von Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften übernommen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung in der Union abschließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und b) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. LV, LT, PL, BU: Ungebunden für Versicherungsvermittlung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) können nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Union. HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung mit folgenden Ausnahmen: a) Lebensversicherungen: Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien; b) Schadensversicherungen: Erbringung von Nicht-Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung, und c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Zur Ausübung des Berufs des Versicherungsmathematikers sind die Ansässigkeit oder zwei Jahre Berufserfahrung erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SK: Luft- und Seetransportversicherungen, die Luft- oder Wasserfahrzeuge und die Haftung abdecken, dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften oder bei in der Slowakei zugelassenen Zweigniederlassungen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet von Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszus zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. HR: Ungebunden für Direktversicherung und Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für: a) Lebensversicherungen: Möglichkeit einer Lebensversicherung für Ausländer mit Wohnsitz in Kroatien; b) Schadensversicherungen: i) bezüglich der Möglichkeit von Ausländern mit Wohnsitz in Kroatien zum Abschluss einer Schadensversicherung mit Ausnahme einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ii) Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien nicht verfügbar sind; Unternehmen, die Versicherungen in Zusammenhang mit Investitionen im Ausland im Ausland erwerben, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten; die Sicherstellung der Rückzahlung von ausländischen Krediten (Garantieversicherung); Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des Landes entspricht oder für die Zulassung erforderlich ist; im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies in dem mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde, und c) Seeschifffahrt, Luftverkehr, Verkehr. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). AT, BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden, außer für den Handel mit übertragbaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. HR: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten, Finanzierungsleasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften und Verpflichtungen; Geldmaklergeschäfte, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IT: Ungebunden für Promotori di servizi finanziari (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Kommerzielle Präsenz erforderlich für Pensionsfondsverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Zusatzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine in Rumänien ansässige Bank zulässig. SI: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	EU: Ungebunden in Bezug auf Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, PL, PT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. CZ: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels, Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden, außer für Catering. HR: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für Art der Erbringung 1: BG, HU: Ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. ES, FR: Für die Erbringung von Dienstleistungen als Fremdenführer ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen vorübergehend im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²³) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ²⁴)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

²³ Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

²⁴ Unbeschadet des Anwendungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht die nationale Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung: Keine. IE und SK: Ungebunden.
C. Straßenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ²⁵)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁵ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 2.A. Post- und Kurierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ²⁶ (CPC 7139)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ²⁷	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Seefrachtumschlag und für Schub- und Schleppdienstleistungen.
a) Seefrachtumschlag	EU: Keine, außer Ansässigkeitserfordernis für Zollabfertigung.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	SE: Keine, außer für Schub- oder Schleppdienstleistungen und Vermietung von Schiffen mit Besatzung, bei denen in SE Beschränkungen hinsichtlich Kabotage und Flagge bestehen.
c) Zollabfertigung	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung.
d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung	HR: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Gütertransportagenturen.
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁶

Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 14.B zu finden.

²⁷

Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 1.F.1.1. bis 1.F.1.4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: Ungebunden, außer für Spedition. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal. HR: Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Speditionen und genehmigungspflichtige Unterstützungsdienste für Straßenverkehrsdienstleistungen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Catering. Für Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK SI: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ²⁸ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

²⁸ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 14.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Verkehrsträgers. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ²⁹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

²⁹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), zu finden im Abschnitt 3 BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. SK: Für flüssige und gasförmige Brennstoffe: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel. Für Versandhandel: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: keine. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ³⁰ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

³⁰ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A.h Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, 1.A.j 2. „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (8.A und 8.C).

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

UNION

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach Artikel 8.10 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten und gegebenenfalls die für Unternehmen und Investoren aus Indonesien bei diesen Tätigkeiten geltenden Beschränkungen und Bedingungen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung und der Leistungsanforderungen aufgeführt. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Union eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die einschlägigen Beschränkungen und Bedingungen beschrieben; darüber hinaus geht die Union Verpflichtungen nach Artikel 8.10 Absatz 3 in Bezug auf alle in dieser Spalte beschriebenen bestehenden Maßnahmen ein, die mit den Artikeln 8.7, 8.8 oder 8.11 nicht vereinbar sind, und zwar für die Sektoren oder Teilsektoren, für die angegeben wurde, dass sie Gegenstand einer künftigen Liberalisierung („Future Liberalisation, im Folgenden „FL“) sein werden.
2. Zur Klarstellung und unbeschadet Artikel 8.8 Absatz 3 sei angemerkt, dass Vorbehalte und Verpflichtungen nach Artikel 8.7, Artikel 8.8 und Artikel 8.11 in diesem Anhang für Unternehmen und Investoren aus Indonesien in Bezug auf die Niederlassung auch nach deren Niederlassung auf dem Gebiet der Union weitergelten.

3. Die Union geht in von diesem Abkommen erfassten und in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nicht aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder der Leistungsanforderungen ein.

4. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und
- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

5. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7 und 8.8 darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie in jedem Fall weiterhin für Unternehmen und Investoren aus Indonesien.
6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Unbeschadet des Artikels 8.7 müssen die nichtdiskriminierenden Auflagen in Bezug auf die Rechtsform eines Unternehmens nicht in der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang enthalten sein, um von der Union aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.
8. Die aus der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

10. Zur Klarstellung: Für die Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:

- a) natürliche Personen oder Gebietsansässige eines Mitgliedstaats der Union oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründete oder organisierte juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Union haben.

Diese Inländerbehandlung wird nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen gewährt, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder den Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat haben, einschließlich jener, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen Indonesiens stehen.

11. Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Investoren einer Vertragspartei nach dem Recht der anderen Vertragspartei (einschließlich, im Falle der Union, nach dem Recht eines Mitgliedstaats) gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in dieser anderen Vertragspartei haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in dieser anderen Vertragspartei auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

12. In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt Folgendes: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigstellen, die unmittelbar von einer Nicht-Unions-Finanzinstitution in einem Mitgliedstaat errichtet sind, mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Union bieten. Diese Zweigstellen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

13. In der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HR, HU, IE, IT, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Keine. AT: Für den Erwerb sowie für das Mieten oder Leasen von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörden („Länder“), die prüfen, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen berührt werden. BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und dauerhaft im Ausland ansässige Ausländer können das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte¹ an Immobilien nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erwerben. Die Genehmigungspflicht gilt nicht für Personen, die in Bulgarien Investitionen getätigt haben. Ausländer mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im Ausland, ausländische juristische Personen und Gesellschaften, bei denen die ausländische Beteiligung eine Mehrheit bei der Annahme von Beschlüssen gewährleistet oder die Annahme von Beschlüssen blockiert, können Eigentumsrechte an Immobilien in bestimmten, vom Ministerrat festgelegten geografischen Regionen nur mit Genehmigung erwerben. CY: Ungebunden.

¹ Das bulgarische Sachenrecht erkennt die folgenden beschränkten Eigentumsrechte an: das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CZ: Für land- und forstwirtschaftliche Flächen in Staatseigentum gelten Sonderregelungen. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von Staatsangehörigen Tschechiens, anderer Mitgliedstaaten oder von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehören, erworben werden. Juristische Personen² können landwirtschaftliche Flächen in Staatsbesitz nur dann erwerben, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer in Tschechien oder Personen mit ähnlichem Status in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den EWR sind, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind. DE: Der Erwerb von Immobilien kann bestimmten Gegenseitigkeitsbedingungen unterliegen. DK: Beschränkungen gelten für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche und juristische Personen. Außerdem gelten Beschränkungen für den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke durch natürliche und juristische Personen. EE: Ungebunden für den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen³. ES: Für ausländische Investitionen in Aktivitäten in direktem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen für diplomatische Vertretungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, ist eine behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats erforderlich, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen. EL: Der Erwerb oder die Pacht von Immobilien in den Grenzgebieten ist für natürliche oder juristische Personen mit Staatsangehörigkeit oder Niederlassung außerhalb der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Freihandelsassoziation verboten. Das Verbot kann durch eine Ermessensentscheidung eines Ausschusses der zuständigen dezentralisierten Verwaltung (oder des Verteidigungsministers, wenn die zu nutzenden Immobilien dem Fonds für die Nutzung öffentlichen Privatbesitzes gehören) aufgehoben werden.

² Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

³ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI (Ålandinseln): Es gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Ålandinseln zu erwerben und zu besitzen. HR: Ungebunden in Bezug auf den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die nicht in Kroatien nieder- und zugelassen sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den Erwerb von Immobilien für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen ist die Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Landwirtschaftliche Flächen können von ausländischen juristischen oder natürlichen Personen erworben werden. HU: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien. Es gelten Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren⁴. IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland benötigen in- und ausländische Unternehmen und ausländische Staatsangehörige eine vorherige schriftliche Zustimmung der „Land Commission“. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der Grenzen von Städten liegen. IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit. LV: Ungebunden für den Erwerb von Grundstücken; Pacht von Grundstücken bis zu einer Dauer von 99 Jahren zulässig. LT: Ungebunden für den Erwerb von Land⁵.

⁴ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁵ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	MT: Die maltesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Erwerb von Immobilien gelten weiterhin. PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien durch Ausländer ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers erteilt; im Falle von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist auch die Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erforderlich. RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und nicht in Rumänien ansässig sind, und juristische Personen, die nicht die Staatszugehörigkeit Rumäniens haben und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können das Eigentum an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden erwerben. SI: In Slowenien gegründete juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung können Immobilien im Hoheitsgebiet von Slowenien erwerben. In Slowenien von ausländischen Personen errichtete Zweigniederlassungen⁶ können nur die Immobilien (ausgenommen Grundstücke) erwerben, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind, für die sie errichtet wurden. SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

⁶ Nach dem Gesetz über Handelsgesellschaften gilt eine in Slowenien gegründete Zweigniederlassung nicht als juristische Person, wird aber hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt, was Artikel XXVIII Buchstabe g des GATS entspricht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen in Österreich gebietsansässig sein. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Union haben. Für alle Sektoren außer Telekommunikationsdienstleistungen besteht für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines mit gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeiten befassten Betriebs benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss im EWR ansässig sein, sofern die zuständige Behörde im Einzelfall nichts anderes zulässt. Ein Wirtschaftsprüfer, der in Schweden zugelassener oder zertifizierter Wirtschaftsprüfer ist, muss im EWR ansässig sein. Ein Wirtschaftsprüfer, der kein zugelassener oder zertifizierter Wirtschaftsprüfer in Schweden ist, muss seinen Wohnsitz im EWR haben, es sei denn, ein zugelassener oder zugelassener Wirtschaftsprüfer nimmt ebenfalls an der Prüfung teil. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall etwas anderes zulassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Dienstleistungen der Daseinsvorsorge EU: Wirtschaftstätigkeiten, die als die Bereitstellung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen^{7 8}.
ALLE SEKTOREN	Niederlassungsformen EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (indonesischer Gesellschaften), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Union von einer indonesischen Gesellschaft gegründet werden⁹. Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach Unionsrecht ausdrücklich verboten ist. EU: Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung.

⁷ Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste, FuE-Dienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich.

⁸ Diese Beschränkung gilt nicht für Telekommunikationsdienste und Computer- und verwandte Dienstleistungen.

⁹ Gemäß Artikel 54 AEUV gelten diese Niederlassungen als juristische Personen der Union. Sofern sie über eine ständige und wirksame Verbindung mit der Wirtschaft der Union verfügen, sind sie vollwertige Mitglieder des Binnenmarktes der Union, der unter anderem die Freiheit gewährt, in allen Mitgliedstaaten der Union Niederlassungen zu gründen und Dienstleistungen zu erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben. FI: Ein Indonesier, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss dauerhaft in der Union ansässig sein. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats das Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanfordernis; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese ebenfalls das Ansässigkeitsanfordernis. Eine indonesische Organisation, die eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung in Finnland ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis. Indonesische Organisationen oder natürliche Personen, die keine Staatsbürger der Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG und PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Indonesische Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der juristischen Dienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Handelsgesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Handelsgesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine indonesische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängigem Geschäftsführer und getrennten Büchern ausüben. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig sein. Natürliche Personen, die nicht im EWR gebietsansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen in Schweden gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zweigniederlassung und der Ansässigkeit gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR gebietsansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR gebietsansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Bei Aktiengesellschaften und kooperativen wirtschaftlichen Vereinen müssen mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstands, mindestens 50 % der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und mindestens eine der gegebenenfalls für das Unternehmen zeichnungsberechtigten Personen im EWR gebietsansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Ist keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft in Schweden gebietsansässig, muss das Leitungs- und Kontrollorgan eine in Schweden ansässige Person einsetzen und registrieren, die dazu berechtigt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft offizielle Zustellungen entgegenzunehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründungen aller anderen juristischen Personen. SK: Eine indonesische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers in das entsprechende Register (Handelsregister, Unternehmensregister oder sonstiges Berufsregister) eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakei vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit indonesischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind. Niedergelassene Unternehmen dürfen Staatsangehörige von Drittländern nur für Stellen einstellen, für die kein Erfordernis der bulgarischen Staatsangehörigkeit besteht. Die Gesamtzahl der von einem niedergelassenen Unternehmen während des Zeitraums der vorhergehenden 12 Monate beschäftigten Staatsangehörigen von Drittländern darf 20 % (bei kleinen und mittleren Unternehmen 35 %) der durchschnittlichen Zahl der mit einem Arbeitsvertrag eingestellten Staatsangehörigen Bulgariens, anderer Mitgliedstaaten, von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft nicht übersteigen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber vor der Einstellung eines Staatsangehörigen eines Drittlandes durch eine Arbeitsmarktpfprüfung nachweisen, dass für die jeweilige Stelle keine geeignete Arbeitskraft mit bulgarischer Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz zur Verfügung steht.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für hoch qualifiziertes Personal, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer sowie unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, Forscher und Studenten besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl an Staatsangehörigen von Drittländern, die ein Unternehmen beschäftigen kann. Für die Einstellung von Staatsangehörigen von Drittländern aus diesen Kategorien ist eine Arbeitsmarkprüfung nicht erforderlich. DK: Die Gründung von Zweigniederlassungen durch ausländische Unternehmen aus Drittländern hängt davon ab, ob das entsprechende Land einem internationalen Abkommen beigetreten ist. Die Einzelhandelsplanung wird in Dänemark durch das Planungs-gesetz geregelt, in dem Kriterien betreffend die Größe und den Standort von Geschäften für den Einzelhandel festgelegt sind. Die Vorschriften zu Größe und Standort beruhen ausschließlich auf Umweltgesichtspunkten. Deshalb benötigen ausländische Einzelhandelsunternehmen keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis, bevor sie Investitionen in Dänemark tätigen können. ES: Ausländische öffentliche Stellen benötigen für Investitionen in Spanien, die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen öffentlichen Stellen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. Solche Investitionen können neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen. FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 151-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers. Die erteilte Genehmigung kann an besondere Bedingungen geknüpft sein. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Fall zu Fall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme¹⁰ von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Indonesier eine Genehmigung der finnischen Behörden; Die Genehmigung kann nur verwehrt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für indonesische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu oder weiterhin gewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Unternehmen können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln gelten Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

¹⁰ Gesamtsumme der Aktiva oder Gesamtschulden plus Kapital.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Union zur gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für die Bürger der Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen ¹¹ .
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015), ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹²	EU, mit Ausnahme von AT, FI, FR, HR, HU, IE, MT, RO, SE und SI: Keine. AT, HR, HU, MT, RO, SI: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch indonesische Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch indonesische Investoren sind genehmigungspflichtig. Auch die Mitgliedschaft oder Ausübung von Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft bedarf der vorherigen Genehmigung. SE: Den Samen wird ein ausschließliches Recht auf Rentierhaltung gewährt. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch indonesische Staatsangehörige ist genehmigungspflichtig. FI: Nur Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR, die im Gebiet für Rentierhaltung ansässig sind, dürfen Rentiere besitzen und halten. Es können ausschließliche Rechte gewährt werden.

¹¹ Damit Angehörige von Staaten außerhalb der Union eine unionsweite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 8.27 erforderlich.

¹² Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020), ausgenommen Beratungsdienstleistungen 13	EU, mit Ausnahme von BG: Keine. BG: ungebunden für Holzeinschlag.
2. Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502), ausgenommen Beratungsdienstleistungen 14	EU: Ungebunden.
3. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ¹⁵ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung. (ISIC Rev. 3.1: 10)	FL in der EU außer in BE. EU: ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle ¹⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. CY: Ungebunden.

¹⁵ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

¹⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ¹⁷ (ISIC Rev. 3.1: 1110) C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft. SK: In SK: Für Bergbau, Bergbauaktivitäten und geologische Tätigkeiten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Unter das Gesetz Nr. 44/1988 der Slowakischen Republik über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen fallende Bergbau- und Prospektionsaktivitäten sind diskriminierungsfrei geregelt, u. a. durch politische Maßnahmen, durch die die Erhaltung und der Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt sichergestellt werden sollen, wie etwa die Genehmigung oder das Verbot bestimmter Bergbautechnologien. Zur Klarstellung: Diese Maßnahmen umfassen das Verbot des Einsatzes der Cyanidlaugung bei der Behandlung oder Raffination von Mineralien, das Erfordernis einer spezifischen Genehmigung im Fall von Fracking für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas sowie die vorherige Billigung durch ein lokales Referendum im Fall von nuklearen/radioaktiven mineralischen Ressourcen.
4. Verarbeitendes Gewerbe ^{18 19}	FL in der EU mit Ausnahme von ISIC 23.2 in CY.
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.

¹⁷ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.A zu finden sind.

¹⁸ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.

¹⁹ Die Herstellung von und der Handel mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial sind ausgeschlossen. Kriegsmaterial ist auf Produkte beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	EU, mit Ausnahme von CY: Keine. CY: Ungebunden
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerben und Zurichten von Leder; Herstellung von Reisegepäck, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirren und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkerzeugnissen, ohne Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier und Erzeugnissen daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ²⁰ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis ²¹)	EU, mit Ausnahme von IT, HR, PL und SE: Keine. IT: Es gilt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien. HR: Es gilt ein Ansässigkeitserfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.

²⁰

Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

²¹

Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt „UNTERNEHMENSLEISTUNGEN“ unter 6.F.p zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
J. Mineralölverarbeitung ²² (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.

²² Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung nicht wirtschaftszweigspezifischer Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs- ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	EU, mit Ausnahme von CZ: Keine. CZ: Nur ein zugelassenes Verpackungsunternehmen darf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verpackungsrücknahme und -verwertung erbringen; ein solches Unternehmen muss eine als Aktiengesellschaft gegründete juristische Person sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ²³ (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1:) 4010)	EU: Ungebunden.

²³ Es gilt die horizontale Beschränkung für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1.) 4020) ²⁴	EU: Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1.) 4030) ²⁵	EU: Ungebunden für juristische Personen unter der Kontrolle²⁶ natürlicher oder juristischer Personen eines Landes außerhalb der Union, das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgasimporte der Union beiträgt. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden. SK: Für die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser ist eine Genehmigung erforderlich. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden. Für all diese Tätigkeiten kann eine Genehmigung nur einer natürlichen Person mit ständigem Wohnsitz im EWR oder einer juristischen Person des EWR erteilt werden.

²⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

²⁵ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ zu finden sind.

²⁶ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENST LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ²⁷ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („huissiers de justice“) oder andere Amtspersonen („officiers publics et ministériels“) erbracht werden	EU: Die Rechtsvertretung von natürlichen oder juristischen Personen vor dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office, im Folgenden „EUIPO“) kann nur durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen werden, der in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist und seinen Geschäftssitz im Europäischen Wirtschaftsraum hat, soweit er in diesem Mitgliedstaat die Vertretung in markenrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des gewerblichen Eigentums ausüben kann, sowie durch zugelassene Vertreter, die in einer für diesen Zweck beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind (Teil von CPC 861) EU: In der EU: In jedem Mitgliedstaat bestehen spezifische nichtdiskriminierende Auflagen hinsichtlich der Rechtsform. AT: Eine Kapitalbeteiligung oder ein Anteil am Geschäftsergebnis einer Anwaltskanzlei ist ausländischen Anwälten (die in ihrem Herkunftsland voll qualifiziert sein müssen) bis zu 25 % erlaubt; der Rest muss von voll qualifizierten Rechtsanwälten aus dem EWR oder der Schweiz gehalten werden, und nur Letztere dürfen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassung der Anwaltskanzlei ausüben. BE: Für die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt und die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich belgisches internes Recht, einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist ein Kanzleisitz erforderlich. Die Vertretung vor dem Kassationshof ist an die Aufnahme in eine besondere Liste geknüpft.

27

Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Unionsrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwältinnen, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unionsrechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Union, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Unionsrechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwältinnen, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt erforderlich. Die Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Partner oder Anteilseigner oder Mitglieder des Leitungsgremiums einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. CZ: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die uneingeschränkte Zulassung zur tschechischen Anwaltskammer sowie die Ansässigkeit (kommerzielle Präsenz) erforderlich. DE: Nur die im EWR oder der Schweiz zugelassenen Anwälte können eine Zulassung als Rechtsanwalt erhalten und somit juristische Dienstleistungen im Bereich internes Recht erbringen. Für die uneingeschränkte Zulassung als Patentanwalt ist die kommerzielle Präsenz erforderlich. Ausnahmen können von der zuständigen Rechtsanwaltskammer gewährt werden. Der Besitz von Anteilen an einer Anwaltskanzlei, die juristische Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts erbringt, kann für ausländische Anwälte (ausgenommen solche mit einer Qualifikation aus einem EWR-Staat oder der Schweiz) Beschränkungen unterliegen. Ausländische Anwälte oder Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen im Bereich des ausländischen Rechts und des Völkerrechts anbieten, wenn sie Fachwissen nachweisen. Eine berufsständische Gesellschaft kann nur Anteilseignerin einer deutschen Anwaltskanzlei werden, wenn sie zur deutschen Anwaltskammer zugelassen ist und eine der in Artikel 59b der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Rechtsformen annimmt. Ein Anteilseigner muss sich aktiv an der Anwaltskanzlei beteiligen. Zweigniederlassungen ausländischer Anwaltskanzleien können juristische Dienstleistungen erbringen, wenn sie zur Anwaltskammer zugelassen sind. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft setzt voraus, dass die Anteilseigner als Rechtsanwälte oder Patentanwälte aus einem Staat kommen, in dem der entsprechende Beruf durch Rechtsverordnung des deutschen Justizministeriums als vergleichbare Ausbildung und vergleichbarer Berufsstand anerkannt ist (§ 206 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 157 Patentanwaltsordnung). Die Zweigniederlassung muss über eine eigene Geschäftsführung mit Vertretungsbefugnis in Deutschland verfügen und mindestens ein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Zweigniederlassung muss in Deutschland als Rechtsanwalt zugelassen sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Für Anwaltskanzleien gelten hinsichtlich der Rechtsform diskriminierungsfreie Anforderungen. Darüber hinaus muss der einzige Zweck einer Anwaltskanzlei die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sein. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, sonstige Beschäftigte außer Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei oder andere in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer Anwaltskanzlei besitzen. Darüber hinaus dürfen die sonstigen Beschäftigten außer Rechtsanwälte der Kanzlei zusammen nur weniger als 10 % der Anteile und der Stimmrechte besitzen, und um Anteilseigner zu sein, müssen sie eine Prüfung über die wichtigsten Vorschriften der Anwaltspraxis ablegen. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, sowie andere Anteilseigner und Vertreter der Beschäftigten dürfen Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans sein. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind. Nur Rechtsanwälte, die in der Anwaltskanzlei, ihrer Muttergesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaft aktiv anwaltschaftlich tätig sind, und andere Anteilseigner, die die oben genannte Prüfung bestanden haben, dürfen Geschäftsführer der Anwaltskanzlei sein. Rechtsanwälte, die den Anwaltsberuf in einer Kanzlei ausüben, oder andere Mitarbeiter der Kanzlei, die Anteile an dieser halten, haften gesamtschuldnerisch mit der Kanzlei persönlich für jede Forderung, die aus ihren Dienstleistungen für einen Mandanten erwächst. EL: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich internes Recht (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz und ein Kanzleisitz (kommerzielle Präsenz) erforderlich. ES: Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des internen Rechts (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten), einschließlich der Vertretung vor Gericht, ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen vom Staatsangehörigkeitserfordernis gewähren. Für die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist eine Geschäftsanschrift erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Manche Rechtsformen („association d'avocats“ und „société en participation d'avocat“) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. Für Anteilseigner, Geschäftsführer und Gesellschafter können im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Beschränkungen gelten. In einer im Bereich des französischen Rechts bzw. des Unionsrechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. FR: Für die Registrierung in der Liste der Patentanwälte ist die Niederlassung oder Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für natürliche Personen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich. Um einen Mandanten vor der nationalen Behörde für geistiges Eigentum zu vertreten, ist die Niederlassung im EWR erforderlich. Die Dienstleistungen können nur in der Rechtsform einer SCP (société civile professionnelle), SEL (société d'exercice libéral) oder unter bestimmten Bedingungen unter jeder anderen Rechtsform erbracht werden. Unabhängig von der Rechtsform müssen mehr als die Hälfte der Anteile von Freiberuflern aus dem EWR gehalten werden. Anwaltskanzleien können zur Erbringung von Dienstleistungen von Patentanwälten zugelassen werden (siehe Vorbehalt für juristische Dienstleistungen). FI: Für die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (im Finnischen „asianajaja“, im Schwedischen „advokat“) sind die Ansässigkeit in einem EWR-Staat oder der Schweiz und die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erforderlich. Juristische Dienstleistungen, einschließlich im Bereich des finnischen internen Rechts, können auch von Juristen ohne Zulassung zur Anwaltskammer erbracht werden. FI: Die für die Ausübung des Berufs erforderliche Aufnahme in das Berufsregister der Patentanwälte ist nur im EWR ansässigen Patentanwälten gestattet. HR: Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („odvjetnici“) wahrgenommen werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Anwaltskammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Die kommerzielle Präsenz sollte in Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („ügyvéd“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („ügyvédiroda“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen. LT: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung juristischer Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen und des EU-Rechts. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. PL: Für Juristen aus den Mitgliedstaaten der Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Juristen steht hingegen lediglich die Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Kommanditgesellschaft offen. RO: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Der ausländische Rechtsanwalt, der den Rechtsanwaltsberuf in Rumänien ausübt, ist verpflichtet, sich bei der Anwaltskammer registrieren zu lassen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann bei Gerichten und anderen Gerichts- und Justizbehörden in internationalen Schiedsverfahren nur dann mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abgeben, wenn die Bedingung der tatsächlichen Gegenseitigkeit erfüllt ist. SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine kommerzielle Präsenz in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft juristische Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die kommerzielle Präsenz von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur zulässig in Form eines Einzelunternehmens, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft). Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Die Ansässigkeit in Slowenien ist für den Inhaber/Anmelder eingetragener Rechte (Patente, Handelsmarken, Geschmacksmusterschutz) erforderlich, um vor dem slowenischen Amt für geistiges Eigentum ohne Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt auftreten zu können. Alternativ hierzu ist ein in Slowenien registrierter Patentanwalt oder Marken- und Geschmacksmusteranwalt für den Hauptzweck von Dienstleistungen wie Verfahren, Zustellung usw. erforderlich. SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (Unionsrecht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft. Tatsächliche Gegenseitigkeit ist erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „advokat“ (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Ansässigkeitserfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	FL in der EU AT: Indonesische Rechnungsleger (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Ansässigkeitserfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)	EU: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Abschlussprüfern ist die Genehmigung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erforderlich, die die Gleichwertigkeit der Qualifikationen eines Wirtschaftsprüfers, der Staatsangehöriger Indonesiens oder eines Drittlands ist, vorbehaltlich der Gegenseitigkeit anerkennen können (CPC 8621). AT: Indonesische Wirtschaftsprüfer (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Vertretung vor zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. CY: Eine Zulassung ist erforderlich und wird nur nach einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilssektor. Berufliche Zusammenschlüsse (Partnerschaften) zwischen natürlichen Personen sind zulässig. CZ: Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen können von natürlichen und juristischen Personen erbracht werden, die in ihrem Heimatstaat für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen zugelassen und in der Tschechischen Republik zugelassen sind. Bei juristischen Personen muss die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile im Besitz von Wirtschaftsprüfern sein, die in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Staat zugelassen sind. Die Mehrheit der Mitglieder eines Satzungsorgans muss aus in der Tschechischen Republik oder einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Wirtschaftsprüfern bestehen. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Wirtschaftsprüfern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Wirtschaftsprüfer einer Genehmigung der dänischen Agentur für Handel und Unternehmen. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer sowie für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht“) fallen. FI: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. Als Prüfer muss ein lokal zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine lokal zugelassene Prüfungsgesellschaft eingesetzt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Indonesische Staatsangehörige dürfen in Frankreich Dienstleistungen gesetzlicher Prüfer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbringen. HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können. IT: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen durch natürliche Personen ist die Ansässigkeit erforderlich. LV: In einem gewerblichen Unternehmen, das sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Union sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Union sein. PL: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in der EU erforderlich. Für die Rechtsform gelten Anforderungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und in Schweden registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung vornehmen. Die Ansässigkeit in einem EWR-Staat ist erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR gebietsansässig sein, wenn die Regierung oder eine durch die Regierung eingesetzte Behörde im Einzelfall nicht anders entscheidet. SI: Eine kommerzielle Präsenz ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet wurde, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung in diesem Land sein dürfen. SK: Nur Unternehmen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte slowakischen Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats vorbehalten sind, dürfen in der Slowakischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ²⁸	AT: Indonesische Steuerberater (die nach indonesischem Recht zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen. Dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation im Teilssektor. CZ, SK: Dienstleistungen von Steuerberatern können von natürlichen Personen erbracht werden, die bei der Steuerberaterkammer oder der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen sind. HU: Für die Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen ist, sofern sie von einer natürlichen Person, die sich im Gebiet Ungarns aufhält, erbracht werden, die Ansässigkeit in einem EWR-Staat erforderlich.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	FL in der EU BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können indonesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine zweijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann. SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis, Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich. CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitsanforderungen. CZ, HU, IT: Ansässigkeitsanforderungen.

²⁸

Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter I.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurbüroleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	FL in der EU BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können indonesische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, HU, IT: Ansässigkeitserfordernis. SK: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CY, FI, EE und MT: Ungebunden. AT: Ungebunden außer für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten. Für zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten: Keine. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen sind. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FR: Die französische Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ (SEL) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. LV: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG und LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten und Autopsie. SK: Eine Genehmigung der zuständigen Behörden (Gesundheitsministerium oder selbstverwaltete Region) ist erforderlich.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT, CY, EE, MT, SI: Ungebunden. BG: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungsdichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung. DK, NL: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. ES: Für die Ausübung des Berufs ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Vereinigung und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich, worauf im Rahmen einer bilateralen Berufsvereinbarung verzichtet werden kann. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden. HU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Für die Erbringung tierärztlicher Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich; auf dieses Erfordernis der Staatsangehörigkeit kann allerdings unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit verzichtet werden. PL: Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen. SK: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Eine Zulassung durch die zuständigen Behörden ist erforderlich. Ansässigkeitsanfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, CY, CZ, FI, HU, MT, SI, SK: Ungebunden. FR: Die französische Staatsangehörigkeit ist erforderlich. Allerdings kann ausländischen Staatsangehörigen der Zugang aufgrund jährlich festgesetzter Quoten gestattet werden. Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ (SEL) und „société civile professionnelle“ (SCP) wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	CY, ES, SK: Ungebunden. AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT: Ungebunden. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FI und SI: Ungebunden für Physiotherapeuten und Sanitäter. FR: Indonesische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice liberal“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: die Beschäftigungssituation im Teilsektor.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Physiotherapeuten und Sanitäter. Wichtigste Kriterien: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region. HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.
k) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken²⁹	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Unge bunden. BE, DK, EE, ES, IT, HR, HU, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten der Union möglich. DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben und ihren Beruf nicht mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre lang in Deutschland ausgeübt haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, die bereits während der vorausgehenden drei Jahre betrieben wurde. EL: Nur natürlichen Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründeten Unternehmen ist der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union erforderlich.

²⁹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Nur natürliche Personen mit einer Lizenz als Apotheker dürfen Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln betreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte. Bei Vorlage einer Zulassung muss die Abgabe (einschließlich des öffentlichen Verkaufs von Arzneimitteln im Fernabsatz im Rahmen von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft) in einer der Rechtsformen erfolgen, die nach nationalem Recht auf diskriminierungsfreier Grundlage zulässig sind. IE: Der Einzelhandel mit bestimmten pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln darf nur über eine Apotheke erfolgen, wie in SI 540 von 2003 – Medicinal Products (Prescription and Control of Supply) Regulations 2003 in der geänderten Fassung und SI 540 von 2007 – Medicinal Products (Control of Placing on the Market) Regulations 2007 in der geänderten Fassung vorgesehen. SK: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ³⁰	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in der Union gewährt werden.

³⁰ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ³¹	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	DK: Gemäß Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien, in dem die Anforderungen für Eintragungen in das Register festgelegt sind, dürfen bei der Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern durch eine natürliche Person im Gebiet Dänemarks nur zugelassene Immobilienmakler, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die im Register der Immobilienmakler der dänischen Unternehmensbehörde eingetragen sind, die Berufsbezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Dem Gesetz zufolge muss der Antragsteller in Dänemark, in der EU, im EWR oder in der Schweiz gebietsansässig sein. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Dienstleistungen von Immobilienmaklern für Verbraucher. Darüber hinaus gilt das Gesetz über den Verkauf von Immobilien nicht für das Mieten oder Pachten von Immobilien. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IE: Für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen und die Versteigerung von anderen Immobilien als Grundstücken ist eine Niederlassung erforderlich.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IE: Für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen und die Versteigerung von anderen Immobilien als Grundstücken ist eine Niederlassung erforderlich.

³¹ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. LT: Das Schiff muss im Eigentum einer natürlichen Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eines in Litauen niedergelassenen Unternehmens stehen. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb des Schiffes nachgewiesen werden, damit es unter schwedischer Flagge fahren kann. Beherrschender schwedischer Einfluss bedeutet, dass der Betrieb des Schiffes von Schweden aus erfolgt und ein verhältnismäßig großer schwedischer Anteil am Schiffseigentum im Besitz von Schweden oder Personen aus sonstigen EWR-Ländern ist. Für sonstige ausländische Schiffe kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dieser Regelung gewährt werden, wenn sie von schwedischen juristischen Personen im Rahmen von Bareboat-Charterverträgen angemietet werden.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (dry lease), Luftfahrzeuge, die von einem Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union genutzt werden, unterliegen den geltenden Anforderungen für die Eintragung von Luftfahrzeugen. Eine Dry-Lease-Vereinbarung, bei der ein Luftverkehrsunternehmen der EU Vertragspartei ist, unterliegt den Anforderungen gemäß den Rechtsvorschriften der EU oder nationalen Rechtsvorschriften zur Flugsicherheit, beispielsweise hinsichtlich der vorherigen Zulassung und sonstiger Voraussetzungen für die Verwendung von Luftfahrzeugen, die in einem Drittland eingetragen sind. Für die Zulassung eines Luftfahrzeugs kann vorgeschrieben werden, dass es entweder im Eigentum natürlicher Personen steht, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder im Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine außer SE SE: Erbringer von Miet-/Leasingdienstleistungen für Kraftfahrzeuge und bestimmte Geländefahrzeuge (terrängmotorfordon) ohne Fahrer, die für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr gemietet oder geleast werden, sind verpflichtet, eine Person zu ernennen, die unter anderem dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass das Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften und Regelungen betrieben wird und dass die Verkehrssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die zuständige Person muss ihren Wohnsitz in Schweden haben.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine, außer: BE, FR: Ungebunden für CPC 83202.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Unternehmensberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Unternehmensberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine, außer CZ, SK: keine direkten Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). In CY für Chemiker und Biologen Staatsangehörigkeitserfordernis. FR: Die Ausübung des Berufs Biologe ist natürlichen Personen vorbehalten, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR ist erforderlich.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	PT: Die Ausübung der Berufe Biologe, chemischer Analytiker und Agronom ist natürlichen Personen vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. BE: Ein Unternehmen mit einem Hauptsitz außerhalb des EWR muss nachweisen, dass es Vermittlungsdienstleistungen in seinem Ursprungsland erbringt. Es gelten Anforderungen an die Rechtsform, ohne Diskriminierung. FR und IT: Staatliches Monopol.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES: Vor der Aufnahme der Tätigkeit müssen Vermittlungsagenturen eine eidesstattliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen. DE: Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	DE: Ungebunden.
i) 5. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	In allen Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Ansässigkeits- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. HR, CY, CZ, SI, SK: Ungebunden. BG, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. EE: Für die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und für Wachdienste ist die Ansässigkeit erforderlich. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.
k) Zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen. CY: Für die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gilt das Erfordernis der Staatsangehörigkeit. SI: Die Exploration und Nutzung mineralischer Ressourcen einschließlich regulierter Bergbaudienstleistungen erfordern eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat des EWR, in der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder in einem OECD-Mitgliedstaat oder aber in einem Drittland auf der Grundlage der materiellen Gegenseitigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das für den Bergbau zuständige Ministerium überprüft. (CPC 8675).
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1) 2. Wartung und Instandsetzung von Schienenfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	L.T: Staatliches Monopol. SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
1) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Straßenfahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Wenn ein Investor beabsichtigt, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
1) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ³² (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.

³² Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6.F.I.1. bis 6.F.I.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine.
p) Druck- und Verlagdienstleistungen (CPC 88442)	L T, L V: Im Verlagssektor dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. HR: Ansässigkeitserfordernis für Verleger und Herausgeber. SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und veröffentlichten Zeitschriften sind, müssen in Schweden gebietsansässig oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des EWR sein. Handelt es sich bei den Eigentümern solcher Zeitschriften um juristische Personen, müssen diese im EWR niedergelassen sein. Bei Zeitschriften, die in Schweden gedruckt und veröffentlicht werden, und bei technischen Aufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben, gemäß dem Gesetz über die Pressefreiheit (1949:105) und dem Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1469) sowie dem Gesetz über die Verordnungen zum Gesetz über die Pressefreiheit und zum Grundgesetz über die Freiheit der Meinungsäußerung (1991:1559).
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen (Teil von CPC 87909)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis FI: EWR-Ansässigkeitserfordernis für ermächtigte Übersetzer. EE: Ein vereidigter Übersetzer muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der EU sein. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. HR: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für/vor kroatischen Gerichten.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Dienstleistungen von Inkassobüros (CPC 87902)	IT und PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren. CZ: Ungebunden. DK: Inkassoagenturleistungen werden durch das Gesetz Nr. 319 vom 14. Mai 1997 (mit späteren Änderungen) über die Einziehung von Forderungen geregelt. Das Gesetz beinhaltet eine Reihe von Anforderungen für Inkassoagenturleistungen in Dänemark. Unter anderem enthält das Gesetz Regeln für die Zulassung zum Inkassobeauftragten, die Zulassung von an der Einziehung von Forderungen beteiligtem Personal, Regelungen zur Einziehung von Forderungen und die Widerrufung einer Zulassung als Inkassobeauftragtem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Dienstleistungen von Auskunfteien (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ³³	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
s) Vertrieb und Marketing	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

³³ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
t) Computergesteuerte Buchungen Verfahren	EU: Wenn indonesische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Computerreservierungssysteme (CRS-Dienstleistungen) den Luftverkehrsunternehmen der Union keine gleichwertige Behandlung³⁴ im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimesen oder wenn indonesische Luftverkehrsunternehmen Anbietern von CRS-Dienstleistungen aus der Union keine gleichwertige Behandlung im Vergleich mit der Behandlung in der Europäischen Union beimesen, können die Anbieter von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union in Bezug auf die indonesischen Luftverkehrsunternehmen bzw. können die Luftverkehrsunternehmen der Union in Bezug auf die indonesischen Anbieter von CRS-Dienstleistungen Maßnahmen zur Gewährung einer gleichwertigen Behandlung ergreifen. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
7. KOMMUNIKATIONS- UND MEDIEN-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751 und CPC 71235)	In der EU: Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich: In der EU können die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und der Dienst, der die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ausführt, gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universalienpflicht besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universalienpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

³⁴ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Union und CRS-Dienstleistern der Union.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben,³⁵ außer Rundfunk³⁶	Keine.

³⁵ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die zu finden sind unter 6.B. Computer- und verwandte Dienstleistungen.

³⁶ Rundfunk ist die nicht unterbrochene Übertragungskette über leitungsgebundene oder drahtlose Übertragungswege (ungeachtet des Standorts der ausgehenden Übertragung), die für den Empfang oder die Darstellung der akustischen oder visuellen Programmsignale für die gesamte oder Teile der Öffentlichkeit erforderlich sind, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEI STUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	FL in der EU CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union und juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. CY: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, Tabakerzeugnissen und alkoholischen Getränken. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelherzeugnissen. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Sonstiger Großhandel (CPC 622, ausgenommen Großhandel mit Energieerzeugnissen ³⁷⁾)	FR und IT: staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Apothekendichte.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ³⁸ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	ES: Auf den Einzelhandel mit Tabak besteht ein staatliches Monopol. Voraussetzung für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats. Nur natürliche Personen können eine Tätigkeit als Tabakwarenhändler ausüben. Ein Tabakwarenhändler kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. (CPC 63108) FR, IT: staatliches Monopol für Tabak. BG, DK, FR, IT, MT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. (Teil von CPC 631)

³⁷ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.D zu finden.

³⁸ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln³⁹ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	PT: Für die Eröffnung bestimmter Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ist eine spezifische Genehmigung erforderlich. Dies betrifft Einkaufszentren mit einer vermietbaren Bruttofläche von mindestens 8 000 m² und Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 2 000 m², wenn sie sich außerhalb eines Einkaufszentrums befinden. Wichtigste Kriterien: Beitrag zu einem möglichst vielfältigen kommerziellen Angebot; Bewertung des Dienstleistungsangebots für die Verbraucher; Beschäftigungsqualität und soziale Verantwortung der Unternehmen; Integration in das Stadtbild; Beitrag zur Ökoeffizienz.
Keine.	

³⁹ Der Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln ist im Abschnitt „FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung und Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	BG: Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung ist ungebunden.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310) ist ungebunden. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	EL: Das Staatsangehörigkeitserfordernis gilt für die Eigentümer und eine Mehrheit der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans von privat finanzierten Primar- und Sekundarschulen sowie für die in diesen Schulen tätigen Lehrkräfte (CPC 921, 922). Die Ausbildung auf Hochschulebene wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. In der Europäischen Union ansässige Personen (natürliche oder juristische Personen) dürfen private postsekundäre Bildungseinrichtungen gründen, die Abschlüsse verleihen, die nicht als gleichwertig mit Hochschulabschlüssen anerkannt sind (CPC 923). ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Stellungnahme des Parlaments. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Einrichtungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Für die Lehrtätigkeit an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich (CPC 921, CPC 922, CPC 923). Indonesische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar- und Hochschulen erhalten. Indonesische Staatsangehörige können von den zuständigen Behörden auch eine Genehmigung für die Einrichtung, den Betrieb oder die Leitung einer Primar-, Sekundar- oder Hochschule einholen. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis gewährt. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Für Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: Keine für juristische Personen. HU: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen oder anderen Hochschuleinrichtungen). SK: EWR-Ansässigkeitserfordernis für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (mit Ausnahme von Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Schulen). Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden und die örtlichen Behörden können die Anzahl der zu gründenden Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310, 924). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderung (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundar- und Hochschulen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen (CPC 929)	AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁴⁰ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistung en (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	SK: Für die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und Altakkumulatoren, Altölen, Altfahrzeugen und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person im EWR erforderlich (Erfordernis der Ansässigkeit) (Teil von CPC 9402).

⁴⁰ Entspricht der Abwasserbeseitigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)⁴¹ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406)⁴² E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	

⁴¹ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁴² Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigniederlassungen indonesischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in Indonesien nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder damit vergleichbar ist. BG, ES: Bevor indonesische Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten können, müssen sie in Indonesien seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Hauptsitz in einem Drittland können in Griechenland durch die Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Zweigstelle tätig werden, wobei die Zweigstelle hier keine bestimmte Rechtsform annehmen muss, denn sie bedeutet die ständige Präsenz im Gebiet Griechenlands eines Unternehmens mit Hauptsitz außerhalb der EU, das in Griechenland eine Zulassung erhält und Versicherungsgeschäfte betreibt. ES: Ansässigkeitserfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ zwei Jahre Berufserfahrung). FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer, der Mitglieder des Leitungsgremiums und Aufsichtsrats und der Geschäftsführer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz im EWR haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG und PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen indonesische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union gegründet worden sind. SK: Indonesische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Versicherungsgesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in Slowenien niedergelassene Unternehmen (keine Zweigniederlassungen) und inländische natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. SE: Ein Versicherungsvermittler aus einem Nicht-EWR-Land darf nur mit Genehmigung der zuständigen schwedischen Behörde Versicherungsvertrieb in Schweden betreiben. Der Vertrieb muss über eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz in Schweden erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Union hat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Die der Geschäftsleitung vorsitzende Person und die dem Vorstand vorsitzende Person müssen dauerhaft in Bulgarien ansässig sein. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). HR: Keine, außer für Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen, für die die zentrale Depotstelle (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA wird Gebietsfremden nichtdiskriminierend gewährt. HU: Zweigniederlassungen indonesischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds beziehungsweise im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierentwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren mit einer Niederlassung in Italien zu erhalten, muss das betreffende Unternehmen nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Union haben, bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union haben. Repräsentanzen ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.
	LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen und dauerhaft in Litauen gebietsansässig sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Ländern außerhalb der Union). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institute sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakei von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer natürlichen Person gegründet werden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	CY, CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime). ES: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen von Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen). HR: Alle Personen, die Dienstleistungen unmittelbar für die Patienten erbringen beziehungsweise Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen. Rettungsdienste und „qualifizierte Krankentransportdienstleistungen“ könnten gemeinnützigen Betreibern vorbehalten bleiben. Die Zahl der Erbringer von IKT-Dienstleistungen kann beschränkt werden, um Kompatibilität, Interoperabilität und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards zu gewährleisten. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. Für Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Sozialdienstleistungen bedarf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt. Ungebunden für die Durchführung privat finanzierter Laboranalysen und -tests. HR: Die Errichtung einiger privat finanzierter sozialer Einrichtungen kann in bestimmten geografischen Gebieten auf Basis der Bedürfnisse begrenzt werden. (CPC 9311, 93192, 93193, 933). SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVKEHR UND REISEN	
A. Hotels, Restaurants und Catering (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Für Bars, Cafés und Restaurants ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgeschrieben. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Dichte bestehender Einrichtungen. HR: Für Niederlassungen in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung Kroatiens erforderlich, die verweigert werden kann.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	FL in der EU BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Ungebunden. HR: Für Bewirtungs- und Catering-Dienstleistungen in privaten Haushalten und ländlichen Heimstätten ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats erforderlich (CPC 641, 642, 643, 7471, 7472). ES: (gilt in ES auch für die regionale Zuständigkeitsebene): Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseführern ist die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der EU erforderlich. (CPC 7472). EL: Drittstaatsangehörige müssen ein Diplom einer Fremdenführerschule des griechischen Ministeriums für Tourismus erwerben, damit sie zur Berufsausübung berechtigt sind. Ausnahmsweise kann das Recht auf Berufsausübung Drittstaatsangehörigen vorübergehend im Wege der Abweichung von den oben genannten Bestimmungen gewährt werden, wenn erwiesen ist, dass für eine bestimmte Sprache kein Fremdenführer vorhanden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern sowie von Reiseleitern, ist eine Lizenz des ungarischen Gewerbeamts erforderlich. Solche Lizenzen werden nur Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des EWR und juristischen Personen mit Sitz in den EWR-Mitgliedstaaten erteilt (CPC 7472). IT: (gilt auch für die regionale Ebene): Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer spezifischen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. Fremdenführer aus den Mitgliedstaaten der EU ist es gestattet, ihren Beruf ohne eine solche Lizenz auszuüben. Die Lizenz wird Fremdenführern erteilt, die angemessene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen haben (CPC 7472).
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) sowie Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an französischen in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Presseagenturen: Ungebunden. BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. PT: Nachrichtenagenturen, die in Portugal in Form einer „Sociedade Anónima“ eingetragen sind, müssen Nennaktien als Gesellschaftskapital haben.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁴³)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ⁴⁴)	

- ⁴³ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.
- ⁴⁴ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, das heißt die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Schienenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111)	EU: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	EU: Ungebunden außer für die Inländerbehandlung: Keine. IE und SK: Ungebunden.
C. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer der Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CY: Ungebunden. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	LV: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122 gilt. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. IT und PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES und IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr. FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich. SE: Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Eines der Kriterien für einen Taxischein besteht darin, dass das Unternehmen eine natürliche Person benannt hat, die als Verkehrs-Manager fungiert (dies ist de facto ein Ansässigkeitserfordernis — siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich Arten der Niederlassung. Wie in Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr) aufgeführt, Yrkestrafikförförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr), Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und Taxitrafikförförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁴⁵)	AT und BG: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: örtliche Nachfrage. SK: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist die Gründung einer juristischen Person oder die Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlich. SE: Für die Ausübung des Berufs eines Kraftverkehrsunternehmers ist eine Zulassung schwedischer Behörden erforderlich. Zu den Kriterien für die Erteilung einer Zulassung gehört, dass das Unternehmen als Verkehrsmanager eine natürliche Person benennt (faktisch handelt es sich um ein Ansässigkeitserfordernis – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen) – wie aufgeführt in Yrkestrafiklag (2012:210) (Gesetz über den gewerblichen Verkehr), Yrkestrafikförordning (2012:237) (Regierungsverordnung über gewerblichen Verkehr), Taxitrafiklag (2012:211) (Taxigesetz) und Taxitrafikförordning (2012:238) (Regierungsverordnung über Taxis).

⁴⁵ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt „KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN“ unter „Post- und Kurierdienstleistungen“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁴⁶ (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁴⁷	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung⁴⁸ für den Seefrachtumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ansässigkeitserfordernis für „raccomandatio marittimo“. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Schifffahrtsgenturdienstleistungen haben indonesische Speditionsunternehmen das Recht, Zweigniederlassungen zu gründen, die als Vermittler für ihre Hauptsitze handeln können. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen erbracht werden, die unter bulgarischer Flagge betrieben werden. Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁴⁶ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.B zu finden.

⁴⁷ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4. zu finden sind.

⁴⁸ Diese Maßnahme wird nichtdiskriminierend angewandt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung	HR: Ungebunden für Zollabfertigung, für Containerstellplätze und -zwischenlagerung, Schifffahrtsagenturdienstleistungen und Seeverkehrsspedition. Für Seefrachtumschlag- und Lagerdienstleistungen, sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), Zug- und Schleppdienstleistungen und Unterstützungsdienste für den Seeverkehr: Keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren von der Hafenbehörde eine Konzession gewährt wird. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenskapazitäten beschränkt werden.
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen ⁴⁹	SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen).
f) Seeverkehrsspedition	FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	

49

- „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:
- Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und Anschlussleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,
 - organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachttumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen). HR: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachttumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	AT: Genehmigungen für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können nur Angehörigen von Mitgliedstaaten der Union oder juristischen Personen der Union mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Union gewährt werden. Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. Es gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Expeditionen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenfahrzeuge (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen). MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal. CY: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Bedienpersonal.
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: ungebunden außer für den Marktzugang. Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Dienstleistungen von Speditionen (Teil von CPC 748)	CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. BG: Ausländer können Dienstleistungen nur durch Zweigniederlassungen und durch Beteiligung an einer bulgarischen Gesellschaft erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung nur bis zu 49 % zulässig ist. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in Slowenien niedergelassenen juristischen Person vorgenommen werden (keine Zweigniederlassungen).
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁵⁰ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoffe) (Teil von CPC 742)	Keine außer AT: Für Geschäftsführer gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.

⁵⁰ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt „DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH“ unter 19.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Alle Mitgliedstaaten außer AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI und SK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen in dieser Liste der Verpflichtungen bezüglich jedes beliebigen Verkehrsträgers. AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁵¹	CY: Bei fehlender Gegenseitigkeit behält Zypern sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

⁵¹

Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8 zu finden sind. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersucht werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden. CY: Ungebunden. SK: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und verwandten Produkten (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. SK: Für flüssige und gasförmige Brennstoffe: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. CZ: Eine Genehmigung ist erforderlich. Eine solche Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit Aufenthaltserlaubnis oder einer juristischen Person mit einer Niederlassung in der Union erteilt werden.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas. Für die Verteilung von Gas: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
20. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs-dichte und Dichte der bestehenden Anbieter.
c) Kosmetikdienstleistungen, einschließlich Maniküre und Pediküre (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs-dichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
d) Sonstige Dienstleistungen der Schönheitspflege a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungs-dichte und Dichte der bestehenden Anbieter. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁵² (CPC Ver. 1.097230)	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbündung (CPC 7543)	CY: Ungebunden.

⁵² Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen“, 6.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern“ sowie „Dienstleistungen im Bereich Gesundheit“ (13.A und 13.C).

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VORÜBERGEHENDEN PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN

ZU GESCHÄFTSZWECKEN

UNION

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die Sektoren aufgeführt, in denen die Union Verpflichtungen nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 und 8.21 eingeht, sowie die Bedingungen, Einschränkungen und Vorbehalte, die für diese Verpflichtungen gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
- b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.

2. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „CPC Ver. 1.0“ bezeichnet die Zentrale Gütersystematik in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung und

- c) „ISIC Rev. 3.1“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

3. Verpflichtungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Zusätzlich zu der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang kann die Union Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen und -verfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren beziehen, die keine Beschränkungen im Sinne von Kapitel 8 Abschnitt D (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere diskriminierungsfreie Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese Maßnahmen nicht in der Liste aufgeführt sind, gelten sie weiterhin für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte aus Indonesien.

5. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Union für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.
6. Gemäß Artikel 8.3 Absatz 3 werden in der Liste der Verpflichtungen nach diesem Anhang keine Maßnahmen aufgeführt, die die von einer Vertragspartei gewährten Subventionen betreffen.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen gemäß Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) beschrieben sind.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus diesem Abkommen erwachsenden Rechte und Pflichten einschließlich der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang nur für Territorien, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der AEUV gelten, und nur unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen gilt und dass sie nur im Zusammenhang mit den Handelsbeziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Indonesien andererseits maßgeblich ist. Sie berührt nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.

11. Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des AEUV oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, den folgenden Personen gewährt wird, auf natürliche oder juristische Personen Indonesiens auszudehnen:

- a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder
- b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Union haben.

12. Jeder Vorbehalt in den Anhängen 8-A (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen – Union) und 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Union) stellt ebenfalls einen Vorbehalt für die Zwecke dieses Anhangs dar, soweit sich die in diesem Vorbehalt festgelegte oder durch diesen gestattete Maßnahme auf die Behandlung der Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken im Gebiet der anderen Vertragspartei auswirkt.

13. Die Union geht gegebenenfalls je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein.

14. In der in diesem Anhang enthaltenen Liste werden folgende Abkürzungen verwendet:

EU Die Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechien

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakei

SI Slowenien

SE Schweden

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

15. Unternehmensintern transferierte Personen

Alle Sektoren	AT, CZ, SK: Der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. FI: Führungspersonal muss bei einem Unternehmen angestellt sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer.
Alle Sektoren	Für Trainees: AT, CZ, DE, FR, ES, HU: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

16. Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	AT, CZ: Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. SK: Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. CY: Zulässige Dauer des Aufenthalts: Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 90 Tage je Zwölfmonatszeitraum. Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende müssen für ein Unternehmen arbeiten, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

17. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	CY, DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende eine Dienstleistung, so benötigt er eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Der Zugang zu Leitungsfunktionen unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Künstler müssen einen Anstellungsvertrag mit einem zugelassenen Unterhaltungsunternehmen besitzen.

18. Monteure und Instandhaltungskräfte

Alle Sektoren	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird verzichtet: bei natürlichen Personen, die Arbeitnehmer für die Erbringung von Dienstleistungen schulen und über Fachkenntnisse verfügen. CY, CZ, SK: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. DK, HR: Erbringt die Person eine Dienstleistung, so benötigt sie eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung.
---------------	--

ES: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Monteur-, Reparatur- und Instandhaltungskräfte sollten als solche bei der juristischen Person¹, die die Ware liefert oder die Dienstleistung erbringt, oder bei einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die juristische Person, von der sie stammen, mindestens drei Monate unmittelbar vor Einreichung des Einreiseantrags beschäftigt sein und sie sollten über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die gegebenenfalls nach Erreichen der Volljährigkeit erworben wurde.

FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

LV: Für Vorgänge/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

MT: Es ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.

SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) natürliche Personen, die an der Ausbildung, Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteur- oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder der Instandhaltung oder Reparatur von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es ist keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.

¹ Bezugnahmen auf „juristische Personen“ in den Listen sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zu verstehen.

19. Erbringer vertraglicher Dienstleistungen (VD) und Freiberufler (FB)

Alle Sektoren	EU: – Die natürlichen Personen müssen vorübergehend eine Dienstleistung als Beschäftigte einer juristischen Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten abgeschlossen hat, erbringen. – Die natürlichen Personen sollten die betreffenden Dienstleistungen als Beschäftigte der die Dienstleistungen erbringenden juristischen Person bereits seit mindestens zwei Jahren unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet dieser anderen Vertragspartei angeboten haben. – Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.² Freiberufler (FB): – Die in die andere Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei in dem Tätigkeitsbereich, der Gegenstand des Vertrags ist, über mindestens sechs Jahre Berufserfahrung verfügen.
---------------	---

² Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, relevante Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

Reisedauer

EU: Die Einreise und der vorübergehende Aufenthalt der natürlichen Personen in der betreffenden Vertragspartei sind auf insgesamt höchstens zwölf Monate beziehungsweise auf die Laufzeit des Vertrags befristet, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

AT, DE: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum höchstens sechs Monate.

BE, LT, MT, PT: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate.

CZ: Für alle Sektoren mit Ausnahme der Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum höchstens sechs Monate. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens zwölf aufeinanderfolgende Monate.

CY: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens sechs Monate und kann einmal um weitere sechs Monate verlängert werden.

Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftsstaats mit Ausnahme des Rechts des Aufnahmestaats ³ (Teil von CPC 861)	VD: AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE: Keine. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: AT, CY, DE, EE, FR, HR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SE: Keine. BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IT, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	VD: AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

-
- ³ Für die Zwecke dieses Vorbehalts gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- „Recht des Aufnahmestaats“ bezeichnet das Recht des betreffenden Mitgliedstaats und das Recht der Union; „Recht des Heimatstaats“ bezeichnet das Recht Indonesiens;
 - „Völkerrecht“ bezeichnet das Völkerrecht mit Ausnahme des Rechts der Europäischen Union, einschließlich des durch internationale Verträge und Übereinkommen geschaffenen Rechts sowie des internationalen Gewohnheitsrechts.

Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁴	VD: AT, BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	VD: BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine.

⁴ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts fallen.

	FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673), einschließlich: – Ingenieurdienstleistungen für die Öl- und Gasförderung - Ingenieurdienstleistungen für Öl- und Gaslabore	VD: BE, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BG, CY, CZ, DE, HU, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Ingenieurdienstleistungen für die Öl- und Gasförderung: Ungebunden. FB: CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen.

	BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Ingenieurleistungen für die Öl- und Gasförderung: Ungebunden.
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	VD: IE, SE: Keine. AT, CY, DE, DK, EE, EL, ES, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, CZ, FI, FR, HR, HU, SK: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	VD: IE, SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HR, HU, SK: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.

Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84), einschließlich:	VD: BE, DE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FR: Datenbankentwickler und -administratoren, Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke, Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke, Systemadministratoren: Keine. Andernfalls: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten.
– Webdesigner	
– Anwendungsprogrammierer	
– Softwareentwickler	
– Entwickler und Analytiker von Software und Anwendungen	
– Webentwickler	
– Datenbankentwickler und -administratoren	FB: DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. FR: Die kumulative Höchstdauer eines Aufenthalts ist auf sechs Monate in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum begrenzt oder entspricht der Vertragslaufzeit, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. AT, BE, BG, CZ, CY, DK, ES, HU, IT, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
– Techniker für Computernetzwerke und -systeme	
– Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Datenbanken und Netzwerke	
– Akademische und vergleichbare Fachkräfte für Computernetzwerke	
– Systemadministratoren	
– Techniker für die Anwenderbetreuung in der Informations- und Kommunikationstechnologie	

– Techniker für den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologie – Computertechniker	
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 ohne Dienstleistungen von Psychologen ⁵ sowie 853)	VD: EU außer NL, SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich⁶. EU außer CZ, DK, SK: Keine CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

⁵ Teil von CPC 85201, unter „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

⁶ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer Dänemark müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsprogrammen und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung) (ABl. EU L 132 vom 21.5.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj>) entsprechen.

Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	VD: BE, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Unternehmensberatung (CPC 865)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 866)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, LT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. FB: CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.
Technische Test- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: EU: Ungebunden.

Verbundene wissenschaftliche und technische Beratungsdienste (CPC 8675)	VD: BE, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. AT, CZ, CY, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser: Ungebunden. FR: Keine, außer für „Vermessungsarbeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. BG: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Bergbau (CPC 883, beschränkt auf: – Bergbau- und Hüttentechniker – Leiter Außendienst – Leiter Elektrik	VD: EU, außer FR: Ungebunden. FR: Keine. FB: EU: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Verbrauchsgütern⁷ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	VD: BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FI: Ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandsetzung von Verbrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.

⁷ Die Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) fallen unter „Computerdienstleistungen“.

Übersetzungsdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	VD: BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: CY, DE, EE, FR, LU, LV, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden.
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	VD: EU: Ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, FR, NL und SE. BE, DK, ES, NL, SE: Keine. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FR: Ungebunden, außer für Techniker: Die Arbeiterlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. FB: EU: Ungebunden.

Baustellenerkundung (CPC 5111)	VD: BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von tertiären, postsekundären und nichttertiären Bildungseinrichtungen (CPC 923)	VD: EU außer in LU, MT, SE: Ungebunden. LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. MT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Weise staatlich gefördert werden: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.

Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	VD: BE, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, CY, DE, DK, EL, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern⁸) (CPC 7471)	VD: AT, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, CY, CZ, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. BE, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. FB: EU: Ungebunden.

⁸ Dienstleister, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	VD: NL, PT, SE: Keine. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, RO, SK, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. ES, HR, LT, PL: Ungebunden. FB: EU: Ungebunden.
Küchenchefs (Teil von CPC 87909)	VD: EU, außer PT: Ungebunden. PT: Es können eine höhere Fachausbildung und mindestens sechs Jahre nachweisliche Berufserfahrung auf der Ebene des Küchenchefs verlangt werden. Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betroffene Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. FB: EU: Ungebunden.
Alle anderen Sektoren:	EU: Ungebunden.

MEISTBEGÜNSTIGUNG

1. Die Union geht vorbehaltlich der in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Ausnahmen Verpflichtungen nach Artikel 8.9 für jeden Sektor, Teilsektor oder jede Tätigkeit ein, für den bzw. die sie Verpflichtungen in Bezug auf Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) Abschnitt B eingegangen ist und die in Anhang 8-B (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen) aufgeführt sind.
2. Die Union geht für jeden in Anhang 8-A (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich des grenzüberschreitenden Dienstleistungshandels – Union) aufgeführten Sektor oder Teilsektor, für den sie Verpflichtungen in Bezug auf Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Handel mit Dienstleistungen) Abschnitt C eingegangen ist, vorbehaltlich der in Absatz 3 dieses Anhangs aufgeführten Ausnahmen Verpflichtungen nach Artikel 8.15 ein.
3. Liste der Ausnahmen von der Meistbegünstigung in der Union:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen, ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder iii) die Anforderung der Angleichung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren. „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.	Alle Länder, mit denen die Union ein Abkommen über regionale wirtschaftliche Integration geschlossen hat	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
	„Niederlassungsfreiheit“ beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung zu beseitigen; mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in der die Niederlassung erfolgt. „Angleichung der Rechtsvorschriften“ betrifft Folgendes: i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens. Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.			

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr	In Rumänien steht die Genehmigung für Fahrzeuge, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind, zur Beförderung von Personen und/oder Gütern im Einklang mit bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen über den Straßenverkehr. Die Straßenkabetage ist im Inland zugelassenen Fahrzeugen vorbehalten.	Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Iran, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern und möglicherweise in Zukunft noch weitere Länder.	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Schieneverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern regeln.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Eisenbahninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakei und Tschechien sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen Abkommen zwischen der Union oder den Mitgliedstaaten und Drittländern über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Personenverkehr, die: a) die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei eingetragen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken ¹ , oder b) eine Steuerbefreiung für solche Fahrzeuge vorsehen.	Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Marokko, Libanon, Schweiz, Türkei, Syrien, Tunesien, Staaten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa und alle Mitglieder der Union Unabhängiger Staaten.	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der grenzübergreifenden Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen zusammen.

¹ Im Hinblick auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr bestehen oder angestrebt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über sowie innerhalb und aus Tschechien.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet Tschechiens sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Bestimmungen in bestehenden oder künftigen bilateralen oder plurilateralen Abkommen über den internationalen Straßenfrachtverkehr (einschließlich des kombinierten Frachtverkehrs per Straße und Schiene) und den internationalen Personenverkehr, die die Kabotagebeförderung in Finnland vorbehalten.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet	Regionale Merkmale der Straßenverkehrsdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Die Mehrwertsteuerbefreiung in Österreich ist auf Dienstleistungen des internationalen Personenverkehrs beschränkt, die von ausländischen Unternehmen mit Fahrzeugen erbracht werden, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind.	Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, Schweiz und Nachfolgestaaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (mit Ausnahme der baltischen Staaten, Aserbaidschans, Georgiens, Moldaus und Usbekistans).	Unbefristet	Gegenseitigkeit und Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer in Österreich unter bestimmten Bedingungen auf der Grundlage von De-facto-Gegenseitigkeit, eingeschränkt auf Fahrzeuge, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern zugelassen sind.	Israel, Monaco, San Marino, Türkei, Vatikanstadt und Vereinigte Staaten.	Unbefristet	Gegenseitigkeit und Erleichterung der Entwicklung im Bereich internationale Reisen und/oder des internationalen Frachtverkehrs.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bilateraler Abkommen getroffen werden und die für die betroffenen Vertragsparteien die Bedingungen für Transportdienstleistungen und Betriebsbedingungen, einschließlich der bilateralen Durchreise und anderer Beförderungsgenehmigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Republik Litauen sowie durch und aus der Republik Litauen, sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben festlegen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet von Litauen sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von solchen Beförderungsdienstleistungen vorbehalten und/oder einschränken und Bedingungen für die Erbringung festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie grenzübergreifend.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Infrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Bulgarien sowie zwischen den betroffenen Ländern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Personen- und Frachtverkehr auf der Straße	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über die sowie innerhalb und aus der Republik Kroatien.	Alle Länder, mit denen die Republik Kroatien Abkommen über den Straßenverkehr geschlossen hat	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der Straßenverkehrsdienstleistungen und der Notwendigkeit zusammen, die Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Kroatien und zwischen Kroatien und den betreffenden Ländern zu regeln.
Alle Personen- und Frachtverkehrsdienstleistungen, ausgenommen Seeverkehr	Polen: Gegenseitigkeitserfordernis für die Erbringung von Transportdienstleistungen durch Dienstleister aus betroffenen Ländern auf dem Hoheitsgebiet, in das Hoheitsgebiet und über das Hoheitsgebiet dieser Länder.	Alle Länder	Unbefristet	System bestehender und künftiger Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Verkehr (oder mit ähnlichem Charakter) und die Förderung und den Schutz ausländischer Investitionen zur Umsetzung unter anderem von Verkehrsquoten aus einem bilateral vereinbarten Genehmigungssystem.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Straßenverkehr – Personen- und Frachtverkehr	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen und/oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in die und über die Slowakische Republik sowie innerhalb und aus der Slowakischen Republik.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zum Schutz der Integrität der Straßeninfrastruktur und der Umwelt sowie zur Regulierung der Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Slowakischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern.
Straßenverkehr – Frachtverkehr (CPC 7123)	Dienstleistern kann die Genehmigung für eine kommerzielle Präsenz in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für spanische Dienstleister.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug außer Betrieb gesetzt wird, b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsleistungen, c) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems, CRS), und	Das Recht, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne internationaler Abkommen, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder in Kraft treten, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
d) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung				
CRS und Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3089/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89, nach denen die Verpflichtungen von Anbietern von EU-CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen nicht für Anbieter von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmende Luftfahrtunternehmen aus Ländern gelten, in denen Anbietern von CRS-Systemen oder Mutterluftfahrtunternehmen und teilnehmenden Luftfahrtunternehmen aus der Europäischen Union keine gleichwertige Behandlung im Sinne der Verordnung zukommt.	Alle Länder, in denen sich ein Anbieter von CRS-Systemen oder ein Mutterluftfahrtunternehmen befindet.	Unbefristet	Die Ausnahme ist aufgrund der mangelnden Entwicklung multilateral vereinbarter Regelungen für den Betrieb von CRS erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Frachtschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern	Die Republik Bulgarien gewährt das Recht zur Erbringung dieser Art von Dienstleistungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und im Rahmen bilateraler Abkommen mit den betroffenen Ländern.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zum Markt in anderen Ländern für bulgarische Anbieter solcher Dienstleistungen.
Seeverkehr	Maßnahmen in Bezug auf die Niederlassung, die Tätigkeiten und den Betrieb von Frachtunternehmen, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die Indonesien im Rahmen der Anhänge 8-E und 8-F eingeht.	Nicht näher bezeichnet	Unbefristet	Internationale Abkommen im Rahmen der allgemeinen Handelsbeziehungen.
Seeverkehr – Kabotage	Bestehende oder künftige von Finnland ergriffene gegenseitige Maßnahmen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines angegebene Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Finnland ausnehmen.	Alle Länder	Unbefristet	Regionale Merkmale der Seekabotage.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Seeverkehr	Von Schweden ergriffene gegenseitige Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Abkommen, die Schiffe, welche unter ausländischer Flagge eines in der dritten Spalte angegebenen Landes zugelassen sind, von dem allgemeinen Verbot der Erbringung von Kabotagedienstleistungen in Schweden ausnehmen.	Alle Länder, mit denen derzeit bilaterale oder plurilaterale Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zur Regulierung der Kabotagedienstleistungen auf der Grundlage gegenseitiger Abkommen.
Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer in Verbindung mit Schiffen (CPC 83103) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213, 7223)	Das Chartern ausländischer Schiffe durch Verbraucher in Deutschland kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für deutsche Dienstleister.
Fischerei	Die Union behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Ländern im Sinne bilateraler oder plurilateraler internationaler Abkommen in Verbindung mit Fischerei, die nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam sind oder unterzeichnet werden, eine unterschiedliche Behandlung zukommen lassen.	Alle Länder	Unbefristet	Zum Schutz bestehender und künftiger bilateraler und plurilateraler internationaler Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Dienstleistungen im Bereich Fischerei und fischereibezogene Dienste	Bevorzugte Behandlung im Bereich der Fischereigesetzgebung in den beteiligten Ländern für die Dienstleistungen und Dienstleister aus Ländern, mit denen Polen vorteilhafte Beziehungen in Bezug auf die Fischerei unterhält, im Einklang mit den internationalen Erhaltungsmaßnahmen und -politiken oder Abkommen zur Fischerei, insbesondere im Ostseebecken.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erhaltung der Fischfanggebiete und der Fischerei auf der Grundlage der geltenden Praxis sowie von derzeitigen und künftigen Abkommen, insbesondere im Ostseebecken.
Juristische Dienstleistungen	Ausländische Anwälte können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen in diesem Bereich als Rechtsbeistand auftreten.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen bestehen.	Unbefristet	Zur Sicherstellung der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit und die Rechenschaftspflicht zu kontrollieren.
Juristische Dienstleistungen	Die in der Republik Bulgarien in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen uneingeschränkte Inländerbehandlung kann nur auf Gesellschaften, die in den in der dritten Spalte angegebenen Ländern niedergelassen sind, sowie auf Bürger aus diesen Ländern ausgeweitet werden.	Länder, mit denen Präferenzregelungen bestehen oder in Zukunft vereinbart werden.	Unbefristet	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Gesundheitsdienstleistungen	Ärztliche Behandlung, die in Zypern nicht verfügbar ist, für zypriische Bürger in bestimmten Ländern, mit denen bilaterale Abkommen bestehen oder in Zukunft geschlossen werden.	Alle Länder, mit denen eine medizinische Zusammenarbeit wünschenswert ist.	Unbefristet	Die Maßnahme ist aufgrund bestehender bzw. möglicher künftiger bilateraler Abkommen zwischen Zypern und Drittländern erforderlich, die in räumlicher Nähe zu Zypern liegen oder über sonstige besondere Verbindungen mit Zypern verfügen.
Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten	Gesetzliche Krankenversicherung, Bezuschussungs- und Ausgleichspläne und Programme im Bereich der Deckung von Kosten und Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen für Ausländer auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Rahmen bilateraler Abkommen gewährt.	Länder, mit denen derzeit oder künftig solche bilateralen Abkommen bestehen.	Unbefristet	Verpflichtungen unter internationalen Abkommen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Öffentliche Dienstleistungen im Bereich Soziales	Bestimmungen bilateraler Abkommen zur sozialen Sicherheit zwischen Zypern und bestimmten Ländern.	Ägypten, Australien, Kanada, die Provinz Québec und alle Länder, mit denen künftig ein Abkommen geschlossen wird.	Unbefristet	Zur Gewährleistung, dass Personen, die unter die Sozialgesetzgebung der Vertragsparteien fallen, ihre Rechte der sozialen Sicherheit erhalten können bzw. auch dann beibehalten, wenn sie in ein anderes Land ziehen. Diese Abkommen, die unter anderem die Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Aufenthaltszeiträumen in den Ländern der Vertragsparteien zur Bestimmung der Leistungsberechtigung regeln, werden zwischen Zypern und Ländern geschlossen, zwischen denen sich Arbeitnehmer im Rahmen des Rechts auf Freizügigkeit bewegen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Verlagsgewerbe (Teil von CPC 88442)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Italien, die 49 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für italienische Dienstleister.
Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen (Teil von CPC 962)	Ausländische Beteiligungen an Gesellschaften in Frankreich, die in französischer Sprache publizieren und 20 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaften übersteigen, unterliegen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.
Dienstleistungen von Presseagenturen (Teil von CPC 962)	Marktzugang in Frankreich. Unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für französische Dienstleister.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Erwerb von Land	Laut der Verfassung der Republik Litauen ist es den lokalen Regierungen (Kommunen), anderen nationalen Unternehmen sowie ausländischen Unternehmen aus den in der dritten Spalte angegebenen Ländern, die wirtschaftliche Tätigkeiten in Litauen durchführen, welche vom Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen Integration und sonstigen von Litauen umgesetzten Integrationsplänen stehen, gestattet, nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten als Eigentum zu erwerben. Das Verfahren, die Bedingungen sowie Einschränkungen des Grundstückserwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt. LV: Beschränkungen für den Grundstückserwerb in ländlichen Gebieten und in Städten oder urbanen Gebieten.	Alle im Verfassungsrecht festgelegten Länder: Mitgliedstaaten der OECD ² , der Nordatlantikvertrags-Organisation (im Folgenden „NATO“) ⁵⁴ und assoziierte Länder der EU.	Unbefristet	Zur Schaffung günstigerer Bedingungen für eine stärkere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Litauen und den betroffenen Ländern.

² Sofern diese Länder vor dem 20. Juni 1996 Mitgliedstaaten der OECD und der NATO waren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Dienstleistungen von Fremdenführern	Ausländische Fremdenführer können in Litauen nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) zu Dienstleistungen von Fremdenführern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit entsprechende Dienstleistungen erbringen.	Alle Länder, mit denen derzeit oder künftig Abkommen (oder Verträge) bestehen.	Unbefristet	Erhaltung und Förderung der kulturellen Identität.
Alle Sektoren	Zypern: Verzicht auf Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Bereich der kommerziellen Präsenz, einschließlich Kapitalverkehr, in Bezug auf die Länder, die in der dritten Spalte angegeben sind.	Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (im Folgenden „EFTA“)	Unbefristet	Zur graduellen Liberalisierung der kommerziellen Präsenz. Bilaterale Abkommen zum gegenseitigen Schutz und zur Förderung von Investitionen mit einigen EFTA-Ländern sind in Vorbereitung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen: a) finanzielle Unterstützung für FuE-Projekte (Nordic Industrial Fund), b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften³, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).	Island und Norwegen	Unbefristet	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der nordischen Zusammenarbeit.
Alle Sektoren	Polen: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Auf Gegenseitigkeit beruhende Bestimmungen bestehender und künftiger Abkommen.

3 Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Polen akzeptiert das Zwangsschiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die durch Dienstleister herbeigeführt wurden oder deren Gegenstand Dienstleister sind, die aus Ländern stammen, mit denen Polen derzeit oder in Zukunft Abkommen hat, in denen solch ein Verfahren vorgesehen ist.	Alle Länder	Nicht näher bestimmt.	Förderung und Schutz ausländischer Investitionen.
Alle Sektoren	In Italien unterliegt die Genehmigung für den Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen der Bedingung der Gegenseitigkeit.	Alle Länder	Unbefristet	Die Bedingung der Gegenseitigkeit ist erforderlich, um die gleichwertige Behandlung für Italiener in anderen Ländern zu gewährleisten.
Alle Sektoren	Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe in Portugal durch natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen und aus den in der dritten Spalte angegebenen Ländern stammen.	Länder mit Portugiesisch als Amtssprache (Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).	Unbefristet	Diese Maßnahme geht auf historische Verbindungen zwischen Portugal und diesen Ländern zurück.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Alle Sektoren	Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten ⁴ und den betroffenen Ländern und Fürstentümern, die die Niederlassungsfreiheit für natürliche und juristische Personen regeln, oder Verzicht auf das Verlangen einer Arbeitserlaubnis für natürliche Personen, die Dienstleistungen erbringen	Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.	Unbefristet	Die geografische Lage und die historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Ländern und Fürstentümern.
Immobilien	Für die Republik Kroatien: Gegenseitigkeitserfordernis für Ausländer und Genehmigung des Außenministers*, ausgenommen für Einwanderer aus den ehemaligen jugoslawischen Republiken und ihren Nachkommen, die staatenlos sind und die eine Genehmigung von dem für Einwanderung zuständigen Ministerium benötigen.	Alle Länder	Temporär	Politische Überlegungen und Zahlungsbilanzgründe

⁴ Dies gilt für die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien.

* Diese Ausnahme von der Meistbegünstigung gilt nicht für Unternehmen, die in Kroatien als juristische Personen niedergelassen und eingetragen sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Maßnahme zum Beleg ihrer Unvereinbarkeit mit den Artikeln 8.9 oder Artikel 8.15	Länder, auf die die Maßnahme zutrifft	Vorgesehene Dauer	Bedingungen, aufgrund derer die Ausnahme erforderlich ist
Personen- und Frachtverkehr auf der Straße	Maßnahmen, die im Rahmen bestehender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Beförderungsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und für die betroffenen Vertragsparteien Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Transportdienstleistungen in und über Kroatien sowie innerhalb und aus Kroatien.	Alle Länder, mit denen die Republik Kroatien Abkommen über den Straßenverkehr geschlossen hat	Unbefristet	Die Notwendigkeit der Ausnahme hängt mit den regionalen Merkmalen der Straßenverkehrsdienstleistungen und der Notwendigkeit zusammen, die Verkehrsrechte auf dem Gebiet der Republik Kroatien und zwischen Kroatien und den betreffenden Ländern zu regeln.
Alle Sektoren	Soweit sich die spezifischen Verpflichtungen in den Anhängen 8-A und 8-B auf Bedingungen der Gegenseitigkeit oder die Möglichkeit, Ausnahmen zu gewähren, beziehen, kann auf die genannten Beschränkungen teilweise oder vollständig verzichtet werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind oder Gegenseitigkeit gegeben ist.	Alle Länder	Unbefristet	Zur Sicherstellung eines wirksamen Marktzugangs und einer gleichwertigen Behandlung für EU-Dienstleister.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN

INDONESIEN

1. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gibt die nach Artikel 8.16 liberalisierten Dienstleistungssektoren und die als Vorbehalte formulierten Beschränkungen an, die für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen und Dienstleister der Union in diesen Sektoren gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Vorbehalte zu den Artikeln 8.13 und 8.14 beschrieben.
2. Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
- c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.

4. Sofern kein konkreter Verweis auf eine ISIC- oder CPC-Nummer vorliegt, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweige nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:

- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
- b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.12 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC 2020 eingeschränkt wird.

5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

6. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „MFN“ (Meistbegünstigung) gekennzeichnet sind, unterliegen Artikel 8.15 für Maßnahmen, die sowohl unter den Marktzugang als auch unter die Inländerbehandlung fallen, wie in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegeben.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.13 bzw. 8.14 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, gelten für Dienstleistungen und Dienstleister aus der Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8.4 Absatz 1 Buchstabe e in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und berührt nicht das Bestehen öffentlicher Monopole und ausschließlicher Rechte, wie sie in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung in Anhang 8-F (Liste der spezifischen Verpflichtungen im Bereich der Liberalisierung von Investitionen – Indonesien) aufgeführt sind.
9. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine derartigen Beschränkungen gibt.

10. „Ungebunden außer“ ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung nur insoweit gilt, wie sie von Kategorien oder Bedingungen abgedeckt wird, die nach dem Wort „außer“ aufgeführt werden; in diesem Fall gelten die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.

11. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.

12. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

13. Die aus der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTALER VERPFLICHTUNGEN	
Alle Sektoren	Einkommensteuer Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen der Einkommensteuer. Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen einer Quellensteuer von 20 %, wenn sie u. a. folgende Einkünfte aus indonesischer Quelle beziehen: a) Zinsen b) Lizenzgebühren c) Dividenden d) Honorar für eine in Indonesien erbrachte Dienstleistung Most Favoured Nation (Meistbegünstigung) Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Dienstleistungen oder Dienstleistern im Rahmen eines geltenden oder einem vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine günstigere Behandlung gewährt wird. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Dienstleistungen oder Dienstleistern im Rahmen internationaler Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet werden, eine günstigere Behandlung gewähren, mit Ausnahme der Behandlung der Sektoren/Teilsektoren, die im sektorspezifischen Abschnitt mit „MFN“ gekennzeichnet sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Sind Sektoren/Teilsektoren nicht mit „MFN“ gekennzeichnet, so kann die Union, falls Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ein Abkommen mit einem Nichtvertragspartner schließt, in dem es Dienstleistungen oder Dienstleistungen dieses Nichtvertragspartners eine günstigere Behandlung gewährt als vergleichbaren Dienstleistungen oder Dienstleistern der Union, Konsultationen beantragen, um die Möglichkeit einer Ausweitung dieser Behandlung zu erörtern. Auf Ersuchen der Union wird Indonesien Verhandlungen über die Aufnahme einer Behandlung in Betracht ziehen, die nicht weniger günstig ist als die im betreffenden Abkommen vorgesehene. Bei einer solchen Einbeziehung ist die Gesamtbilanz der Vorteile zu berücksichtigen. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf eine günstigere Behandlung von Dienstleistern einer Nichtvertragspartei und deren Dienstleistungen beziehen, die sich aus Folgendem ergeben: a) bestehende oder künftige Präferenzabkommen oder -vereinbarungen zwischen oder unter ASEAN-Mitgliedstaaten, b) in Bezug auf Vorteile, die benachbarten Ländern gewährt werden, soweit dies unter Artikel II Absatz 3 des GATS fällt, und c) alle internationalen Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind oder unterzeichnet wurden und Folgendes betreffen: i) Luftfahrt ii) Fischerei oder iii) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT		
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Freiberufliche Dienstleistungen		
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	MFN	Keine
a) Nur im Bereich der Beratungsdienste zu ausländischem Recht (Recht des Herkunftslandes oder internationales Recht über Wirtschaft und Schiedsgerichtsbarkeit).		
b) Die Beratungsdienste umfassen nicht folgende Dienstleistungen: – Rechtsvertretung vor einem indonesischen Gericht oder die Einleitung von Gerichtsverfahren unter jeglichen Umständen. – Notarielle Tätigkeiten.		
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Keine	
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	MFN	Keine
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	MFN	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)	Für Art der Erbringung 1 und 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden	
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)	Für Art der Erbringung 1 und 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden	
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	MFN	Keine
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	MFN	Keine
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	MFN	Keine
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KBLI 86105)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden	
	Für Art der Erbringung 2: Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842)	Keine
Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310)	Keine
Systemanalysedienste (CPC 84320)	Keine
Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390)	Keine
Datenbankdienste (CPC 84400)	Keine
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
– FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie – FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	Keine, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Einholung einer ethischen Genehmigung und einer Forschungsgenehmigung

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten) – Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Keine, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Einholung einer ethischen Genehmigung und einer Forschungsgenehmigung
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischnutzung) (KBLI 68111)	Keine
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	Keine
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für:	Keine
– Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501) – Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503) – Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	Keine
Geologische und geophysikalische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86751)	Keine
Technische Tests und Analysen (CPC 8676) Nur beschränkt auf technische Inspektionsdienstleistungen (CPC 86764)	Keine
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909**	Keine
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Ungebunden
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492).	Keine
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallserzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Für Art der Erbringung 1:	
a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte	Ungebunden	
b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	Für Art der Erbringung 2: Keine	
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine	
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine	
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	Keine	
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	Ungebunden	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	MFN	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	Keine
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	Keine
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	Keine
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	Keine
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Postdienste	
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Keine
B. Kurierdienste	
Kurierdienste (CPC 7512)	MFN Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Telekommunikationsdienstleistungen	
Lokale Dienstleistungen	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
☐ Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Ferngespräche	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Internationale Dienstleistungen:	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Leistungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**)	Keine
– Örtlich	
– International	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**)	Keine
– Ferngespräche	
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**)	Keine
– X. 25	
– Frame Relay	
– Örtlich	
– Örtliche Fernübermittlung	
– International	
Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** und 7523**)	Keine
Telexdienste (CPC 7523**)	Keine
Telegrammdienste (CPC 7522)	Keine
Telefaxdienste (CPC 7521** + 7529**)	Keine
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523 ^{**})	Keine
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523 ^{**})	Keine
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Keine
Spezielle Netzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
Nationale Dienste: – Mobiltelefondienste (CPC 75213) – Regionale und nationale Paging-Dienste für den Internetzugang (CPC 75291) – Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Keine
Sprachspeicherdienste (CPC 7523 ^{**}) Elektronische Post (CPC 75232)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75299) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Keine
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle (CPC 511) außer Bodenuntersuchungsarbeiten (CPC 51110) und Erschließungs- und Rodungsarbeiten (CPC 51113)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Spezialbau (CPC 515)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Ungebunden
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN		
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m² (KBLI 46900)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden	Für Art der Erbringung 2: Keine
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	Keine
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang; Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Einzelhandel – Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m² – Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m²	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang; Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Franchise (CPC 89290)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG		
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung		
Dienstleistungen im Bereich der technischen und berufsbildenden Sekundarstufe (Elektronik, Kfz-Technik, Mode, Gastronomie, Öl- und Gasbohrtechnik sowie IT-Support, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste) (CPC 92230)	MFN	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung		
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 9239): Schwerpunkt auf Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und moderne Wirtschaft	MFN	Keine
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung		
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	MFN	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen		
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	MFN	Keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT		
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	Keine	
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Abfallbeseitigung (CPC 94020), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Keine
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	Keine
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	Keine
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	Keine
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	Keine
Wasserwirtschaft ¹ , beschränkt auf Trinkwasser	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden* Für Art der Erbringung 2: Keine

¹ Wasserwirtschaft umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungswerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden, außer für internationale MAT-Versicherung: a) Eine internationale MAT-Versicherung kann von einer in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, sofern es in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft gibt – weder für Einzelpersonen noch für Gruppen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Indonesische MAT-Versicherungen sind in folgenden Fällen zu verwenden: – Ausfuhr von Kohle oder Rohpalmöl (CPO) mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) oder – Einfuhr von Reis oder Waren des öffentlichen Beschaffungswesens mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Ungebunden, außer in folgenden Fällen: a) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft – weder für Einzel- noch für Gruppenversicherungen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft, die einen Versicherungsschutz für das betreffende Objekt abschließen möchte. c) Bei den Eigentümern der betreffenden Versicherungsobjekte handelt es sich nicht um indonesische Staatsangehörige oder indonesische juristische Personen. Inländerbehandlung: Ungebunden
Rückversicherungen	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Anbieter von Rückversicherungsdienstleistungen anderer Mitglieder müssen von Standard and Poor oder einer gleichwertigen Einrichtung mindestens mit BBB bewertet werden. Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Anbieter von Rückversicherungsdienstleistungen anderer Mitglieder müssen von Standard and Poor oder einer gleichwertigen Einrichtung mindestens mit BBB bewertet werden. Inländerbehandlung: Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lebensversicherungen (CPC 81211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Marktzugang: Ungebunden, außer in folgenden Fällen: a) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft – weder für Einzel- noch für Gruppenversicherungen –, die die Versicherungsrisiken des betreffenden Objekts übernehmen könnte. b) Es gibt in Indonesien keine Versicherungsgesellschaft, die einen Versicherungsschutz für das betreffende Objekt abschließen möchte. c) Bei den Eigentümern der betreffenden Versicherungsobjekte handelt es sich nicht um indonesische Staatsangehörige oder indonesische juristische Personen. Inländerbehandlung: Ungebunden
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	Keine
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	Keine
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Keine
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung² – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

² Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
TEILSEKTOR BANKEN	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln iv) Garantien und Kreditzusagen v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte				
– Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.					
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES					
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="740 141 895 1256">MFN</td><td data-bbox="895 141 951 1256">Keine</td></tr> </table>	MFN	Keine		
MFN	Keine				
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	<table border="1"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="960 141 1115 1406">Für Art der Erbringung 1: Ungebunden</td></tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1115 141 1220 1256">Für Art der Erbringung 2: Keine</td></tr> </table>	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden		Für Art der Erbringung 2: Keine	
Für Art der Erbringung 1: Ungebunden					
Für Art der Erbringung 2: Keine					

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Fürsorgedienstleistungen, die von Heimen für ältere Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	Keine	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN		
Hotels ³ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	MFN	Keine
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Keine	
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	Keine	
Dienstleistungen des Getränkeverkaufs ohne Unterhaltung (CPC 64310)	Keine	

³ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für Einrichtungen, die für Touristen erforderlich sind, wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen, geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Getränkverkauf mit Unterhaltung (CPC 6432/64320)	Keine
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	
Reiseveranstalter (CPC 74710 ^{**})	Keine
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ⁴	Keine
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne)	
– (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	Keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	Keine

⁴ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online-Spiele – KBLI 5820 – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011 – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	Für Art der Erbringung 1: Keine, außer den in den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Anforderungen.	
	Für Art der Erbringung 2: Keine	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen		
Golfplätze und andere Einrichtungen	MFN	Keine
Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)		
E. Sonstige		
Jachthafeneinrichtungen	Keine	
Hotelmanagement	Keine	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehrsdienstleistungen Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: Die EU-Reederei ist verpflichtet, eine indonesische Reederei oder ein Joint-Venture-Reedereiunternehmen als ihren Generalagenten zu benennen. Die Generalagenten in Indonesien haben unter anderem folgende Aufgaben: i) Treffen der notwendigen Vorkehrungen, damit das betreffende EU-Schiff während seines Aufenthalts in indonesischen Häfen alle erforderlichen Hafendienstleistungen erhält ii) Bestellung des Verladeunternehmens für das Be- und Entladen der Ladung im Namen seines Auftraggebers iii) Organisation der Frachtbuchung und -abholung iv) Abholung von Frachtgut im Auftrag des Auftraggebers v) Ausstellung eines Konnossements im Namen des Auftraggebers

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	vi) Auszahlung und (gegebenenfalls) Begleichung der Forderung vii) Erteilung von Auskünften, die vom Auftraggeber verlangt werden Für Art der Erbringung 2: Keine	
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212)	MFN	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Keine Inländerbehandlung: a) Die EU-Reederei ist verpflichtet, eine indonesische Reederei oder ein Joint-Venture-Reedereiunternehmen als ihren Generalagenten zu benennen. Die Generalagenten in Indonesien haben unter anderem folgende Aufgaben: i) Treffen der notwendigen Vorkehrungen, damit das betreffende EU-Schiff während seines Aufenthalts in indonesischen Häfen alle erforderlichen Hafendienstleistungen erhält ii) Bestellung des Verladeunternehmens für das Be- und Entladen der Ladung im Namen seines Auftraggebers iii) Organisation der Frachtbuchung und -abholung iv) Abholung von Frachtgut im Auftrag des Auftraggebers v) Ausstellung eines Konnossements im Namen des Auftraggebers

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	vi) Auszahlung und (gegebenenfalls) Begleichung der Forderung vii) Erteilung von Auskünften, die vom Auftraggeber verlangt werden. b) Staatliche Frachtgüter. Unter „staatlichen Frachtgütern“ versteht man Frachtgüter aus anderen Ländern (Importgüter), die von staatlichen Stellen erworben wurden oder auf Darlehens- bzw. Kreditvereinbarungen mit anderen Ländern beruhen. c) Ein Schiff, das Eigentum eines indonesischen Schiffsunternehmens ist oder von diesem geleast wird, ist in folgenden Fällen zu verwenden: i) Ausfuhr von Kohle oder Rohpalmöl (CPO) mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) oder ii) Einfuhr von Reis oder Waren des öffentlichen Beschaffungswesens mit einer Kapazität von bis zu 10 000 DWT (Tragfähigkeit) Für Art der Erbringung 2: Keine
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868**)	MFN Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213), ohne Kabotage	Keine
Push- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451**)	Keine
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	Keine
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	Keine
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen	MFN EU-Unternehmen können für diese Tätigkeiten Schiffe unter EU-Flagge einsetzen, wenn Schiffe unter indonesischer Flagge nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	Keine
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868**)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden ⁵ mit folgender Ausnahme: Keine Beschränkung in Bezug auf die Umladung (von Bord zu Bord oder über den Kai) und/oder die Verwendung von Frachttumschlagsausrüstung an Bord. Für Art der Erbringung 2: Keine
Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen b) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Keine

⁵ Eine Verpflichtung ist bei dieser Art der Erbringung nicht möglich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computerreservierungssysteme (CRS)	Keine
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KBLI 56290)	Keine
Dienstleistungen des Flughafensbetriebs und der Flughafentätigkeit (KBLI 52231)	Keine
Straßenverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine
Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden
	Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr (CPC 7111)	Keine
Personenverkehr (CPC 7111) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 71111)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	Keine
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Keine
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Keine
Transport in Rohrfernleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Straßenverkehrsterminals, einschließlich Parkdienstleistungen, Fahrplanerstellung für den öffentlichen Nahverkehr, Rampenkontrolle und Fahrgastdienstleistungen (KBLI 52211)	Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KBLI 71203)	Keine
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 77420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	Für Art der Erbringung 1: Ungebunden Für Art der Erbringung 2: Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	Für Art der Erbringung 1: Marktzugang: Ungebunden Inländerbehandlung: Keine Für Art der Erbringung 2: Keine
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	Keine
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	Keine
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	Keine

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN
IM BEREICH DER LIBERALISIERUNG VON INVESTITIONEN

INDONESIEN

1. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang enthält die gemäß Artikel 8.10 liberalisierten wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie – im Wege von Vorbehalten – die Beschränkungen, die für die Niederlassung oder für Unternehmen der Union in diesen Wirtschaftstätigkeiten gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten angegeben, für die seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Vorbehalte zu den Artikeln 8.7, 8.8, 8.9 und 8.11 beschrieben.
2. Für Niederlassungen in Sektoren oder Teilsektoren, die unter dieses Abkommen fallen und nicht in der nachstehenden Spalte „Sektoren“ aufgeführt sind, besteht keine Verpflichtung.
3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);

- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
 - c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.
4. Sofern kein konkreter Verweis auf eine ISIC- oder CPC-Nummer vorliegt, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweige nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:
- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
 - b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.6 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC eingeschränkt wird.
5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.
6. Sektoren oder Teilsektoren unterliegen Artikel 8.10 Absätze 2 und 3 in Bezug auf die in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegebenen Maßnahmen, wenn sie folgendermaßen gekennzeichnet sind:
- a) „FL“ gilt für Marktzugangs- und Inländerbehandlungsmaßnahmen,

b) „FL MA“ gilt für Marktzugangsmaßnahmen oder

c) „FL NT“ gilt für Inländerbehandlungsmaßnahmen.

7. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „MFN“ gekennzeichnet sind, unterliegen Artikel 8.9 für Maßnahmen, die sowohl unter den Marktzugang als auch unter die Inländerbehandlung fallen, wie in der Spalte „Beschreibung der Vorbehalte“ angegeben.

8. Sektoren oder Teilsektoren, die mit „LCR“ gekennzeichnet sind, unterliegen Bedingungen, die auf der Grundlage der Anforderungen festgelegt werden, die unter „Vorbehalte in Bezug auf die Leistungsanforderungen“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegt sind.

9. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, wenn sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 8.7 und 8.8 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Niederlassungen und Investoren aus der Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

10. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Hoheitsgebiet Indonesiens oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

11. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern in der allgemeinen Bedingung oder im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung des Marktzugangs, der Inländerbehandlung oder von Leistungsanforderungen darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine derartigen Beschränkungen gibt.
12. „Ungebunden für“ ist zu verstehen als keine Verpflichtung in den spezifischen Sektoren in Bezug auf spezifische Verpflichtungen.
13. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.
14. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
15. Ein Vorbehalt, wonach ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung einer Dienstleistung in seinem Hoheitsgebiet indonesischer Staatsangehöriger oder im Hoheitsgebiet Indonesiens ansässig sein muss, oder ein Vorbehalt, der in der Liste der Verpflichtungen in Anhang 8-G (Liste der Verpflichtungen im Bereich der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken – Indonesien) aufgeführt ist, gilt, soweit anwendbar, als Vorbehalt in Bezug auf die in diesem Anhang im Einklang mit Artikel 8.10 eingegangenen Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung.

16. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
17. Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Beschreibung der Vorbehalte hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.
18. Die Absätze 1 bis 17 sind Teil der Vorbehalte Indonesiens.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTAL VERPFLICHTUNGEN	
Alle Sektoren	Form der Niederlassung Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Niederlassung von Unternehmen der Union in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Indonesiens. Mindestinvestitionsanforderung Ausländische Investitionen müssen einen Gesamtinvestitionswert von mehr als 10 Mrd. IDR (ohne Grundstücke und Gebäude) und mindestens 10 Mrd. IDR für das ausgegebene oder eingezahlte Kapital haben, sofern in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Anforderung schließt Sektoren und Teilsektoren aus, in denen Indonesien Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist. Erwerb oder Verpachtung von Grundstücken Das Eigentumsrecht an Grund und Boden ist auf indonesische Staatsangehörige beschränkt. Ausländische natürliche und juristische Personen können Grundstücke, Gebäude oder Immobilien mit einem bestimmten Eigentumsrecht erwerben, sofern die zuständigen Behörden gemäß den indonesischen Gesetzen und Vorschriften ihre Genehmigung erteilen und auf der Grundlage folgender Rechte: a) Pacht (hak guna usaha), die einem ausländischen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 35 Jahren gewährt wird und um weitere 25 Jahre verlängert werden kann. b) Baurechte (hak guna bangunan), die einem ausländischen Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren gewährt werden und um weitere 20 Jahre verlängert werden können.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) Nutzungsrecht (hak pakai), das einem ausländischen Staatsangehörigen, bei dem es sich um einen ausländischen Investor oder ein ausländisches Unternehmen handelt, für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren gewährt wird und um einen weiteren Zeitraum von 20 Jahren verlängert werden kann. d) Pachtrecht (hak sewa), das einem ausländischen Staatsangehörigen oder einer ausländischen Gesellschaft für einen bestimmten, von den Parteien vereinbarten Zeitraum gewährt wird. Für das Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte in den für lokale Gemeinschaften ausgewiesenen geografischen Regionen gelten besondere Vorschriften. Mindestinvestitionsanforderung Ausländische Investitionen müssen einen Gesamtinvestitionswert von mehr als 10 Mrd. IDR (ohne Grundstücke und Gebäude) und mindestens 10 Mrd. IDR für das ausgegebene oder eingezahlte Kapital haben, sofern in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Anforderung schließt Sektoren und Teilsektoren aus, in denen Indonesien Verpflichtungen im Rahmen des GATS eingegangen ist. Einkommensteuer Nichtansässige Steuerpflichtige unterliegen einer Quellensteuer von 20 %, wenn sie u. a. folgende Einkünfte aus indonesischer Quelle beziehen: a) Zinsen b) Lizenzgebühren c) Dividenden d) Honorar für eine in Indonesien erbrachte Dienstleistung

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Most Favoured Nation (Meistbegünstigung) Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Investitionen oder Investoren im Rahmen eines geltenden oder einem vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten bilateralen oder multilateralen internationalen Abkommens eine günstigere Behandlung gewährt wird. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die Investitionen oder Investoren im Rahmen internationaler Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens unterzeichnet werden, eine günstigere Behandlung gewähren, mit Ausnahme der Behandlung der Sektoren/Teilsektoren, die im sektorspezifischen Abschnitt mit „MFN“ gekennzeichnet sind. Sind Sektoren/Teilsektoren nicht als „MFN“ gekennzeichnet, so kann die Union, falls Indonesien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens ein Abkommen mit einem Nichtvertragspartner schließt, in dem es Investitionen oder Investoren dieses Nichtvertragspartners eine günstigere Behandlung gewährt als vergleichbaren Investitionen oder Investoren der Union, Konsultationen beantragen, um die Möglichkeit einer Ausweitung dieser Behandlung zu erörtern. Auf Ersuchen der Union wird Indonesien Verhandlungen über die Aufnahme einer Behandlung in Betracht ziehen, die nicht weniger günstig ist als die im betreffenden Abkommen vorgesehene. Bei einer solchen Einbeziehung ist die Gesamtbilanz der Vorteile zu berücksichtigen. Indonesien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sich auf eine günstigere Behandlung von Investoren einer Nichtvertragspartei und deren Investitionen beziehen, die sich aus Folgendem ergeben: a) bestehende oder künftige Präferenzabkommen oder -vereinbarungen zwischen oder unter ASEAN-Mitgliedstaaten,

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) in Bezug auf Vorteile, die benachbarten Ländern gewährt werden, soweit dies unter Artikel II Absatz 3 des GATS fällt, und c) alle internationalen Abkommen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind oder unterzeichnet wurden und Folgendes betreffen: i) Luftfahrt ii) Fischerei oder iii) Seerechtsangelegenheiten, einschließlich Bergung. Leistungsanforderungen Die Verpflichtung nach Artikel 8.11 gilt nicht für alle bestehenden Maßnahmen, die dieser Verpflichtung nicht entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Vorbehaltlich der in den Verpflichtungen für bestimmte Sektoren festgelegten Bedingungen gilt dieser Vorbehalt nicht für Maßnahmen, die Investoren aus der Union verpflichten, in Bezug auf mit *LCR gekennzeichnete Sektoren eine bestimmte Menge oder einen bestimmten Prozentsatz heimischer Wertschöpfung zu erreichen; diese Maßnahmen unterliegen einer Überprüfung gemäß Artikel 25.4, wenn diese Verpflichtung von Investoren aus der Union nicht in Anspruch genommen wird. Investoren aus der Union müssen die geltenden Anforderungen an ökologische und soziale Governance¹ erfüllen. Inländerbehandlung Die Inländerbehandlung findet keine Anwendung, wenn Tätigkeiten, die auf bestimmte Unternehmen beschränkt sind, für andere als die benannten Unternehmen liberalisiert werden oder wenn diese benannten Unternehmen nicht mehr auf nichtkommerzieller Basis tätig sind. Zur Veranschaulichung können zu den benannten Einrichtungen das staatliche Forstunternehmen Perum PERHUTANI und das staatliche Gelddruckunternehmen Perum PERURI gehören.

1

Die geltenden Anforderungen an ökologische und soziale Governance können gegebenenfalls Folgendes umfassen:

- i. Annahme und wirksame Umsetzung eines Umweltmanagementplans, der mit international bewährten Verfahren im Einklang steht,
- ii. nachweisbare Minderung von Umweltschäden,
- iii. Achtung der Rechte der betroffenen Gemeinschaften, einschließlich einer sinnvollen Einbeziehung der Interessenträger und eines gerechten Ausgleichs für Landnutzung oder Vertreibung,
- iv. Einhaltung der Arbeitsnormen, einschließlich der Protokolle über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, und der einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei und
- v. transparente Berichterstattungsmechanismen, auch durch Prüfungen durch Dritte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Beschäftigung indonesischer Staatsangehöriger Ausländische Beteiligungen, die gemäß dem indonesischen Gesellschaftsrecht gegründet wurden, müssen über Stellen im Personalwesen verfügen, die mit indonesischen Staatsangehörigen besetzt werden müssen.
	Änderung der Bedingungen für eine vorherige Genehmigung Alle Bedingungen für die Genehmigung von Lizenzen oder Genehmigungen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestehen, gelten weiterhin, und jede Änderung dieser Bedingungen bedarf einer neuen Genehmigung.
Begriffsbestimmungen: „Gemeinsame Einsatzform“: Bei einer gemeinsamen Einsatzform handelt es sich um eine vorübergehende Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Unternehmen aus der Union und indonesischen Unternehmen zur Durchführung eines oder mehrerer Projekte bzw. Geschäfte, ohne dass dabei eine neue juristische Person nach indonesischem Recht gegründet wird. „Gemeinschaftsunternehmen“: Ein Gemeinschaftsunternehmen ist eine nach indonesischem Recht gegründete juristische Person mit Sitz in Indonesien, die in Form einer Zusammenarbeit zwischen Kapital aus der Union und indonesischem (nationalem) Kapital besteht. „Vertragsverwaltung“: Bei der Vertragsverwaltung handelt es sich um einen Vertrag, der nach indonesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Form einer befristeten Zusammenarbeit zwischen indonesischem (nationalem) Kapital und Kapital aus der Union im Bereich der Verwaltung organisiert ist. „Repräsentanz“: Eine Repräsentanz ist ein Büro, das von einem oder mehreren Bürgern der Union oder Indonesiens geleitet wird, die von dem Unternehmen der Union oder dem Gemeinschaftsunternehmen mit Sitz außerhalb Indonesiens zu seinem/ihrem Vertreter ernannt wurden, das folgende Ziele verfolgt: a) Geschäftsführung des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen oder b) Vorbereitung der Gründung und des Ausbaus der Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Union, die entweder in Indonesien oder in anderen Ländern ansässig sind.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT		
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Freiberufliche Dienstleistungen		
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	FL MFN	Ungebunden
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.	
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	FL NT MFN Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ³ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)		Kommerzielle Präsenz ist nur als gemeinsame Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien zulässig, sofern der indonesische Partner Mitglied des indonesischen Beraterverbands ist.
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)		Kommerzielle Präsenz ist nur als gemeinsame Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien zulässig, sofern der indonesische Partner Mitglied des indonesischen Beraterverbands ist.
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	FL NT	Marktzugang:
	MFN	a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde.

³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁴. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	FL NT MFN Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	c)	Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen ⁵ . Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt.

⁵ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁶. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KBLI 86105)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 67 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. und c) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen.

⁶ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	d) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. e) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. f) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 67 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. und c) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreiben (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen. d) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. e) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. f) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt für Zahnmedizin sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen – Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) – Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842) – Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310) – Systemanalysedienste (CPC 84320) – Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330) – Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390) – Datenbankdienste (CPC 84400) – Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) – Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
– FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie – FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Eine Forschungseinrichtung der Union muss für jedes Projekt eine ethische Freigabe und eine Forschungsgenehmigung einholen. Der Antrag auf Erteilung dieser Freigabe und Genehmigung wird bei Badan Riset dan Inovasi Nasional (BRIN)/Nationale Agentur für Forschung und Innovation gestellt. b) Eine Forschungseinrichtung der Union muss eine indonesische Forschungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung einbeziehen. c) Es muss ein Technologietransfer stattfinden und d) die Verbringung von Materialien außerhalb des indonesischen Hoheitsgebiets darf nur insoweit erfolgen, als die Materialprüfung in Indonesien nicht durchgeführt werden kann, und nur im Rahmen einer Verbringungsvereinbarung.
– Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten) – Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Eine Forschungseinrichtung der Union muss für jedes Projekt eine ethische Freigabe und eine Forschungsgenehmigung einholen. Der Antrag auf Erteilung dieser Freigabe und Genehmigung wird bei Badan Riset dan Inovasi Nasional (BRIN)/Nationale Agentur für Forschung und Innovation gestellt. b) Eine Forschungseinrichtung der Union muss eine indonesische Forschungseinrichtung oder Hochschuleinrichtung einbeziehen. c) Es muss ein Technologietransfer stattfinden und

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	d) die Erteilung von Lizenzen für Dienstleister aus der Union wird von einer Bewertung des Forschungsgegenstands, des Forschungsbereichs und des Forschungszeitraums gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetzen und Vorschriften abhängig gemacht.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischnutzung) (KBLI 68111)	Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Franchise-Niederlassung in Indonesien ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für:	
– Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
– Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503)	b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
– Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
Geologische und geophysikalische Vermessungsleistungen (CPC 86751)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Ungebunden.
Nur beschränkt auf technische Inspektionsdienstleistungen (CPC 86764)	
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909**	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492).	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallserzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	a) Die kommerzielle Präsenz erfolgt in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien. b) Der indonesische Partner bei der gemeinsamen Einsatzform muss Mitglied des indonesischen Beraterbands sein.
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 51 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig; b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten; c) Für Dienstleistungen im Bereich Holzwirtschaft muss sich der Dienstleister der Union beim Forstministerium registrieren.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform mit Einrichtung einer Repräsentanz oder eines Gemeinschaftsunternehmens ist zulässig. b) Es besteht die Verpflichtung, alle drei Monate über die Vermittlung von Personal Bericht zu erstatten. c) Außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. d) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	a) Muss vor dem Genehmigungsverfahren für ausländische Investitionen im Ministerium für Kommunikation und Informatik registriert sein. b) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform mit Einrichtung einer Repräsentanz oder eines Gemeinschaftsunternehmens ist zulässig. c) Das Jobportal muss in das Beschäftigungsinformationssystem des Ministeriums für Arbeitskräfte integriert werden. d) Es besteht die Verpflichtung, alle drei Monate über die Vermittlung von Personal Bericht zu erstatten. e) Außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Die Lizenzanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.		
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">MFN</td><td style="padding: 5px;"> a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein. </td></tr> </table>	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.
MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Der indonesische Partner muss Mitglied des indonesischen Beraterverbands sein.		

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens ist unter folgenden Bedingungen zulässig: a) Höchstens 70 % des Kapitals eines Gemeinschaftsunternehmens dürfen im Eigentum der Union stehen. b) Eine geografische Beschränkung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form einer gemeinsamen Einsatzform über eine Repräsentanz in Indonesien ist zulässig. b) Der indonesische lokale Partner ist Mitglied des indonesischen Beraterverbands.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN			
A. Postdienste			
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Ungebunden		
B. Kurierdienste			
Kurierdienste (CPC 7512)	<table border="1"> <tr> <td>FL MFN</td><td> a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister. </td></tr> </table>	FL MFN	a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister.
FL MFN	a) Den Dienstleistern der Union ist es nicht gestattet, eine kommerzielle Präsenz in Indonesien zu errichten, um Kurierdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um ein Gemeinschaftsunternehmen mit nur einem indonesischen Postdienstleister und einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 %. b) Das Gemeinschaftsunternehmen darf nur in einer Provinzhauptstadt tätig sein und darf keine Kurierdienste zwischen Städten in Indonesien erbringen, es sei denn, es handelt sich um eine operative Zusammenarbeit mit einem indonesischen Postdienstleister.		
C. Telekommunikationsdienstleistungen			
Lokale Dienstleistungen	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.		
– Öffentliche Fernsprechkdienste (CPC 7521)			
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)			

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ferngespräche – Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521) – Telekonferenzdienste (CPC 75292)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Internationale Dienstleistungen: – Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521) – Telekonferenzdienste (CPC 75292)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**) – Örtlich – International	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**) – Ferngespräche	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**}) – X. 25 – Frame Relay – Örtlich – Örtliche Fernübermittlung – International	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Private Mietleistungsdienste (CPC 7522 ^{**} und 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telexdienste (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telegrammdienste (7522)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Telefaxdienste (CPC 7521 ^{**} + 7529 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Spezielle Netzdienste (CPC 7523 ^{**})	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Nationale Dienste: Mobiltelefondienste (CPC 75213)	a) Eine Lizenz kann erteilt werden, wenn der Minister eine Mitteilung über Geschäftsmöglichkeiten herausgibt, gefolgt von einem Auswahlverfahren. b) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Nationale Dienste: Internet-Zugangsdienste – Regionale und nationale Paging-Dienste Dienstleistungen (CPC 75291)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Nationale Dienste: Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) Elektronische Post (CPC 75232)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75299) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % des Kapitalanteils ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁷. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

⁷ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁸. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

⁸ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen⁹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

⁹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte	
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	FL NT MFN	Marktzugang:	a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹⁰. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹⁰ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
Spezialbau (CPC 515)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="209 1402 264 2083">FL NT MFN</td><td data-bbox="264 1402 976 2083"> Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹¹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen. </td></tr> </table>	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹¹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹¹. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.		

¹¹ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="212 1402 264 2083">FL NT MFN</td><td data-bbox="212 141 976 1402"> Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen. </td></tr> </table>	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.
FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹². Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.		

¹² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹³. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Vermietung von Baumaschinen und -geräten für den Bau oder Abriss von Gebäuden oder Tiefbauarbeiten, einschließlich Bedienpersonal (CPC 518)	FL NT MFN	Marktzugang: a) Keine, außer kommerzielle Präsenz nur in folgenden Formen: i) eine gemeinsame Einsatzform durch die Einrichtung einer Repräsentanz in Indonesien oder ii) ein Gemeinschaftsunternehmen, das im Einklang mit den für eine ausländische kommerzielle Präsenz geltenden Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde. b) Gemeinschaftsunternehmen, das die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Voraussetzungen mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % erfüllt. c) Die oberste Leitung einer Repräsentanz muss die indonesische Staatsangehörigkeit besitzen. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen, die auf bei Inkrafttreten dieses Abkommens bestehenden Maßnahmen beruhen¹⁴. Artikel 8.10 Absatz 3 gilt entsprechend für Änderungen der oben genannten Maßnahmen.

¹⁴ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2017 über Bauleistungen oder seinen Durchführungsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ² (KBLI 46900)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen KMU als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen.
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	a) Die Dienstleister in der Union (Händler) müssen nationale Handelsunternehmen als Bevollmächtigte, Alleinvertreter, Vertriebshändler oder Einzelvertriebshändler benennen. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 80 % ist zulässig. b) Es wird der Beitritt zum indonesischen Direktvertriebsverband erwartet.
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen kleinen und mittleren Unternehmen als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel a) Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m² b) Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m²	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Es besteht die Verpflichtung, inländische Erzeugnisse als Handelswaren anzubieten und mit indonesischen kleinen und mittleren Unternehmen als Lieferanten und Einzelhändler zusammenzuarbeiten. d) Die Dienstleister der Union dürfen höchstens 150 Filialen betreiben; andernfalls sind sie verpflichtet, zusätzliche Filialen im Rahmen eines Franchise-Modells zu betreiben oder gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem lokalen Partner oder eine Partnerschaft mit KMU einzugehen. e) Das Kaufhaus muss in eine Mall oder ein Einkaufszentrum integriert werden, für die bzw. das eine Genehmigung vorliegt.
Franchise (CPC 89290)	a) Die kommerzielle Präsenz ist zulässig, je nachdem, für welchen Geschäftssektor/Teilsektor Franchise-Vereinbarungen bestehen. b) Eingetragene Rechte des geistigen Eigentums. c) Hat das Unternehmen, das als Franchise-Unternehmen betrieben werden soll, mindestens drei Jahre lang geführt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG Allgemeine Bedingungen Die kommerzielle Präsenz des Dienstleisters aus der Union ist nur über eine in Indonesien registrierte Bildungseinrichtung gestattet, die folgende Bedingungen erfüllen muss: 1. Es ist eine Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von Leistungspunkten, Studiengängen und Zertifikaten zwischen den zuständigen Einrichtungen erforderlich. 2. Die Bildungseinrichtung der Union, die Dienstleistungen erbringt, muss Partnerschaften mit lokalen Partnern eingehen. Die Ausbilder für die Unionssprache müssen Muttersprachler sein und indonesisch sprechen. 3. Die Bildungseinrichtung der Union muss in der Liste der akkreditierten ausländischen Bildungseinrichtungen des Ministeriums für Bildung, Kultur, Forschung und Technologie aufgeführt sein, und ihr lokaler Partner muss akkreditiert sein. 4. Ungeachtet des Abschnitts „Horizontale Verpflichtungen“ ist die kommerzielle Präsenz in Form von Yayasan (Stiftung) zu gründen. 5. Die Bildungseinrichtung der Union kann in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern Bildungseinrichtungen in den Städten außerhalb von Jakarta eröffnen. 6. Der Anteil der Lehrkräfte muss zu mindestens 30 % (dreißig Prozent) aus indonesischen Lehrkräften bestehen. 7. Die Zahl der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Lehrkräfte und des Schulleiters, muss zu mindestens 80 % (achtzig Prozent) aus Indonesiern bestehen.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
C. Hochschulbildung	MFN	Keine, außer: a) Der Kapitalanteil kann zu 100 % von Ausländern gehalten werden. b) Ausländische Bildungseinrichtungen müssen in der Union akkreditiert und beim Ministerium für Bildung, Kultur, Forschung und Technologie registriert sein. c) Überall in Indonesien, vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung; die Zulassungsanforderungen für ausländische Dienstleister können von denen für indonesische Dienstleister abweichen. d) Vier Pflichtfächer (Religion, Pancasila, Staatsbürgerkunde/Kewarganegaraan und Bahasa Indonesia) werden in den Lehrplan aufgenommen und von indonesischen Lehrkräften vermittelt und e) die Hochschuleinrichtung der Union wird ermutigt, sich in den Gebieten der Sonderwirtschaftszone Indonesiens (KEK) niederzulassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung		
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährung, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen		
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	MFN	a) Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und in den Allgemeinen Bedingungen angegeben. b) Ungebunden für die Inländerbehandlung.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT		
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).
Abfallbeseitigung (CPC 94020), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie z. B. die technische Zulassung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie z. B. die technische Zulassung.
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	a) Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Die Dienstleister aus der Union müssen beim Umweltministerium registriert und von der nationalen Akkreditierungsstelle (KAN) gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften akkreditiert sein.
Wasserwirtschaft ¹⁵ , beschränkt auf Trinkwasser	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten, wie beispielsweise die technische Zulassung und die Bescheinigung über die betriebliche Durchführbarkeit (Surat Kelayakan Operasional (SLO)).

¹⁵ Wasserwirtschaft umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungswerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Allgemeine Bedingung	Ungeachtet des Artikels 10.5 behält sich Indonesien das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einen Finanzdienstleister, der eine kommerzielle Präsenz in Indonesien hat und nach indonesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit zugelassen und reguliert oder beaufsichtigt ist, verpflichten, sein Rechenzentrum und sein Notfallwiederherstellungszentrum (DC/DRC) auf indonesischem Hoheitsgebiet zu errichten¹⁶. Indonesien darf die Übermittlung oder Verarbeitung von Daten durch solche Finanzdienstleister der Union außerhalb Indonesiens nicht verbieten, wenn diese Übermittlung für die normale Geschäftstätigkeit der Finanzdienstleister erforderlich ist. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass jede dieser Maßnahmen Artikel 8.8 unterliegt: gewährt Indonesien Anbietern von Finanzdienstleistungen im Rahmen eines internationalen Abkommens, das Verpflichtungen hinsichtlich grenzüberschreitender Datenübermittlungen für Finanzdienstleistungen enthält und nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde – mit Ausnahme von Abkommen zwischen oder unter Mitgliedstaaten der ASEAN –, eine günstigere Behandlung, so wird diese Behandlung auch Anbietern von Finanzdienstleistungen aus der Union gewährt.

¹⁶ Ein Rechenzentrum/DC ist eine Einrichtung, in der elektronische Systeme und zugehörige Komponenten zum Zwecke der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung von Daten untergebracht werden. Ein Notfallwiederherstellungszentrum/(Disaster Recovery Center/DRC) ist eine Einrichtung zur Wiederherstellung von Daten oder Informationen sowie wichtiger Funktionen elektronischer Systeme, die aufgrund von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen gestört oder beschädigt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Allgemeine Bedingung für den Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors:	
(1) Bei Versicherungen gilt für ausländische Dienstleister eine Obergrenze von 80 %. Bestehende Lieferanten mit einem ausländischen Beteiligungsanteil von über 80 % unterliegen einer Bestandsschutzregelung, jedoch darf zusätzliches Kapital ihren ausländischen Beteiligungsanteil nicht erhöhen. Bei anderen Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors unterliegt ausländisches Eigentum ab dem Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Eigentumsbedingungen und der prozentuale Eigentumsanteil, die in der jeweiligen Gesellschaftsvereinbarung zur Gründung des bestehenden individuellen Gemeinschaftsunternehmens für Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors festgelegt sind, müssen eingehalten werden. Ohne die Zustimmung aller an dem betreffenden Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Parteien findet keine Eigentumsübertragung statt. (2) Der Anteil der an der Börse notierten Finanzunternehmen außerhalb des Bankensektors kann zu 100 % im Eigentum von Investoren aus der Union stehen. (3) Alle Gemeinschaftsunternehmen bieten Schulungen für ihre Beschäftigten an.	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Rückversicherungen	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Lebensversicherungen (CPC 81211)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Wie im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und unter „Allgemeine Bedingungen“ angegeben.
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Durch Gründung einer von der Behörde als Wertpapiermakler/-händler zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Durch Gründung einer von der Behörde als Emissionshaus zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung¹⁷ – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Durch Gründung einer von der Behörde als Anlageverwalter zugelassenen Wertpapiergesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.

¹⁷ Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Durch Gründung einer von der Behörde zugelassenen Anlageberatungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und den allgemeinen Bedingungen.
TEILSEKTOR BANKEN	
Allgemeine Bedingungen für den Teilsektor Banken	
1. Mit Ausnahme der bestehenden Zweigniederlassungen der Banken der Union handelt es sich bei dem Dienstleister der Union um eine in ausländischem Eigentum stehende, im Inland gegründete Geschäftsbank mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 %, die folgende Anforderungen erfüllt: a) Ungebunden für neue Lizenzen b) Nur Finanzinstitute dürfen in ausländischem Besitz befindliche Geschäftsbanken mit inländischem Kapital gründen. 2. Die in der jeweiligen Gesellschaftervereinbarung zur Gründung der bestehenden, in ausländischem Besitz befindlichen und vor Ort eingetragenen Geschäftsbank festgelegten Eigentumsbedingungen und prozentualen Beteiligungsanteile sind als Grundlage für die Eigentumsverhältnisse des/der Dienstleister(s) der Union und ihrer indonesischen Partner zu beachten. Ohne die Zustimmung aller Parteien der betreffenden in ausländischem Eigentum stehenden und im Inland gegründeten Geschäftsbank findet keine Eigentumsübertragung statt. 3. Der Erwerb bestehender lokaler Banken ist durch den Kauf von Aktien an der Börse zulässig, und zwar bis zu einer Beteiligung von 51 % an einer lokal eingetragenen und an der Börse notierten Bank.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. Eine Person kann nur ein „kontrollierender Anteilseigner“ einer Bank sein. Begriffsbestimmung: Ein kontrollierender Anteilseigner ist eine Person, die wirtschaftlich mindestens 10 % des Eigenkapitals einer Bank hält oder die wirtschaftlich weniger als 10 % des Eigenkapitals einer Bank hält, aber befugt ist, die Bank zu kontrollieren. Eine Person gilt als die Kontrolle über eine Bank ausübend, wenn sie befugt ist, Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion¹⁸ dieser Bank zu ernennen und/oder deren Handeln zu lenken.	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden. ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln	a) Für die Zweigstelle einer ausländischen Bank sind lediglich 2 (zwei) Unterzweigstellen und 2 (zwei) Nebenstellen zulässig. b) Für eine im Ausland ansässige, vor Ort eingetragene Geschäftsbank sind nur 2 (zwei) Zweigstellen und 2 (zwei) Unterzweigstellen zulässig. c) Für die Bankfiliale der Union dürfen nur Führungspositionen von Ausländern besetzt werden, wobei mindestens eine Führungsposition von einem indonesischen Staatsangehörigen bekleidet werden muss. d) Bei einer in ausländischem Besitz befindlichen, vor Ort eingetragenen Geschäftsbank kann das Amt des Geschäftsführers nur im Verhältnis zu ihrem Beteiligungsanteil von Ausländern übernommen werden.

¹⁸ Der Umfang der Befugnisse und Befugnisse der Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder steht im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
iv) Garantien und Kreditzusagen v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten) – Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte		
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES			
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="295 1265 343 1406">MFN</td><td data-bbox="343 152 997 1265"> a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die Dienstleister der Union stellen mindestens 200 Betten zur Verfügung oder stellen die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für allgemeine oder spezialisierte Krankenhäuser erforderlichen Betten bereit. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. e) Die Dienstleister aus der Union dürfen sich nur für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen niederlassen. f) Die Dienstleister der Union müssen über 3 (drei) Arten von Spezialisierungen verfügen. g) Sie müssen die internationalen Dienstleistungsstandards erfüllen, die von internationalen Akkreditierungsstellen/-institutionen akkreditiert sind. </td></tr> </table>	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die Dienstleister der Union stellen mindestens 200 Betten zur Verfügung oder stellen die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für allgemeine oder spezialisierte Krankenhäuser erforderlichen Betten bereit. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. e) Die Dienstleister aus der Union dürfen sich nur für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen niederlassen. f) Die Dienstleister der Union müssen über 3 (drei) Arten von Spezialisierungen verfügen. g) Sie müssen die internationalen Dienstleistungsstandards erfüllen, die von internationalen Akkreditierungsstellen/-institutionen akkreditiert sind.
MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die Dienstleister der Union stellen mindestens 200 Betten zur Verfügung oder stellen die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften für allgemeine oder spezialisierte Krankenhäuser erforderlichen Betten bereit. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. e) Die Dienstleister aus der Union dürfen sich nur für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen niederlassen. f) Die Dienstleister der Union müssen über 3 (drei) Arten von Spezialisierungen verfügen. g) Sie müssen die internationalen Dienstleistungsstandards erfüllen, die von internationalen Akkreditierungsstellen/-institutionen akkreditiert sind.		

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	h) Angehörige der Gesundheitsberufe aus der Union müssen über ein von einer indonesischen Behörde anerkanntes Befähigungszeugnis verfügen. i) Ausländische medizinische und Gesundheitsfachkräfte dürfen ihre Tätigkeit ausschließlich im Krankenhaus ausüben; es ist ihnen untersagt, eine eigenständige Praxis für Gesundheits- und medizinische Leistungen zu betreiben.
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Sie müssen in einer Einrichtung der Klasse A oder B untergebracht sein, die sich im Besitz eines Krankenhauses befindet, gemäß der Definition in den geltenden Gesetzen und Vorschriften. d) Die Leitung muss in das Krankenhaus integriert sein.
Fürsorgedienstleistungen, die von Heimen für alte Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Fachkräfte des Gesundheits- und des Sozialwesens aus der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte indonesische Staatsangehörige gibt. c) Die Altenpflegeeinrichtungen dürfen Gesundheitsdienstleistungen für die Altenpflege nur durch Vernetzung mit registrierten Gesundheitseinrichtungen im zuständigen Arbeitsbereich erbringen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVVERKEHR UND REISEN		
Hotels ¹⁹ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Unge bunden	
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Getränkeverkauf ohne Unterhaltungsleistungen (CPC 64310)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Getränkeverkauf mit Unterhaltung (CPC 6432/64320)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
	b)	Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern		
Reiseveranstalter (CPC 74710**)	a)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.

¹⁹ Sterne-Hotels sind Dienstleistungsunternehmen, die Beherbergung und Gastronomie sowie andere hoteltypische Dienstleistungen anbieten, mit Ausnahme von Casinos und anderen Tätigkeiten, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und öffentlichen Ordnung gesetzlich verboten sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ²⁰	
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig.
– (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	
	a) Kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
	b) Errichtung in bestimmten Provinzen oder Gebieten mit wirtschaftlicher Bedarfsprüfung

²⁰ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online-Spiele – KBLI 5820*** – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011** – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Gründung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen		
Golfplätze und andere Einrichtungen Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)	MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 67 % ist zulässig. b) Die Errichtung unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften der örtlichen Behörden.
E. Sonstige		
Jachthafeneinrichtungen	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.	
Hotelmanagement	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN		
A. Seeverkehrsdienstleistungen		
Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen		
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211) ²¹	FL NT MFN	Marktzugang: Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. Inländerbehandlung: Das Gemeinschaftsunternehmen muss Eigentümer und Betreiber eines unter indonesischer Flagge fahrenden Schiffes mit einer Bruttoreumzahl von mindestens 50 000 pro Schiff sein, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212), außer für vor Oktober 2025 in Indonesien gegründete Gesellschaften mit spezieller Schifffahrtbetriebsgenehmigung/Surat Izin Operasi Perusahaannya Angkutan Laut Khusus (SIOPSUS)	FL MFN	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Das Gemeinschaftsunternehmen muss Eigentümer und Betreiber eines unter indonesischer Flagge fahrenden Schiffes mit einer Bruttoreumzahl von mindestens 50 000 pro Schiff sein, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.

²¹ Der grenzüberschreitende Personenverkehr kann Zugang zu Hafenanlagen in dem für den internationalen Seeverkehr geöffneten Hafen haben und diese nutzen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212) für indonesische juristische Personen im Bergbau- und Industriesektor, die Schiffe auf der Grundlage einer speziellen Schifffahrtsgenehmigung (Surat Izin Operasi Perusahaan Angkutan Laut Khusus, SIOPSUS) betreiben, um ihre Hauptgeschäftstätigkeiten zu unterstützen	FL NT MFN Dienstleister aus der Union, die sich vor Oktober 2025 in Indonesien niedergelassen haben, können – sofern das Unternehmen nach Inkrafttreten des Gesetzes seine Satzung nicht ändert, keine Änderungen an den Unternehmensdaten hinsichtlich der Zusammensetzung der Anteilseigner, der Aktionärsstruktur oder des Erwerbs neuer Schiffe vornimmt – folgenden Bestimmungen unterliegen: a) Das Gemeinschaftsunternehmen muss mindestens ein Schiff unter indonesischer Flagge mit einer Bruttoreaumzahl von mindestens 5 000 betreiben, das von indonesischen Staatsangehörigen bemannt wird.
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868**)	MFN a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50 000 DWT zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213), ohne Kabotage	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. c) Die Besatzung muss indonesischer Staatsangehörigkeit sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451 ^{**})	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Zulassungserfordernisse für ausländische Dienstleister können von denen für indonesische Dienstleister abweichen.
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Für die Durchführung von Bergungsmaßnahmen ist die Genehmigung der Generaldirektion für maritime Angelegenheiten erforderlich. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen – Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig. b) Unternehmen der Union können für diese Tätigkeiten Schiffe unter Unionsflagge einsetzen, wenn Schiffe unter indonesischer Flagge nicht ausreichen oder nicht zur Verfügung stehen. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868 ^{**})	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist für Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von über 50 000 DWT zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Das Be- und Entladen von Gütern von und auf Schiffe durch Gemeinschaftsunternehmen unterliegt der Genehmigung durch den Gouverneur. c) Inhaber von Gewerbescheinen in Form von Gemeinschaftsunternehmen dürfen Entladearbeiten nur in bestimmten, von der Regierung festgelegten Häfen durchführen. d) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Luftverkehrsdienstleistungen	
– Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen – Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen – Computerreservierungssysteme (CRS)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KBLI 56290)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Dienstleistungen des Flughafenbetriebs und der Flughafentätigkeit (KBLI 52231)	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig.
Straßenverkehrsleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 35 % ist zulässig. b) Das Gemeinschaftsunternehmen mit dem Partner aus der Union muss in Indonesien – einschließlich seiner lokalen Konzerngesellschaften – Fertigungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Motorräder) ausüben. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7123)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Vorbehaltlich des Erhalts einer Standardbescheinigung und einer Betriebsgenehmigung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	a) Dienstleister aus der Union benötigen eine Zulassung, um eine vom Verkehrsministerium ausgestellte Betriebsgenehmigung zu erhalten. b) Muss Mitglied im Verband für den öffentlichen Straßenverkehr (Organisasi Angkutan Darat/Organda) werden. c) Die Erteilung von Streckenlizenzen unterliegt einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung sowie den geltenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften.
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr (CPC 7111)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Personenverkehr (CPC 7111) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 71111)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Personenbeförderung in der Union darf nicht auf den bestehenden Eisenbahnstrecken erfolgen. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Frachtverkehr (CPC 7112)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. Der maximale Anteil an ausländischem Kapital (FEP) darf bis zu 51 % betragen, sofern das Gemeinschaftsunternehmen mit PT. INKA (einem staatlichen Unternehmen) gegründet wird. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Transport in Rohrfernleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Der Erwerb einer Lizenz für den Transport von Öl und Gas im nachgelagerten Bereich ist verpflichtend.
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 70 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Die von den Lieferanten aus der Union erbrachten Dienstleistungen beschränken sich auf unterstützende Dienstleistungen in Straßenverkehrsterminals. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. Die Lizenz wird vom Verkehrsministerium ausgestellt. d) 30 % der Fläche eines Straßenverkehrsterminals sind für kleine und mittlere Unternehmen vorzusehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KB LI 71203)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von bis zu 100 % ist zulässig. b) Zugänge, Prüfgeräte und -einrichtungen müssen vom Verkehrsministerium zugelassen sein. c) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten. Die Lizenz wird vom Verkehrsministerium ausgestellt.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 74420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	a) Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 30 % ist zulässig. b) Die Lizenzanforderungen für Dienstleister aus der Union können von denen abweichen, die für indonesische Dienstleister gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen im Energiebereich: Dienstleister der Union unterliegen allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Privatisierung, Umwandlung in Kapitalgesellschaften oder Kommerzialisierung von staatlichen Vermögenswerten, Einrichtungen oder Behörden, darunter: a) Beschränkungen des Eigentums an Vermögenswerten b) Übertragung oder Veräußerung von Eigenkapitalanteilen oder deren Vermögenswerten c) das Recht der Investoren aus der Union oder ihrer Investitionen, die Kontrolle über ihr Vermögen auszuüben sowie die Staatsangehörigkeit der Führungskräfte oder der Mitglieder des Vorstands. Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: a) Wenn Indonesien eine Beteiligung an einem bestehenden staatlichen Unternehmen auf ein anderes staatliches Unternehmen überträgt, gilt diese Übertragung im Sinne dieses Eintrags nicht als erstmalige Übertragung oder Veräußerung der Beteiligung und b) wenn Indonesien eine Beteiligung an einem bestehenden staatlichen Unternehmen in mehreren Phasen überträgt, so gilt Buchstabe a für jede dieser Phasen gesondert.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	a) Kohleverflüssigung und -vergasung mit einer Lizenz für Bergbaudienstleistungen (Izin Usaha Jasa Pertambangan) im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens und einer Repräsentanz in Indonesien mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 %. b) Voraussetzungen für die Lizenzierung und das Verfahren werden von der Zentralregierung oder der Provinzregierung genehmigt.
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	Eine kommerzielle Präsenz in Form eines Gemeinschaftsunternehmens mit einer ausländischen Kapitalbeteiligung von höchstens 51 % ist zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
Allgemeine Bedingungen: In folgende Geschäftsbereiche darf nicht investiert werden: 1. Anbau von Betäubungsmittel-Pflanzen 2. Fang von Fischarten, die in Anhang I des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (KBLI 03151, 03152, 03153, 03154, 03155, 03156, 03157, 03158, 03159) aufgeführt sind 3. Gewinnung (Sammeln) von Korallen aus der Natur für Baumaterialien/Kalk/Kalzium, Aquarien sowie Souvenirs/Schmuck, ebenso wie lebende oder abgestorbene (vor Kurzem abgestorbene) Korallen aus der Natur (KBLI 03117)	
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd (ISIC Rev. 4: 0111, 0112, 0113, 0114, 0115, 0116, 0119, 0121, 0122, 0123, 0124, 0125, 0126, 0127, 0128, 0129, 0130, 0141, 0142, 0143, 0144, 0145, 0146, 0149, 0150)	Keine, außer: 1. Die Masthähnchenzucht (KBLI 01461) erfolgt im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU und 2. Anbau von Saisonkulturen (KBLI 011), Anbau von einjährigen Kulturen (KBLI 012) und Anbau von Zierpflanzen (KBLI 013): Ausländische natürliche oder juristische Personen dürfen nicht mehr als 49 % der Anteile direkt halten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Außer: Anbau von Nahrungsmittelpflanzen mit einer Fläche von weniger als 25 ha: a) Mais (KBLI 01111) b) Sojabohnen (KBLI 01113) c) Bohnen (KBLI 01114) d) Mungbohnen (KBLI 01115) e) Hybridreis (KBLI 01121) f) Inzuchtreis (KBLI 01122) Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 4: 0210, 0220, 0230) Außer: Ernte von Waldprodukten: a) Kiefernharz (KBLI 02303) b) Bambus (KBLI 02308) c) Schellack, Agarholz, Palmzucker, Weihrauch, Masohi-Rinde, Lawing-Rinde, Zimt, sonstige Harze, Nester von in freier Natur lebenden Salanganen und anderen Bienen (KBLI 02309)	
Keine.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Rattan (KBLI 02302) e) Eukalyptusblätter (KBLI 02304) f) Harz (KBLI 02306) g) Honig (KBLI 02307) h) Seidenraupenkokons (KBLI 02305)	
Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 4: 0321, 0322) Außer: a) Seefischerei von Flossenfischen (KBLI 03111) b) Seefischerei von Krustentieren (KBLI 03112) c) Seefischerei von Weichtieren (KBLI 03113)	Keine, mit Ausnahme von folgenden Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben: 1. Zuchtanlage für Meeresfische (KBLI 03212) 2. Zuchtanlage für Brackwasserfische (KBLI 03252) 3. Zuchtanlage für Süßwasserfische (KBLI 03226) 4. Aufzucht von Meeresfischen (KBLI 03211) 5. Aufzucht von Brackwasserfischen (KBLI 03251) 6. Aufzucht von Süßwasserfischen (KBLI 03221) Müssen im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	Allgemeine Bedingungen: 1. Investoren aus der Union sind nur zur Teilnahme an der Versteigerung von Bergbaukonzessionen (WIUP) für metallische Mineralien oder Kohle in einem Gebiet von mehr als 500 Hektar berechtigt. 2. Sofern dies von den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben wird, müssen ausländische Investoren, die an einem Unternehmen beteiligt sind – vorbehaltlich einer vorherigen Anmeldung vor Erteilung der Lizenz –, nach Ablauf einer bestimmten Frist seit Aufnahme der kommerziellen Produktion schrittweise 51 % der Anteile an diesem Unternehmen an die indonesische Regierung, eine Kommunalverwaltung, ein staatliches Unternehmen, ein regionales staatliches Unternehmen und/oder ein nationales privates Unternehmen verkaufen. 3. Genehmigungsschreiben für den Abbau von Gestein (Surat Izin Penambangan Batuan/SIPB) gelten ausschließlich für: a) Unternehmen in regionaler/lokaler Hand b) Privatunternehmen (inländische Investitionen) c) Genossenschaften oder d) Selbstständige 4. Mit Ausnahme der Gewinnung von Erdöl und Erdgas kann von einem Investor aus der Union gemäß und im Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 96 von 2021 verlangt werden, seine Beteiligung zu veräußern.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Steinkohlen- und Braunkohlenförderung (ISIC Rev. 4: 0510, 0520)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen auf der Grundlage von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in allgemeiner Form bestehen²².
Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 4: 0610, 0620)	FL NT	Keine
Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 4: 0710, 0721, 0729)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine, außer allen Bedingungen und Beschränkungen auf der Grundlage von Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in allgemeiner Form bestehen²³.

²² Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 2 von 2025 und in der Verordnung Nr. 7 von 2020 des Ministeriums für Energie und Mineralien vorgesehenen Maßnahmen handelt.

²³ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es sich bei den in dieser Liste genannten Maßnahmen um die im Gesetz Nr. 3 Jahr 2020 und in der Regierungsverordnung Nr. 96Jahr 2021 vorgesehenen Maßnahmen handelt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 4: 0891, 0892, 0893) Außer: a) Gewinnung von Ziersteinen und Bausteinen (KBLI 08101) b) Kalksteinabbau (KBLI 08102) c) Kiesabbau (KBLI 08103) d) Sandgewinnung (KBLI 08104) e) Abbau von Erde und Ton (KBLI 08105) f) Gipsabbau (KBLI 08106) g) Trassabbau (KBLI 08107) h) Abbau von Bimsstein (KBLI 08108) i) Sonstiger Stein-, Sand- und Tonbergbau (KBLI 08109) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (KBLI 08999)	Keine, nur die Herstellung/Gewinnung von Salz (KBLI 08930) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. VERARBEITENDES GEWERBE Allgemeine Bedingungen: In folgende Geschäftsbereiche darf nicht investiert werden: a) Industriechemie und ozonschädigende Stoffe (BPO): Polychloriertes Biphenyl (PCB), Hexachlorbenzol und Tetrachlorkohlenstoff (CTC), Methylchloroform, Methylbromid, Trichlorfluormethan (CFC-11), Dichlortrifluormethan (CFC-12), Trichlortrifluorethan (CFC113), Dichlortetrafluorethan (CFC-114), Chlor-Pentafluorethan (CFC-115), Chlor-Trifluormethan (CFC-13), Tetrachlor-Difluorethan (CFC-112), Pentachlorfluorethan (CFC-111), Chlorheptafluorpropan (CFC-217), Dichlorhexafluorpropan (CFC-216), Trichlorpentafluorpropan (CFC-215), Tetrachlortetrafluorpropan (CFC-214), Pentachlortrifluorpropan (CFC-213), Hexachlor-difluorpropan (CFC-211), Bromchlor-difluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301), Dibromtetrafluorethan (Halon-2402), R500, R-502 b) Herstellung von Chemikalien, die in Anhang I des Chemiewaffenübereinkommens aufgeführt sind, das in Anhang I des Gesetzes Nr. 9 aus dem Jahr 2008 über den Einsatz von Chemikalien als Chemiewaffen aufgenommen wurde c) Herstellung von Betäubungsmitteln d) Herstellung von alkoholischen Getränken (KB LI 11010, 11020) e) Herstellung von Malzgetränken (KB LI 11031)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Lebensmitteln (ISIC Rev. 4: 1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1061, 1062, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1079, 1080) Außer: a) Industrie für gekochten und gesalzenen Fisch, Fischverarbeitungsindustrie (KB LI 10214) b) Herstellung von Tofu und Tempeh (KB LI 10391 und 10392) c) Herstellung von braunem Zucker (KB LI 10722) d) Herstellung von Rendang (KB LI 10750); e) Verarbeitung von Salz mit geschützter geografischer Angabe (KB LI 10774) f) Verarbeitung von Kaffee mit geschützter geografischer Angabe (KB LI 10761) g) Herstellung von Crackern (KB LI 10794)	FL NT Marktzugang: Keine, außer: a) Verarbeitung und Konservierung von Fisch und Wasserlebewesen (KB LI 10211, 10212, 10215, 10216) b) Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen (KB LI 10211, 10212, 10215, 10216, 10221) c) Industrie für gesalzenes Obst und Gemüse (KB LI 10311) d) Kopraindustrie (KB LI 10421) e) Verarbeitungsindustrie für Milchpulver und Kondensmilch (KB LI 10520) f) Zuckerindustrie (KB LI 10721) g) Sojasaucenindustrie (KB LI 10771) h) Lebensmittel aus Sojabohnen und anderen Nüssen, mit Ausnahme von Tofu, Tempeh und Sojasauce (KB LI 10793) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Getränken (1104)	FL NT	Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1200)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer wenn eine Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU besteht Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 4: 1311, 1312, 1313, 1391, 1392, 1393, 1394, 1399) Außer: a) Weberei (KBLI 13121), Gewebeindustrie (KBLI 13122) b) Handgefertigte und gestempelte Batik (KBLI 13134) c) Stickereiindustrie (KBLI 13912)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Bekleidung (ISIC Rev. 4: 1410, 1420, 1430) Außer: Herstellung von traditioneller Bekleidung (KBLI 14111 und 14131)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Leder und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1511, 1512, 1520)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte	
Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 4: 1610, 1621, 1622, 1623, 1629) Außer: a) Herstellung von Holzwaren zur überwiegenden Verwendung im Baugewerbe (KBLI 16221) b) Herstellung von Flechtwaren (KBLI 16291, 16292) c) Holzfiguren und -ornamente, Holzintarsien, Holz mit Einlegearbeit (KBLI 16293) d) Herstellung von Haushalts- und Küchenartikeln aus Holz (KBLI 16294) e) Herstellung von Holzspulen, Spulenhülsen, Nadelspulen, Nähgarnspulen und ähnlichen Artikeln aus gedrechseltem Holz (KBLI 16299)	FL NT	Marktzugang: Keine, außer: a) Herstellung von Säge- und Hobelwaren mit einer Produktionskapazität von mindestens 2 000 m³ pro Jahr (KBLI 16101) b) Trocknen von Rattan, Bambus oder ähnlichen Stoffen (KBLI 16103) c) Herstellung von Rattanprodukten (KBLI 16104) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1701, 1702, 1709)		
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 4: 1811, 1820)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Kokerei und Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1910, 1920)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von chemischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2011, 2012, 2013, 2021, 2022, 2023, 2029, 2030) Außer: Herstellung von traditionellen Kosmetika (KBLI 20232)	FL NT Marktzugang: Keine, außer: a) Herstellung von organischen Grundchemikalien aus Kokoskohle (KBLI 20115) b) Die Herstellung ätherischer Öle (KBLI 20294) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von pharmazeutischen, medizinisch-chemischen und pflanzlichen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2100) Außer: a) Herstellung von Rohstoffen für traditionelle Humanarzneimittel (KBLI 21021) b) Herstellung von traditionellen Humanarzneimitteln (KBLI 21022)	FL NT LCR Marktzugang: Keine, nur die Herstellung pharmazeutischer Eigenschaften (KBLI 21015) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 4: 2211, 2219, 2220) Außer: Herstellung von Produkten aus durch Räuchern konserviertem Kautschuk (KB LI 22121)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 4: 2310, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2399) Außer: a) Herstellung von Haushaltsartikeln aus Ton/Keramik (KB LI 23932) b) Zementherstellung (KB LI 23941)	FL NT Keine, außer: a) Herstellung von Ton, Keramik und Ziegeln (KB LI 23921) b) Herstellung von sonstigen Waren aus Ton und Keramik (KB LI 23921) c) Kalkherstellung (KB LI 23942) d) Herstellung von Waren aus Zement, Kalk und einer Kombination aus beidem (KB LI 23951, 23952 und 23959) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 4: 2410, 2420, 2431, 2432)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 4: 2511, 2512, 2513, 2520, 2591, 2592, 2593, 2599) Außer: Herstellung von Besteck, Handwerkzeugen und allgemeinen Eisenwaren (KBLI 25931, 25932 und 25934)	FL NT Marktzugang: Keine, außer: a) Unternehmen der Waffen- und Munitionsherstellung (25200) dürfen nur eine ausländische Beteiligung von höchstens 49 % haben, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf b) Die Herstellung von Bolzen, Schrauben und Muttern (KBLI 25952) muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2610, 2620, 2630, 2640, 2651, 2652, 2660, 2670, 2680)	FL NT LCR	Marktzugang: Bei Verteidigungsradarsystemen (KBLI 26513) ist eine ausländische Beteiligung von höchstens 49 % zulässig, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790), mit Ausnahme der Herstellung von Batterien und Akkus (KBLI 27200/ISIC 2720)	FL NT	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790), nur für die Herstellung von Batterien und Akkus (KBLI 27200/ISIC 2720)	FL NT LCR	Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 4: 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2829)	FL NT Keine, außer: a) Herstellung von sonstigen Pumpen, Kompressoren, Armaturen (KBLI 28130) b) Die Herstellung von Teilen und Komponenten von Triebwerken und Turbinen (KBLI 28113) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.
Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 4: 2910, 2920, 2930)	FL NT LCR Keine, nur die Herstellung von Teilen und Zubehör für vierrädrige oder mehrrädige Kraftfahrzeuge (KBLI 29300) muss im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
Herstellung von sonstigen Transportmitteln (ISIC Rev. 4: 3011, 3012, 3020, 3091, 3092, 3099) Außer: Herstellung von Pinisi, Auslegerkanus und anderen Holzschiffen traditioneller Bauart (3011)	FL NT Keine, außer: a) Die Herstellung von Ausrüstung und Zubehör aus Holz für den Schifftourismus und die Fischerei (KBLI 30113) sowie die Herstellung von Bauteilen und Ausrüstung für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (KBLI 30912) müssen im Rahmen einer Partnerschaft mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. b) Für die Herstellung von Kriegsschiffen (KBLI 30111), die Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen (KBLI 30400) und die Herstellung von Luft- und Raumfahrzeugen sowie zugehörigen Maschinen (KBLI 30300) ist eine ausländische Kapitalbeteiligung von höchstens 49 % zulässig, die zudem der Genehmigung durch den Verteidigungsminister bedarf. Inländerbehandlung: Keine.	
Herstellung von Möbeln (ISIC Rev. 4: 3100)	FL NT Marktzugang: Keine. Inländerbehandlung: Keine.	

Sektor oder Teilsektor		Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von sonstigen Waren (ISIC Rev. 4: 3211, 3212, 3220, 3230, 3240, 3250, 3290) Außer: Herstellung von Musikinstrumenten (KBLI 32201)	FL NT	Keine, außer: a) Herstellung von Edelsteinen (KBLI 32111) b) Herstellung von hochwertigem Schmuck aus Edelmetallen für den persönlichen Gebrauch (KBLI 32112) c) Herstellung von hochwertigem Schmuck aus Edelmetallen, der nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt ist (KBLI 32113) d) Herstellung von Modeschmuck und ähnlichen Waren (KBLI 32120) e) Nicht klassifiziertes Handwerk (KBLI 32903) f) Herstellung von Kokosfasern (KBLI 32905) Muss im Rahmen von Partnerschaften mit lokalen Genossenschaften und KMU erfolgen. Inländerbehandlung: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
ELEKTRIZITÄT		
Allgemeine Bedingungen:		
Die folgenden Geschäftsbereiche sind auf Nicht-Dienstleistungssektoren beschränkt.		
Betrieb von Kraftwerken, die elektrische Energie aus sauberen und erneuerbaren Ressourcen erzeugen (KBLI 35111)	LCR MFN	Keine ²⁴ .
Außer:		
– Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung, der Verteilung und dem Verkauf von Strom		
Bereitstellung von Strom für Kraftwerke < 1 MW		

²⁴ Der Bau neuer Kraftwerke erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über Beschränkungen hinsichtlich der Stromversorgungskapazität gemäß dem nationalen Stromversorgungsplan (RUPTL) und der Regierungsverordnung Nr. 25 von 2021, die bei einer Änderung der entsprechenden Rahmenbedingungen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN

IM BEREICH DER VORÜBERGEHENDEN PRÄSENZ NATÜRLICHER PERSONEN

ZU GESCHÄFTSZWECKEN

INDONESIEN

1. In der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang sind die nach Artikel 8.10 und Artikel 8.16 liberalisierten Sektoren aufgeführt, für die Beschränkungen in Bezug auf zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende, unternehmensintern transferierte Personen, für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende sowie Monteure und Instandhaltungskräfte, Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler nach den Artikeln 8.18, 8.19, 8.20 und 8.21 gelten. Diese Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens Indonesiens eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Beschränkungen Anwendung finden, und
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.
2. Für die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken in Sektoren oder Teilsektoren, die unter dieses Abkommen fallen und nicht in der nachstehenden Sektortabelle aufgeführt sind, bestehen keine Verpflichtungen.

3. Bei der Nennung der einzelnen Sektoren und Teilsektoren gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „CPC“ (Central Product Classification) bezeichnet die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991);
- b) „ISIC“ bezeichnet die indonesische Standardklassifizierung der Wirtschaftszweige (Klasifikasi Baku Lapangan Usaha Indonesia/KBLI) 2020 und
- c) „ISIC Rev. 4“ bezeichnet die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 4, ISIC REV 4, 2008, veröffentlichten Fassung.

4. Sofern keine konkreten Verweise genannt werden, richtet sich der Umfang der von diesem Eintrag erfassten Teilsektoren oder Wirtschaftszweigen nach den einschlägigen und geltenden Referenzvorschriften, wie unter anderem:

- a) in Bezug auf Finanzdienstleistungen wird auf den Anhang über Finanzdienstleistungen des GATS verwiesen oder
- b) in Bezug auf den Luftverkehr würde der Tätigkeitsbereich Artikel 8.6 entsprechen, sofern er nicht durch Verweis auf die ISIC eingeschränkt wird.

5. Ein doppeltes Sternchen (**) nach einer CPC-Nummer bedeutet, dass der angegebene Umfang der Dienstleistung nur einen Teil des gesamten von der CPC-Liste erfassten Tätigkeitsbereichs darstellt.

6. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Kategorien des grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen gelten nicht in Fällen, in denen durch ihren vorübergehenden Aufenthalt ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen oder die Beschäftigung von an solchen Auseinandersetzungen beteiligten natürlichen Personen bezweckt oder bewirkt wird.
7. Die Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 8.18, 8.19, 8.20 oder 8.21 darstellen. Solche Maßnahmen, wie z. B. Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, oder die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, gelten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ aufgeführten Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen gelten für „alle Sektoren“, wie in der Spalte „Sektoren“ angegeben, sofern in der allgemeinen Bedingung oder im Abschnitt „Sektorspezifische Verpflichtungen“ nichts anderes bestimmt ist. Sie spiegeln entweder eine Maßnahme wider, die eine Beschränkung der vorübergehenden Präsenz natürlicher Personen darstellt, oder sie legen eine Situation fest, in der es keine solchen Beschränkungen gibt.

10. „Ungebunden außer“ ist so zu verstehen, dass die Verpflichtung nur insoweit gilt, wie sie von Kategorien oder Bedingungen abgedeckt wird, die nach dem Wort „außer“ aufgeführt werden; in diesem Fall gelten die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.

11. „Keine“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist so zu verstehen, dass in dem betreffenden Sektor keine Beschränkungen oder Bedingungen gelten. Alle einschlägigen Beschränkungen, die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ und gegebenenfalls in der allgemeinen Bedingung der Liste festgelegt sind, gelten jedoch weiterhin.

12. „Keine, außer“ im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ ist als Kombination der in diesem Abschnitt festgelegten horizontalen Beschränkungen und Bedingungen und der sektorspezifischen Beschränkungen zu verstehen, sofern im Eintrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

13. Die aus diesem Abkommenden erwachsenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Liste der Verpflichtungen in diesem Anhang, haben keine unmittelbare Wirkung, und natürliche oder juristische Personen können daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Beschreibung der Vorbehalte
Alle unter die Verpflichtungen fallenden Kategorien und Sektoren	a) Unterliegen den indonesischen Arbeits- oder Einwanderungsgesetzen und -vorschriften. b) Arbeitnehmer der Union dürfen nur in Berufen beschäftigt werden, die mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften im Einklang stehen. c) Aufgaben im Bereich Personalwesen müssen von einem indonesischen Staatsbürger wahrgenommen werden.

Zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

Unternehmensintern transferierte Person

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Anforderungen für die Arbeit Arbeitgeber von Arbeitnehmern aus der Union müssen über einen vom Arbeitsministerium genehmigten Plan zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte (RPTKA) verfügen. Alle Arbeitnehmer der Union unterliegen Abgaben, die von der Regierung gemäß den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften erhoben werden.
II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
Juristische Dienstleistungen (CPC 861)	Ungebunden
Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 86220, Dienstleistungen von Buchhaltern außer Steuererklärungen)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Architekten unterhalten. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Architekt, gelten folgende Anforderungen: – Unionsarchitekten müssen im Heimatland registriert sein. – Die Planung des Architekten muss von einem zugelassenen indonesischen Architekten genehmigt werden. – Architekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die Architekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. Für die natürliche Person in der Union, die Ingenieur ist, erfolgt der Wissens- und Technologietransfer durch: – Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz – Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen b) Handelt es sich bei einer natürlichen Person aus der Union um einen Ingenieur, gelten folgende Anforderungen: – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein.
Dienstleistungen der technischen Beratung (CPC 86721)	Keine, außer für Trainees
Technische Planungsdienstleistungen für industrielle Prozesse und die Produktion (CPC 86725)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. Für die natürliche Person in der Union, die Ingenieur ist, erfolgt der Wissens- und Technologietransfer durch: – Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz – Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen b) Handelt es sich bei einer natürlichen Person aus der Union um einen Ingenieur, gelten folgende Anforderungen: – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein.
Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Städteplaner, gelten folgende Anforderungen: – Städteplaner der Union müssen über einen gültigen Befähigungsnachweis in ihrem Heimatland verfügen. – Städteplaner der Union müssen in Indonesien registriert sein. Die Registrierung muss nach einem Kompetenzmechanismus erfolgen, um ein zu vergleichendes Niveau der Städteplaner der Union zu gewährleisten. – Die Städteplaner der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben, indem sie einen indonesischen Städteplaner als assoziierten Partner benennen.
Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten (CPC 86742)	a) Natürliche Personen aus der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Landschaftsarchitekten unterhalten. b) Ist eine natürliche Person aus der Union Landschaftsarchitekt, gelten folgende Anforderungen: – Landschaftsarchitekten der Union müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Die Planung des Landschaftsarchitekten muss von einem zugelassenen indonesischen Landschaftsarchitekten genehmigt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Landschaftsarchitekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die Landschaftsarchitekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur
Klinik für spezialisierte medizinische Leistungen als zugelassene Gesundheitseinrichtung (KBLI 86105)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Technologie weitergeben. c) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. d) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	e) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Klinik für spezialisierte zahnärztliche Leistungen (KBLI 86105)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Technologie weitergeben. c) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt. d) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Tanda Praktik/STP) verfügen. e) Für Klinikleiter gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt für Zahnmedizin sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen – Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841) – Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842) – Dienstleistungen der Dateneingabevorbereitung (CPC 84310) – Systemanalysedienste (CPC 84320) – Time-Sharing-Dienstleistungen (CPC 84330) – Sonstige Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 84390) – Datenbankdienste (CPC 84400) – Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) – Sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Keine, außer für Geschäftsführer

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851), nur im Bereich Physik, Medizin und Pharmazie	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen (CPC 852)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
Interdisziplinäre FuE (CPC 853, beschränkt auf industrielle Tätigkeiten)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)
Dienstleistungen im Bereich Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Linguistik und Sprachen (CPC 85204), beschränkt auf Fremdsprachen	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten benötigen eine Forschungsgenehmigung von der nationalen Agentur für Forschung und Innovation (Badan Riset dan Inovasi Nasional/BRIN)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
Immobilientätigkeiten mit eigenen oder gemieteten Immobilien, ausschließlich für Hochhäuser (Wohn- und Mischnutzung) (KBLI 68111)	Keine, außer für Trainees
Aktivitäten von Immobilienmaklern auf Gebühren- oder vertraglicher Basis (KBLI 68200)	Ungebunden
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Unternehmensberatung (CPC 865) für: – Allgemeine Unternehmensberatung (CPC 86501) – Marketing-Beratungsleistungen (CPC 86503) – Personalberatungsleistungen (CPC 86504)	Keine, außer ungebunden für: a) Trainees b) Personalberatungsleistungen
Projektmanagementdienstleistungen (ohne Baugewerbe) (CPC 86601)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Geologische und geophysikalische Vermessungsleistungen (CPC 86751)	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676) Beschränkt auf technische Kontrollen (CPC 86764)	Ungebunden
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (MICE) CPC 87909***	Keine
Fotografische Dienstleistungen (KBLI 74201, ausgenommen Luftbildaufnahmen und Fotografien für individuelle Zwecke)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 ohne CPC 88411, 88412, 88421, 88422, 88423, 88430, 88442, 88460, 88491, 88492)	Keine, außer für Trainees
Dienstleistungen im Bereich der Herstellung von Metallzeugnissen, Maschinen und Ausrüstung (CPC 885)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	
a) Bohrdienstleistungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasprojekte	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden
b) Bohrdienstleistungen für Geothermieprojekte	b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine, außer für Trainees
Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine, außer für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Trainees
Auswahl und Vermittlung von Personal, beschränkt auf die Vermittlung im Hoheitsgebiet Indonesiens (KBLI 78101), ausgenommen Schiffsbesatzungen	Für Führungskräfte und Spezialisten gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
Online-Vermittlung von Personal (Jobportal) (KBLI 78104)	Für Führungskräfte und Spezialisten gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 8861 + 8866)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung (CPC 86401)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Installation von Offshore-Pipelines	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Betriebs- und Wartungsdienstleistungen im Bereich Geothermie	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Bauleistungen für die Öl- und Gasindustrie: Plattform	a) Keine, außer für Trainees, sofern ungebunden b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Postdienste	
Postdienstleistungen (CPC 7511)	Ungebunden
B. Kurierdienste	
Kurierdienste (CPC 7512)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Telekommunikationsdienstleistungen	
Lokale Dienstleistungen	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Ferngespräche	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Internationale Dienstleistungen:	Keine
– Öffentliche Fernsprehdienste (CPC 7521)	
– Telekonferenzdienste (CPC 75292)	
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523**)	Keine
– Örtlich	
– International	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leitungsvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– Ferngespräche	
Paketvermittelte öffentliche Datennetzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
– X. 25	
– Frame Relay	
– Örtlich	
– Örtliche Fernübermittlung	
– International	
Private Mietleitungsdienste (CPC 7522 ^{**} und 7523 ^{**})	Keine
Telexdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
Telegrammdienste (7522)	Keine
Telefaxdienste (CPC 7521 ^{**} + 7529 ^{**})	Keine
Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523 ^{**})	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ (CPC 7523 ^{**})	Keine
Online-Informations- und Datenbankabfrage (CPC 7523 ^{**})	Keine
Online-Informationsdienstleistungen und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 843)	Keine
Spezielle Netzdienste (CPC 7523 ^{**})	Keine
Nationale Dienste: Mobiltelefondienste (CPC 75213) Regionale und nationale Paging-Dienste für den Internetzugang (CPC 75291) Sprachspeicherdienste für öffentliche Sprechstellen (CPC 7523)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) Elektronische Post (CPC 75232)	Keine
Time-Sharing-Dienstleistungen für Computer (CPC 84330) Videotextdienstleistungen (CPC 75229) Elektronische Mailbox (CPC 75232) Dateiübertragungsdienstleistungen (CPC 75299) Telemetrie-Alarm für zu Hause (CPC 75299) Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 75299) Managementinformationsdienste (CPC 75299)	Keine
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Vorbereitungsarbeiten auf der Baustelle (CPC 511) außer Bodenuntersuchungsarbeiten (CPC 51110) und Erschließungs- und Rodungsarbeiten (CPC 51113)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Bauarbeiten an Gebäuden (CPC 512), mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern (CPC 51210)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Tiefbauarbeiten (CPC 513)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Errichtungsarbeiten an Fertigteilbauten (CPC 514-5140)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Spezialbau (CPC 515)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Bauinstallationsarbeiten (CPC 516)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.
Vermietung von Baumaschinen und -geräten für den Bau oder Abriss von Gebäuden oder Tiefbauarbeiten, einschließlich Bedienpersonal (CPC 518)	Natürliche Personen aus der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
Großhandelsleistungen mit allen verschiedenen Verbrauchsgütern, beschränkt auf den modernen Markt, mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ² (KBLI 46900)	Keine, außer für Trainees.
Indirekter Vertrieb a) Agenten (KBLI 46100) b) Händler (KBLI 46900)	Keine, außer für Trainees.
Direktvertrieb (Multi- und Single-Level-Marketing) (KBLI 47999)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Voraussetzung ist mindestens ein indonesisches Vorstandsmitglied und ein indonesisches Aufsichtsratsmitglied.
Einzelhandel Verbrauchergroßmarkt (mit einer Mindestfläche von mehr als 5 000 m ²)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Es gilt die Verpflichtung, in Indonesien über eine Befähigungsbescheinigung für die jeweiligen Positionen zu verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandel a) Supermarkt mit einer Mindestfläche von mehr als 1 200 m² b) Kaufhaus mit einer Mindestfläche von mehr als 2 000 m²	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Es gilt die Verpflichtung, in Indonesien über eine Befähigungsbescheinigung für die jeweiligen Positionen zu verfügen.
Franchise (CPC 89290)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung, die vom jeweiligen Franchise-Geschäftsbereich bzw. -Teilbereich abhängt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
Allgemeine Bedingungen - Die vorübergehende Einreise natürlicher Personen, die in Indonesien Bildungstätigkeiten ausüben, bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung und Kultur. Die Genehmigung wird von Fall zu Fall erteilt. - Der Anteil der Lehrkräfte muss zu mindestens 30 % (dreißig Prozent) aus indonesischen Lehrkräften bestehen. - Die Zahl der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Lehrkräfte und des Schulleiters, muss zu mindestens 80 % (achtzig Prozent) aus Indonesiern bestehen.	
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung	
Dienstleistungen im Bereich der technischen und berufsbildenden Sekundarstufe (Elektronik, Kfz-Technik, Mode, Gastronomie, Öl- und Gasbohrtechnik sowie IT-Support, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährungen, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste) (CPC 92230)	Keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung	
Sonstige Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 9239): Schwerpunkt auf Programme in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen, Mathematik und moderne Wirtschaft	Keine, außer dem Staatsangehörigkeitserfordernis für Leiter einer Bildungseinrichtung.
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung	
Sprache, Tourismus, Elektronik, Kochkunst und Kurse und Schulungen im Bereich Automobiltechnik, Programmiersprachen, künstliche Intelligenz, fortgeschrittene Robotik, Kryptowährung, virtuelle Realität, Maschinenbau und Bauwesen, Kreativwirtschaft, Gastgewerbe und Pflegedienste (CPC 924)	Keine
E. Sonstige Bildungsdienstleistungen	
Sport- und Freizeiterziehung (KBLI 8541)	Keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) Abwasserwirtschaft/Pengelolaan dan pembuangan air limbah berbahaya (KBLI 37022)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402)/Pengelolaan dan pembuangan sampah berbahaya (KBLI 38220) Dienstleistungen zur Entsorgung fester Abfälle, nur für: – Dienstleistungen einer integrierten Anlage zur Behandlung von Sondermüll für die Aufbereitung von Ölschlamm und Quecksilberabfällen in einem bestimmten Gebiet. Der Dienstleister muss über moderne und hoch entwickelte Technologie sowie Umweltsicherheit verfügen. Das Produkt wird als neuer Werkstoff oder Energiequelle verwendet. – Dienstleistungen im Bereich der Sondermüllbehandlung am Standort zur Aufbereitung von Abfällen aus dem Bergbau sowie von Flugasche und Bodenasche aus der Kohleverarbeitung	Keine, außer für Trainees
Abfallbeseitigung (CPC 94020), beschränkt auf ungefährliche Abfälle und Müll/Pengelolaan dan pembuangan sampah tidak berbahaya (KBLI 38211)	Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf öffentliche sanitäre Einrichtungen	Keine, außer für Trainees
Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403), beschränkt auf gefährliche und giftige Stoffe	Keine, außer für Trainees
C. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) Luftreinhaltung	Keine, außer für Trainees
D. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, beschränkt auf Einrichtungen für Umweltdienstleistungen in Naturschutzgebieten zu Erholungszwecken (KBLI 02209)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige Dienstleistungen im Bereich Umweltschutz (CPC 9409) Beschränkt auf Umweltlaborleistungen (Labor, das in der Lage und befugt ist, den Parameter für die Umweltqualität gemäß den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften zu prüfen und zu untersuchen)	Keine, außer für Trainees
Wasserbewirtschaftung ¹ , beschränkt auf Trinkwasser	Keine, außer für Trainees
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Teilsektor Finanzdienstleistungen außerhalb des Bankensektors	
Sachversicherungsdienstleistungen (CPC 8129)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

¹ Wasserbewirtschaftung umfasst eine Reihe von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufbereitung von Oberflächenwasser aus der Wasserquelle, der Wasserverteilung direkt vom Wasserverteilungswerk sowie dem Transport in Wassertanks, mit dem Ziel, diese an die Verbraucher zu verkaufen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rückversicherungen	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Lebensversicherungen (CPC 81211)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Versicherungsvermittlung (CPC 8140)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Rückversicherungsvermittlern (CPC 8140)	a) Ungebunden, außer für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion und Spezialisten b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Finanzleasing-Dienstleistungen (CPC 81120)	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Factoring-Dienstleistungen (CPC 8113)	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
– Kreditkartengeschäft (Kreditkartenaussteller und Kreditkartenvermittler) (CPC 8113) – Finanzdienstleistungen für Verbraucher (CPC 8113)	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wertpapiergeschäft: Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, an einer Börse oder am außerbörslichen Markt – Börsennotierte Aktien – Anleihen	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
Beteiligung an der Emission von Wertpapieren, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
– Portfolioverwaltung, alle Formen der kollektiven Anlageverwaltung² – Vermögensverwaltung, die ausschließlich auf die Verwaltung von Investmentfonds beschränkt ist	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion
Anlageberatungsdienstleistungen, die sich ausschließlich auf die Anlageberatung im Kapitalmarktbereich beschränken	Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion

² Portfolioverwaltung ist, wie im geltenden Kapitalmarktgesetz festgelegt, jede Form der kollektiven Anlageverwaltung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
TEILSEKTOR BANKEN	
Allgemeine Bedingungen für den Teilsektor Banken	
Ein Nicht-Indonesier, der als Manager oder technischer Sachverständiger beschäftigt ist, muss während seiner Amtszeit mindestens zwei indonesische Nachwuchskräfte unter sich haben.	
Firmenkundengeschäft	
i) Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern von Kunden.	a) Nur für Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktion, Führungskräfte und Spezialisten
ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	b) Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung gilt jedoch: i) wird die Maßnahme, die diese Bedingung vorsieht, nach Inkrafttreten dieses Abkommens in einer Weise ersetzt oder geändert, die nicht weniger mit Artikel 8.18 vereinbar ist als vor ihrer Änderung, so gilt diese neue Maßnahme als Verpflichtung im Sinne dieses Anhangs und ii) diese Beschränkung gilt nicht für die vorübergehende Freizügigkeit natürlicher Personen aus der Union, sofern Indonesien im Rahmen eines nach Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichneten internationalen Abkommens – mit Ausnahme der zwischen den Mitgliedstaaten der ASEAN geschlossenen Abkommen – günstigere Bedingungen hinsichtlich der Anforderungen an die wirtschaftliche Bedarfsprüfung für natürliche Personen gewährt.
iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln	
iv) Garantien und Kreditzusagen	
v) Handel auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, sei es an einer Börse, im außerbörslichen Handel oder auf andere Weise, mit folgenden Produkten: – Geldmarktinstrumente (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
– Devisen – Wechselkurs- und Zinsinstrumente, einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen usw. – Auf dem Geldmarkt begebene übertragbare Wertpapiere vi) Bargeldverwaltung, Verwahrungs- und Depotdienstleistungen.	
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Krankenhausleistungen ausschließlich für fachärztliche und spezialisierte medizinische Leistungen in Krankenhäusern der Klassen A und B (CPC 9311)	Nur für registrierte Berater für Marketingmanagement, Planungsmanagement, Qualitätssicherung im Krankenhauswesen, Gesundheitsdienstleistungsmanagement im Krankenhauswesen und medizinisches Evakuierungsmanagement, vorbehaltlich folgender Anforderungen: b) Angehörige der Gesundheitsberufe der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend indonesische Angehörige der Gesundheitsberufe gibt. c) Die technischen Anforderungen unterliegen den einschlägigen geltenden Gesetzen und Vorschriften. d) Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	e) Für ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen und ausländische medizinische Arbeitskräfte gilt: – Sie müssen über einen von einer indonesischen Behörde anerkannten Befähigungsnachweis verfügen. – Sie müssen über ein vorläufiges Registrierungsschreibens (Surat Tanda Registrasi Sementara/STRS) und ein Genehmigungsschreiben (Surat Izin Praktik/SIP) verfügen. f) Ausländische Arbeitskräfte im Gesundheitswesen müssen mindestens über einen Hochschulabschluss verfügen. g) Ausländische medizinische Fachkräfte müssen mindestens Facharzt sein.
Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (CPC 9319) nur für: Krankentransport (CPC 93192)	Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten wie nachstehend angegeben: – Leitender Geschäftsführer, Leiter für Medizin und Pflege sowie Personalleiter müssen indonesischer Staatsangehörigkeit sein (es gelten bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit). – Nur für Spezialisten in folgenden Berufen: 1. Berater für Marketingmanagement 2. Berater für Planungsmanagement 3. Berater für Qualitätssicherung im Krankenwesen 4. Gesundheitsdienstleistungen im Krankenhaus; Unternehmensberater 5. Berater für medizinisches Evakuierungsmanagement – Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Sozialdienstleistungen, die von Heimen für alte Personen und Behinderte erbracht werden (CPC 93311) Nicht in Heimen erbrachte Fürsorgeleistungen (CPC 93323)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
Hotels ³ (nur für 3-, 4- und 5-Sterne-Hotels)	a) Gilt nur für: 1. Oberste Leitungsebene im Hotelgewerbe, bestehend aus: i) Geschäftsführer ii) Leiter der Gastronomie iii) Resident Manager iv) Comptroller (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels) v) Marketingleiter (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels)

³ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	2. Hoch qualifizierte Fachkräfte, bestehend aus: i) Chefkoch ii) Sous-Chef (nur für 4- und 5-Sterne-Hotels) iii) Spezialitätenkoch 3. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
Hotels (CPC 64110) (1- oder 2-Sterne-Hotels)	Ungebunden
Dienstleistungen von Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (CPC 64210)	a) Gilt nur für: 1. Oberste Leitungsebene im Hotelgewerbe, bestehend aus: i) Leiter der Gastronomie 2. Hoch qualifizierte Fachkräfte, bestehend aus: i) Chefkoch ii) Sous Chef iii) Spezialitätenkoch 3. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Getränkeverkauf ohne Unterhaltungsleistungen (CPC 64310)	a) Gilt nur für: 1. Leitende Geschäftsführer 2. Restaurantleiter 3. Geschäftsführer 4. Spezialisten, nur für: – Gastronomie – Restaurantleitung – Qualitätskontrolle – Küchenchefs 5. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
Ausschank von Getränken mit Unterhaltungsleistungen (CPC 6432/64320)	a) Gilt nur für: 1. Leitende Geschäftsführer 2. Restaurantleiter 3. Geschäftsführer 4. Spezialisten, nur für: – Gastronomie

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	– Restaurantleitung – Qualitätskontrolle – Küchenchefs 5. Trainees b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern	
Reiseveranstalter (CPC 74710 ^{**})	a) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. b) Die natürliche Person aus der Union muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.
D. Sonstige	
Ferienresorts eingeschlossen ⁴	Nur für Resortleiter und Trainees
– Hotel (3, 4 und 5 Sterne) – (Ausgenommen Jachthafeneinrichtungen und Hotelbetrieb)	
Internationale Hotelbetreiber (CPC 91135)	Keine

⁴ Ein Ferienresort ist ein Gebiet, das für die Unterbringung der für Touristen erforderlichen Einrichtungen wie Hotels, Jachthäfen, Golfplätze, Freiluftbühnen für kulturelle Veranstaltungen und andere Einrichtungen geschaffen wurde, mit Ausnahme von Casinos und anderen gesetzlich verbotenen Aktivitäten, aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Religion, Sicherheit und Ordnung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (AUSGENOMMEN AUDIOVISUELLE DIENSTLEISTUNGEN)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus)	
Theater und Opernhaus (CPC 96193)	Keine, außer für Trainees
Sonstige Freizeitdienstleistungen a. n. g. Online- Spiele – KBLI 5820*** – Software Publishing nur für die Herausgabe von Videospielen für alle Betriebssystemplattformen – KBLI 62011** – Nur für die Entwicklung von Videospielsoftware	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
D. Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen	
Golfplätze und andere Einrichtungen Nur innerhalb der Ferienresorts (CPC 96413)	Keine, außer für Spezialisten: a) Voraussetzung ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung. b) Muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Sonstige	
Jachthafeneinrichtungen	Keine, außer für Trainees
Hotelmanagement	Keine, außer für Trainees
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehrsdienstleistungen	
Personen- und Frachtverkehr ohne Kabotage und Hilfsdienstleistungen	
a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Indonesische juristische Personen im Bergbau- und Industriesektor, die Schiffe auf der Grundlage einer speziellen Schifffahrtsbetriebsgenehmigung (Surat Izin Operasi Perusahaan Angkutan Laut Khusus, SIOPSUS) betreiben, um ihre Hauptgeschäftstätigkeiten zu unterstützen	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (CPC 8868 ^{**})	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Ungebunden
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7214) (ohne Kabotage)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr, nur für Hafenbetriebsdienstleistungen (CPC 7451 ^{**})	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Bergungs- und Hebungsdienste (CPC 7454)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Offshore-Aktivitäten, die den Einsatz eines Schiffes erfordern und nicht dem Transport von Personen oder Fracht dienen, wie zum Beispiel: – Bergungs- und Unterwasserarbeiten – Offshore-Bauarbeiten – Bohrungen – Baggerarbeiten, einschließlich Kabelverlegung – Bau von Terminals – Operative Offshore-Unterstützung	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Binnenschiffsverkehr	
Personenverkehr (CPC 7221)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7222) ohne Kabotage und ohne Bergbauerzeugnisse	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen für den Seeverkehr (CPC 7224) (ohne Kabotage)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (CPC 745*) ohne Kabotage	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Wasserfahrzeugen (Binnenschiffsverkehr) (CPC 8868**)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
Seefrachtumschlag	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Luftverkehrsdienstleistungen	
– Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen – Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen – Computerreservierungssysteme (CRS)	Keine, außer für Trainees
Catering-Dienstleistungen, beschränkt auf Catering-Dienstleistungen für Luftfahrzeuge (KBLI 56290)	Keine, außer für Trainees
Dienstleistungen des Flughafenbetriebs und der Flughafentätigkeit (KBLI 52231)	Keine, außer für Trainees
Straßenverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 8867, ohne Motorräder)	Ungebunden
Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Sonstige Landtransportleistungen (CPC 712), nur für die Vermietung von Bussen und Reisebussen mit Fahrer (KBLI 49211)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr (CPC 7111)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Personenverkehr (CPC 7111) beschränkt auf die Personenbeförderung im Überlandverkehr (CPC 71111)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Frachtverkehr (CPC 7112) beschränkt auf den Transport von Tiefkühl- oder Kühlwaren (CPC 71121)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über einen Befähigungsnachweis verfügen. c) Führungskräfte unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Transport in Rohrfernleitungen	
Beförderung von Erdöl und Erdgas (CPC 7131)	Keine, außer: a) Trainees b) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. c) Fachkräfte aus der Union dürfen nur insoweit beschäftigt werden, als es nicht genügend qualifizierte Indonesier gibt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterstützende und ergänzende Transportdienstleistungen	
Seeverkehrsspedition	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Straßenverkehrsterminals, einschließlich Parkdienstleistungen, Fahrplanerstellung für den öffentlichen Nahverkehr, Rampenkontrolle und Fahrgastdienstleistungen (KBLI 52211) – Sonstige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr, nur für regelmäßige Inspektionsdienstleistungen (KBLI 71203)	Keine, außer: a) Trainees, sofern ungebunden b) Spezialisten müssen über eine vom Verkehrsministerium ausgestellte Befähigungsbescheinigung verfügen. c) Führungskräfte und Spezialisten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr – Dienstleistungen von Autobahn-, Brücken- und Tunnelbetreibern (CPC 77420), beschränkt auf Dienstleistungen von Autobahnbetreibern	Ungebunden

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lager- und Lagerhaltungsdienstleistungen außerhalb des Hafengebiets und des 1. Gebiets für: – Lagerdienstleistungen für Tiefkühl- und Kühlwaren (CPC 7421) – Sonstige Lager- oder Lagerhaltungsdienstleistungen (CPC 7429)	Keine, außer für Trainees
12. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Energiebereich	
Verflüssigung und Vergasung nur für Kohle Indonesien zufolge ist der Vorschlag für eine Klassifizierung der Dienstleistungen im Energiebereich hier zu finden: Kohleverflüssigung (2.4.4.4) Kohlevergasung (2.4.4.5) Laut W/120 unter Dienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884)	a) Keine, außer für Trainees. b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Geothermische Stromerzeugung mit einer Kapazität von ≤ 10 MW	a) Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten, außer: – Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Health and Safety Environment/HSE) – Lieferkettenmanagement, einschließlich Beschaffung, Material und Logistik und – Qualitätskontrolle, einschließlich Inspektionstätigkeit b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Dienstleistungen im Bereich der geothermischen Erkundung	a) Nur für Personen mit Kontroll- und Leitungsfunktion und Spezialisten, außer: – Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz (Health and Safety Environment/HSE) – Lieferkettenmanagement, einschließlich Beschaffung, Material und Logistik und – Qualitätskontrolle, einschließlich Inspektionstätigkeit b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
13. LANDWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI	
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd und damit verbundene Dienstleistungen	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Pflanzen- und Tiererzeugung, Jagd (ISIC Rev. 4: 0111, 0112, 0113, 0114, 0115, 0116, 0119, 0121, 0122, 0123, 0124, 0125, 0126, 0127, 0128, 0129, 0130, 0141, 0142, 0143, 0144, 0145, 0146, 0149, 0150) Außer: Anbau von Nahrungsmittelpflanzen mit einer Fläche von weniger als 25 ha: a) Mais (KBLI 01111) b) Sojabohnen (KBLI 01113) c) Bohnen (KBLI 01114) d) Mungbohnen (KBLI 01115) e) Hybridreis (KBLI 01121) f) Inzuchtreis (KBLI 01122)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 4: 0210, 0220, 0230) Außer: Ernte von Waldprodukten: a) Kiefernharz (KBLI 02303) b) Bambus (KBLI 02308) c) Schellack, Agarholz, Palmzucker, Weihrauch, Masohi-Rinde, Lawing-Rinde, Zimt, sonstige Harze, Nester von in freier Natur lebenden Salanganen und anderen Bienen (KBLI 02309) d) Rattan (KBLI 02302) e) Eukalyptusblätter (KBLI 02304) f) Harz (KBLI 02306) g) Honig (KBLI 02307) h) Seidenraupenkokons (KBLI 02305)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Fischerei und Aquakultur (ISIC Rev. 4: 03) Außer: a) Seefischerei von Flossenfischen (KBLI 03111) b) Seefischerei von Krustentieren (KBLI 03112) c) Seefischerei von Weichtieren (KBLI 03113)	a) Keine, außer für Trainees b) Für die Besatzungen von Fischereifahrzeugen gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
1. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
Steinkohlen- und Braunkohlenförderung (ISIC Rev. 4: 0510, 0520)	a) Keine, außer für Trainees b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein.
Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 4: 0610, 0620)	
Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 4: 0710, 0721, 0729)	
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 4: 0891, 0892, 0893)	
Außer: a) Gewinnung von Ziersteinen und Bausteinen (KBLI 08101) b) Kalksteinabbau (KBLI 08102)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kiesabbau (KBLI 08103) d) Sandgewinnung (KBLI 08104) e) Abbau von Erde und Ton (KBLI 08105) f) Gipsabbau (KBLI 08106) g) Trassabbau (KBLI 08107) h) Abbau von Bimsstein (KBLI 08108) i) Sonstiger Stein-, Sand- und Tonbergbau (KBLI 08109) j) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (KBLI 08999)	
2. VERARBEITENDES GEWERBE	
Herstellung von Lebensmitteln und Getränken (ISIC Rev. 4: 1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1061, 1062, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1079, 1080) Außer: a) Industrie für gekochten und gesalzenen Fisch, Fischverarbeitungsindustrie (KBLI 10214)	Keine, außer für Trainees

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Herstellung von Tofu und Tempeh (KBLI 10391 und 10392) c) Herstellung von braunem Zucker (KBLI 10722) d) Herstellung von Rendang (KBLI 10750); e) Verarbeitung von Salz mit geschützter geografischer Angabe (KBLI 10774) f) Verarbeitung von Kaffee mit geschützter geografischer Angabe (KBLI 10761) g) Herstellung von Crackern (KBLI 10794)	
Herstellung von Getränken (ISIC Rev. 4: 1101, 1102, 1103, 1104) Außer: Alkoholische Getränkeindustrie (KBLI 11010, 11020, 11031, 11032)	
Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1200)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 4: 1311, 1312, 1313, 1391, 1392, 1393, 1394, 1399) Außer: a) Weberei (KB LI 13121), Gewebeindustrie (KB LI 13122) b) Handgefertigte und gestempelte Batik (KB LI 13134) c) Stickereiindustrie (KB LI 13912)	
Herstellung von Bekleidung (ISIC Rev. 4: 1410, 1420, 1430) Außer: Herstellung von traditioneller Bekleidung (KB LI 14111 und 14131)	
Herstellung von Leder und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1511, 1512, 1520)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Holz sowie Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 4: 1610, 1621, 1622, 1623, 1629) Außer: a) Herstellung von Holzwaren zur überwiegenden Verwendung im Baugewerbe (KBLI 16221) b) Herstellung von Flechtwaren (KBLI 16291, 16292) c) Holzfiguren und -ornamente, Holzintarsien, Holz mit Einlegearbeit (KBLI 16293) d) Herstellung von Haushalts- und Küchenartikeln aus Holz (KBLI 16294) e) Herstellung von Holzspulen, Spulenhülsen, Nadelspulen, Nähgarnspulen und ähnlichen Artikeln aus gedrechseltem Holz (KBLI 16299) Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 4: 1701, 1702, 1709)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 4: 1811, 1820)	
Kokerei und Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 4: 1910, 1920)	
Herstellung von chemischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2011, 2012, 2013, 2021, 2022, 2023, 2029, 2030) Außer: Herstellung von traditionellen Kosmetika (KBLI 20232)	
Herstellung von pharmazeutischen, medizinisch-chemischen und pflanzlichen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2100) Außer: a) Herstellung von Rohstoffen für traditionelle Humanarzneimittel (KBLI 21021) b) Herstellung von traditionellen Humanarzneimitteln (KBLI 21022)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 4: 2211, 2219, 2220) Außer: Herstellung von Produkten aus durch Räuchern konserviertem Kautschuk (KBLI 22121)	
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 4: 2310, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2399) Außer: a) Herstellung von Haushaltsartikeln aus Ton/Keramik (KBLI 23932) b) Zementherstellung (KBLI 23941)	
Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 4: 2410, 2420, 2431, 2432)	
Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 4: 2511, 2512, 2513, 2520, 2591, 2592, 2593, 2599) Außer:	
Herstellung von Besteck, Handwerkzeugen und allgemeinen Eisenwaren (KBLI 25931, 25932 und 25934)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (ISIC Rev. 4: 2610, 2620, 2630, 2640, 2651, 2652, 2660, 2670, 2680)	
Herstellung von elektrischer Ausrüstung (ISIC Rev. 4: 2710, 2720, 2731, 2732, 2733, 2740, 2750, 2790)	
Herstellung von Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 4: 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2829)	
Herstellung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 4: 2910, 2920, 2930)	
Herstellung von sonstigen Transportmitteln (ISIC Rev. 4: 3011, 3012, 3020, 3091, 3092, 3099)	
Herstellung von Möbeln (ISIC Rev. 4: 3100)	
Herstellung von sonstigen Waren (ISIC Rev. 4: 3211, 3212, 3220, 3230, 3240, 3250, 3290) Außer: Herstellung von Musikinstrumenten (KBLI 32201)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. ELEKTRIZITÄT Betrieb von Anlagen, die elektrische Energie aus neuen und erneuerbaren Ressourcen erzeugen (ISIC 4) 3510) Außer: – Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung, der Verteilung und dem Verkauf von Strom – Bereitstellung von Strom für Kraftwerke < 1 MW (KBLI 35111)	Keine, außer für Trainees

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

Monteure und Instandhaltungskräfte

Alle Sektoren	Keine
---------------	-------

I. HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	Anforderungen für die Arbeit Arbeitgeber von Arbeitnehmern aus der Union müssen über einen vom Arbeitsministerium genehmigten Plan zum Einsatz ausländischer Arbeitskräfte (RPTKA) verfügen. Alle Arbeitnehmer der Union, die Dienstleistungen erbringen, unterliegen Abgaben, die von der Regierung gemäß den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften erhoben werden. Die in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreisenden natürlichen Personen müssen über einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen⁵.
---------------------------------------	---

⁵ Wurde der Abschluss oder die Qualifikation nicht im Gebiet der Vertragspartei erworben, in der die Dienstleistung erbracht wird, kann diese Vertragspartei prüfen, ob der Abschluss bzw. die Qualifikation dem in ihrem Gebiet erforderlichen Hochschulabschluss entspricht. Bei der Bewertung der Qualifikation bemüht sich diese Vertragspartei, relevante Informationen zu berücksichtigen, die von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden können.

II. SEKTORSPEZIFISCHER ABSCHNITT	
Juristische Dienstleistungen (CPC 861) – Nur im Bereich der Beratungsdienste zu ausländischem Recht (Recht des Herkunftslandes oder internationales Recht über Wirtschaft und Schiedsgerichtsbarkeit). – Die Beratungsdienste umfassen nicht folgende Dienstleistungen: i) Rechtsvertretung vor einem indonesischen Gericht oder die Einleitung von Gerichtsverfahren unter jeglichen Umständen. ii) Notarielle Tätigkeiten.	VD und FB – Für ausländische Rechtsanwälte gilt Folgendes: i) Sie sind nur als Angestellte oder Sachverständige dazu berechtigt, in einer indonesischen Anwaltskanzlei zu arbeiten oder sich dort einzubringen. ii) Vorbehaltlich der Empfehlung des Anwaltsverbands und des Rechtsministeriums. iii) Sie sind zur Weitergabe von juristischem Wissen und beruflichen Fähigkeiten an indonesische Rechtsanwälte verpflichtet. iv) Ein ausländischer Rechtsanwalt (professioneller ausländischer Rechtsanwalt) ist verpflichtet, jährlich mindestens 100 Stunden Wissen unentgeltlich für Ausbildungszwecke, juristische Forschung oder staatliche Einrichtungen weiterzugeben. – Der Anteil ausländischer Rechtsanwälte an einer indonesischen Anwaltskanzlei darf 20 % nicht überschreiten und ist auf fünf ausländische Rechtsanwälte pro Kanzlei begrenzt.

Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	VD und FB – Unionsarchitekten müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Die Planung des Architekten muss von einem zugelassenen indonesischen Architekten genehmigt werden. – Architekten aus der Union müssen über eine Registrierung in Indonesien verfügen, deren Gültigkeitsdauer ein Jahr beträgt und die verlängert werden kann. – Die registrierten Architekten der Union müssen eine Partnerschaft mit einem indonesischen Architekten eingehen. – Die Architekten der Union sind verpflichtet, Fachwissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der architektonischen Praxis an ihrem Arbeitsplatz ii) Transfer von Fachwissen und Kenntnissen an indonesische Architekten iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Architektur.
---	--

Dienstleistungen im Bereich Städteplanung (CPC 86741)	VD und FB – Städteplaner der Union müssen über einen gültigen Befähigungsnachweis in ihrem Heimatland verfügen. – Städteplaner der Union müssen in Indonesien registriert sein. Die Registrierung muss nach einem Kompetenzmechanismus erfolgen, um ein einheitliches Niveau der Städteplaner in der Union zu gewährleisten. – Die Städteplaner der Union müssen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse weitergeben, indem sie einen indonesischen Städteplaner als assoziierten Partner benennen.
Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 – außer CPC 86721, 86725, 86726)	VD und FB – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein. – Unionsingenieure sind verpflichtet, Wissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz ii) Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen

Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	VD und FB – Unionsingenieure müssen in ihrem Heimatland registriert sein. – Unionsingenieure müssen in Indonesien registriert und zugelassen sein. – Unionsingenieure sind verpflichtet, Wissen und Kenntnisse weiterzugeben, und zwar durch: i) Entwicklung und Verbesserung der Ingenieurdienstleistungen an ihrem Arbeitsplatz ii) Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse an indonesische Ingenieure iii) Bildungs- und/oder Ausbildungsangebote für Bildungs-, Forschungs- und/oder Entwicklungseinrichtungen im Bereich Ingenieurwesen
Geologische und geophysikalische Vermessungsdienstleistungen (CPC 86751)	VD a) Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. b) Die Anforderungen an die Berufserfahrung können für jeden Beruf in diesem Sektor/Teilsektor unterschiedlich sein. c) Vermesser aus der Union müssen in ihrem Heimatland und in Indonesien registriert sein. FB Ungebunden.
Verpflegungsdienstleistungen, beschränkt auf Chefköche	VD und FB Muss über einen Befähigungsnachweis verfügen.

LEITLINIEN FÜR VEREINBARUNGEN
ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG
VON BERUFSQUALIFIKATIONEN

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Anhang enthält Leitlinien für Vereinbarungen über die Bedingungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden „Vereinbarungen“ für die Zwecke dieses Anhangs), wie sie in Artikel 8.27 vorgesehen sind.
2. Nach Artikel 8.27 dieses Abkommens sind diese Leitlinien bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen von Berufsverbänden oder Behörden der Vertragsparteien (im Folgenden „gemeinsame Empfehlungen“ für die Zwecke dieses Anhangs) zu berücksichtigen.
3. Diese Leitlinien sind unverbindlich, nicht abschließend und ändern und berühren nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gemäß diesem Abkommen. Sie legen den typischen Inhalt von Vereinbarungen fest und geben allgemeine Hinweise in Bezug auf den wirtschaftlichen Nutzen einer Vereinbarung und die Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen der Parteien.

4. Möglicherweise sind nicht alle Elemente dieser Leitlinien in allen Fällen relevant, und es steht den Berufsverbänden und Behörden frei, in ihre gemeinsamen Empfehlungen andere Elemente aufzunehmen, die sie in Übereinstimmung mit diesem Abkommen für die Vereinbarungen zu dem betreffenden Beruf und den betreffenden beruflichen Tätigkeiten für sachdienlich erachten.

5. Die Leitlinien werden vom Handelsausschuss bei der Entscheidung über die Ausarbeitung und Annahme von Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung nach Artikel 8.27 berücksichtigt. Sie berühren nicht die Überprüfung der Vereinbarkeit der gemeinsamen Empfehlungen mit Kapitel 8 (Liberalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel) durch den Handelsausschuss und dessen Ermessen, die von ihm als relevant erachteten Elemente, einschließlich der in den gemeinsamen Empfehlungen enthaltenen, zu berücksichtigen.

ABSCHNITT B

Form und Inhalt einer Vereinbarung

6. In diesem Abschnitt wird der typische Inhalt einer Vereinbarung dargelegt, wovon einige Aspekte nicht in den Zuständigkeitsbereich der Berufsverbände oder Behörden fallen, die gemeinsame Empfehlungen ausarbeiten. Diese Aspekte stellen jedoch nützliche Informationen dar, die bei der Ausarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zu berücksichtigen sind, damit sie besser an den möglichen Anwendungsbereich einer Vereinbarung angepasst werden können.

7. In diesem Abkommen speziell behandelte Fragen, die für Vereinbarungen gelten (wie der räumliche Geltungsbereich einer Vereinbarung, ihre Wechselwirkung mit geplanten nichtkonformen Maßnahmen, das System der Streitbeilegung, Rechtsmittel/Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen der Vereinbarung), sollten nicht im Rahmen von gemeinsamen Empfehlungen behandelt werden.

8. In einer Vereinbarung können unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen innerhalb einer Vertragspartei festgelegt werden. Die Vereinbarung kann sich auch auf die Festlegung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung, der Verfahrensvorschriften, der Wirkungen der Anerkennung und die zusätzlichen Anforderungen sowie der Verwaltungsvorschriften beschränken.

9. Vereinbarungen, die vom Handelsausschuss angenommen werden, sollten den Grad des Ermessensspielraums widerspiegeln, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erhalten bleiben soll.

Anwendungsbereich der Vereinbarung

10. In der Vereinbarung sollte Folgendes festgelegt werden:

- a) der (die) spezifische(n) reglementierte(n) Beruf(e) und ihrer Definitionen, die einschlägige(n) Berufsbezeichnung(en) und die Tätigkeit oder die Gruppe von Tätigkeiten, die in den Vertragsparteien unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen („Tätigkeitsbereich“), und
- b) ob sie die Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten auf befristeter oder unbefristeter Basis umfasst.

Bedingungen für die Anerkennung

11. In der Vereinbarung kann insbesondere Folgendes festgelegt werden:
- a) die Berufsqualifikationen, die für die Anerkennung im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, beispielsweise Nachweis der formalen Qualifikation, Berufserfahrung oder ein anderer Befähigungsnachweis,
 - b) der Grad des Ermessensspielraums für die Anerkennungsbehörden bei der Beurteilung von Anträgen auf Anerkennung dieser Qualifikationen und
 - c) die Verfahren für den Umgang mit Unterschieden und Lücken zwischen beruflichen Qualifikationen und Mitteln zur Überbrückung der Unterschiede, einschließlich der Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen oder andere relevante Bedingungen und Einschränkungen aufzuerlegen.

Verfahrensvorschriften

12. In der Vereinbarung kann Folgendes festgelegt werden:
- a) die erforderlichen Unterlagen und die Form, in der sie vorzulegen sind, wie z. B. auf elektronischem oder anderem Wege, oder ob sie durch Übersetzungen oder Echtheitsbescheinigungen ergänzt werden müssen,
 - b) die Schritte und Verfahren für die Anerkennung, einschließlich derjenigen, die sich auf mögliche Ausgleichsmaßnahmen sowie entsprechende Verpflichtungen und Fristen beziehen, und

- c) die Verfügbarkeit von Informationen zu allen Aspekten der Anerkennungsverfahren und -anforderungen, wie beispielsweise eine Liste der zuständigen Behörden und deren Kontaktdaten.

Auswirkungen der Anerkennung und zusätzliche Anforderungen

13. Die Vereinbarung kann Bestimmungen über die Auswirkungen der Anerkennung von Berufsqualifikationen der Parteien enthalten.

14. In der Vereinbarung können alle zusätzlichen Anforderungen für die tatsächliche Ausübung des reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei festgelegt sein. Dazu zählen unter anderem:

- a) die Registrierungsanforderungen bei lokalen Behörden
- b) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse
- c) Führungszeugnis
- d) die Erfüllung der Anforderungen der aufnehmenden Vertragspartei hinsichtlich der Verwendung von Handels- oder Firmennamen
- e) die Einhaltung der Regeln der Ethik, der Unabhängigkeit und der Anforderungen an das berufliche Verhalten der aufnehmenden Vertragspartei
- f) das Erfordernis, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen
- g) Regeln für Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Verantwortung und berufliche Haftung und

- h) die Anforderungen an eine kontinuierliche berufliche Fortbildung

Verwaltung der Vereinbarung

15. In der Vereinbarung sollten die Bedingungen festgelegt sein, unter denen sie überprüft oder widerrufen werden kann, sowie die Wirkungen einer Überarbeitung oder eines Widerrufs. Es kann auch in Erwägung gezogen werden, Bestimmungen über die Wirkungen einer zuvor gewährten Anerkennung von Berufsqualifikationen aufzunehmen.

ABSCHNITT C

Wirtschaftlicher Nutzen einer geplanten Vereinbarung

16. Gemäß Artikel 8.27 stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens einer geplanten Vereinbarung. Dabei kann es sich um eine Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens handeln, den eine Vereinbarung für die Volkswirtschaften beider Parteien haben soll. Eine solche Bewertung kann dem Handelsausschuss bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.

17. Aspekte wie der bestehende Grad der Marktöffnung, der Bedarf des Wirtschaftszweigs, Markttrends und -entwicklungen, die Erwartungen und Anforderungen der Kunden und die Geschäftsmöglichkeiten wären nützliche Elemente für die in Absatz 16 genannte Bewertung.

18. Bei der in Absatz 16 genannten Bewertung muss es sich nicht um eine vollständige und detaillierte wirtschaftliche Analyse handeln. Sie sollte das Interesse des Berufsstandes an einer Vereinbarung und die erwarteten Vorteile für die Vertragsparteien, die sich aus der Annahme einer Vereinbarung ergeben, erläutern.

ABSCHNITT D

Vereinbarkeit der jeweiligen Systeme zur Berufsqualifikation

19. Gemäß Artikel 8.27 stützen sich gemeinsame Empfehlungen auf eine evidenzbasierte Bewertung der Vereinbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationsregelungen. Eine solche Bewertung kann dem Handelsausschuss bei der Ausarbeitung und Annahme einer Vereinbarung helfen.

20. Der folgende Prozess zielt darauf ab, Berufsverbände und Behörden bei der Bewertung der Vergleichbarkeit der jeweiligen Berufsqualifikationen und Tätigkeiten anzuleiten, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erleichtern.

Stufe eins: Bewertung des Tätigkeitsbereichs und der beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in jeder Vertragspartei erforderlich sind.

21. Die Beurteilung des Tätigkeitsbereichs und der beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs in jeder der Vertragsparteien erforderlich sind, sollte auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen erfolgen.

22. Die folgenden Elemente sollten ermittelt werden:

- a) die Tätigkeiten oder die Gruppen von Tätigkeiten, die in der jeweiligen Vertragspartei unter den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs fallen, und
- b) die Berufsqualifikationen, die in der jeweiligen Vertragspartei für die Ausübung des reglementierten Berufs erforderlich sind und die eines der folgenden Elemente umfassen können:
 - i) die erforderliche Mindestausbildung, z. B. Zulassungsvoraussetzungen, Bildungsniveau, Studiendauer und Studieninhalte,
 - ii) das erforderliche Mindestmaß an Berufserfahrung, z. B. Ort, Dauer und Bedingungen der praktischen Ausbildung oder beaufsichtigten Berufspraxis vor der Registrierung, der Zulassung oder einem entsprechenden Erfordernis,
 - iii) bestandene Prüfungen, insbesondere Prüfungen der fachlichen Befähigung, und
 - iv) der Erwerb einer Zulassung oder eines entsprechenden Nachweises, die/der unter anderem die Erfüllung der notwendigen beruflichen Qualifikationsanforderungen für die Ausübung des Berufes bescheinigt.

Stufe zwei: Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in jeder Vertragspartei erforderlich sind.

23. Bei der Bewertung der Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des reglementierten Berufs oder die Berufsqualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in der jeweiligen Vertragspartei erforderlich sind, sollten insbesondere wesentliche Abweichungen festgestellt werden.

24. Wesentliche Abweichungen in Bezug auf den Tätigkeitsbereich können bestehen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) eine oder mehrere Tätigkeiten, die in der aufnehmenden Vertragspartei unter einen reglementierten Beruf fallen, sind in der entsendenden Vertragspartei nicht durch den entsprechenden Beruf abgedeckt;
- b) solche Tätigkeiten unterliegen einer spezifischen Ausbildung in der aufnehmenden Vertragspartei; und
- c) die Ausbildung für solche Tätigkeiten in der aufnehmenden Vertragspartei umfasst Elemente, die wesentlich von denen abweichen, die von der Qualifikation des Antragstellers abgedeckt werden.

Zur Klarstellung: Der Begriff „Ausbildung“ bezieht sich auf den Erwerb spezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind, nachgewiesen durch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige von den Berufsverbänden oder -behörden der aufnehmenden Vertragspartei ausgestellte Nachweise, die gegebenenfalls den erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung bescheinigen.

25. Wesentliche Abweichungen bei den beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, können bestehen, wenn die Anforderungen der Vertragsparteien in Bezug auf Niveau, Dauer oder Inhalt der Ausbildung, die für die Ausübung der unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten erforderlich ist, voneinander abweichen.

Stufe drei: Mechanismen für die Anerkennung

26. Je nach den Umständen kann es unterschiedliche Mechanismen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen geben, einschließlich der Möglichkeit unterschiedlicher Mechanismen innerhalb einer Vertragspartei.

27. Wenn es keine wesentlichen Abweichungen im Tätigkeitsbereich und in den beruflichen Qualifikationen gibt, die für die Ausübung eines reglementierten Berufs erforderlich sind, kann im Rahmen einer Vereinbarung ein vereinfachtes und strafferes Anerkennungsverfahren festgelegt werden, als dies bei wesentlichen Abweichungen der Fall ist.

28. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Vereinbarung Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, durch die diese Abweichungen hinreichend behoben werden können.

29. Wenn Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden, um wesentliche Abweichungen zu verringern, sollten sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Abweichung stehen, die sie beheben sollen. Jegliche praktische Berufserfahrung oder formell bestätigte Ausbildung kann berücksichtigt werden, um den Umfang der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen. Solche Ausgleichsmaßnahmen sollten die für den Antragsteller am wenigsten belastende Form haben.

30. Unabhängig davon, ob die Abweichungen wesentlich sind oder nicht, kann die Vereinbarung den Grad des Ermessensspielraums berücksichtigen, der den zuständigen Behörden bei der Entscheidung über Anerkennungsersuchen erhalten bleiben soll.

31. Ausgleichsmaßnahmen können verschiedene Formen annehmen, darunter:

- a) die zeitlich befristete beaufsichtigte Ausübung eines reglementierten Berufs in der aufnehmenden Vertragspartei, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Zusatzausbildung, unter der Verantwortung einer qualifizierten Person und einer reglementierten Bewertung unterliegen,
- b) von den zuständigen Behörden der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführter oder anerkannter Test zur Beurteilung der Fähigkeit des Antragstellers, in der aufnehmenden Vertragspartei einen reglementierten Beruf auszuüben,

- c) eine vorübergehende Einschränkung des Tätigkeitsbereichs eines reglementierten Berufs oder einzelner Antragsteller oder
- d) eine Kombination der Buchstaben a bis c.

32. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass den Antragstellern die Wahl zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen gegeben wird, wenn dadurch der Verwaltungsaufwand für die Antragsteller begrenzt werden kann und diese Maßnahmen gleichwertig sind.
